

- 25

An
die Römisch = Kayserl.
auch in Germanien und zu Jerusalem Königl.
Majestät, ꝛ. ꝛ.

allerunterthänigste

EXCEPTIONES,
JUNCTO HUMILLIMO PETITO

Pro

Clementissime judicatum sive Rescriptum Paritorium
de 14. Octobr. 1755. cum Condemnatione Serenissimæ
Partis revidentis in expensas confirmando, & per
Consequens altesatæ Parti ad parendum laudato
rescripto sub comminatione realis executionis
terminum ex officio præfigendo

Impetrantisch; modo revidirten Anwalds

In Sachen

von **Kavanagl Freyherr,**
tutorio filii nomine,

contra

Sachsen-Weimar und Eisenach,
dann der Eisenach- und Jenaischen Landstände,
mit einigen Anmerkungen versehen.

Rescripti
puncto debiti ad 10000 Rthlr.
modo revisionis.

1 7 5 8.

die Königl. = Kaiserl. Commissarien
 und in Gemeinshaft mit dem Reichsrath
 zu Wien

EXCEPTIONES
 JUNCTO HUMILISSIMO PETITO

Clementissimus in diebus hujusmodi
 et ceteris hujusmodi ordinacione servandis
 Parisiensi in curia hujusmodi
 Consensu et iussu hujusmodi
 remanere in officio hujusmodi

Inpugnabile modo hujusmodi
 de hujusmodi
 von Kaiserl. Reichsrath
 hujusmodi nomine

Caesares. Beimar und Stenoh
 dann der Kaiserl. und Reichs-Rath hujusmodi
 und in dem hujusmodi

Hujusmodi
 hujusmodi hujusmodi hujusmodi

—————
 1 7 2 8





Allerdurchlauchtigst = Groß-
mächtigst = und Unüberwindlichster
Römischer Kayser, auch in Germanien und
zu Jerusalem König, ꝛ. ꝛ.

Allergnädigster Kayser/ König
und Herr/ Herr!

Daß Euer Römisch. Kayserlichen Majest. ꝛ. ꝛ.
in Sachen des Freyherrn Johann von Kava-
nagk/ in väterlicher Vormundschaft seines minder-
jährigen Sohnes, Freyherrn Mauritzii von Ka-
vanagk/ wider den Durchlauchtigsten Fürsten und
Herrn, Herrn Ernst August Constantin/ Herzogen zu
Sachsen-Weimar und Eisenach, mit Rejection der unerheblichen
Exceptionum Rescriptum paritorium zu ertheilen allergnädigst be-
liebet, erkennet impetrantischer Anwalt mit allerunterthänigsten
Dank, und ist die Meynung gewesen, daß sich niemand unterstehen
würde, diese gerechteste Verordnung anzusechten, weil doch in des
H. 2. Heil.



Heil. Römis. Reichs Constitutionen der Mißbrauch derer Remediorum suspensivorum, appellationis, restitutionis, & revisionis, besonders auch in der Kayserl. Cammergerichts-Ordnung Part. 3. Tit. 61. seqq. bey nachdrücklicher Strafe verboten. (1)

Gleichwie sich aber impetratischer Anwalt doch nicht gescheuet, das am 16den Octobr. 1755. allergnädigst erteilte Paritorium mehrentheils aus alten, zuvor schon allegirten sattsam widerlegten, und ab Illustrissimo Domino Referente verworfenen, theils auch anderen unerheblichen Ursachen zu impugniren. (2) So ist die Frage: Ob die Formalia revisionis, welche à tempore infuinationis 4 Monat gewesen, oder wenn auch inzwischen prorogation legitimè erlangt worden wäre, ob das fatale dennoch observiret, und das determinirte Quantum in casum succumbentiae zu rechter Zeit erlegt worden sey? (3)

Da man nun alles dieses nicht übersehen kan; so wird alles zu höchstpreistlichen Reichshofraths hocherleuchteten Dijudicatur ausgesetzt, doch aber nicht eingestanden, daß die zetherigen Kriegs-Troublen einige Verhinderung geben können; weil die Posten über Regensburg nach der Kayserl. Residenzstadt Wien jederzeit ihren richtigen und ordentlichen Lauf behalten. Solte es aber mit denen Formalien in alten seine Richtigkeit haben, so wird doch mit des Gegentheils allergnädigst communicirtem Gravatorial - Libell nichts auszurichten seyn, weil nichts als etwan gelehrte Allostria, zum Theil schon oben hinlänglich refutirte Wiederholungen darinnen enthalten. (4) Diesseits hat

- (1) Der Mißbrauch ist verboten, aber der Gebrauch dieses Beneficii juris ist in der Vernunft, den gemeinen Rechten, Reichs-sagungen, Kayserl. Wahl-Capitulationen und Reichshofraths-Ordnungen erlaubt und denen Ständen des Reichs, als ein Remedium favorabile nachgelassen. Hätte Impetrant durch Anbringung seiner bodenlosen Klage und die vielen sub & obreptiones das höchstrichterliche Amt des höchstpreistlichen Reichshofraths nicht gemißbraucht, wäre das Hochfürstl. Haus Sachsen-Weimar und Eisenach nicht genöthiget worden, dieses Remedium juris zu ergreifen.
- (2) Sunt verba praeereaque nihil. Die Ausführung selbst muß das Gegentheil beweisen.
- (3) Hiervon kan die Frage nicht mehr seyn, da die Revision angenommen und der Libellus supplicationis ad excipiendum communiciret worden, welches nicht geschehen seyn würde, wenn die Formalia nicht ihre Richtigkeit hätten.
- (4) Auf den Concipienten quadriret hier und in folgendem, was

hat man sich hauptsächlich wegen der übertriebenen Weitläufigkeit zu beschweren. Der vorgesezte Status causæ dienet zu nichts; die verhandelten Acta zeigen klar, daß derselbe in vielen Stücken falsch. Die angemasteten Weitläufigkeiten haben nichts weniger, als confidentiam causæ, sondern vielmehr die Absicht zum Grunde, daß künftiger hocherleuchteter Herr Referens ermüdet, und von gehöriger Attention abgebracht werden möchten. Es lässet sich also hier wohl adpliciren, worüber

LUDOLPH. de Jure Cameral. Sect. I. §10. in fine pag. 154.

seinen Eifer bezeuget, wenn er daselbst saget:

Qui facti injusti, legibus adversi, conscientia tenetur, confidit vel procrastinationibus, vel Jurisdictionem Camerae, si aliqua cum specie fieri potest, declinare studet, eo procul sine, ut Judicem defigiat, & actorem in finitis modis circumducat. (5)

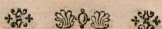
Damit

ZIEGLER de Rabulistica cap. VI. §2. sagt: Tales sunt Bombylii illi, ut negotia, quibus impares sunt, suscipiant & Gigantea audacia sanctam justitiam invadant atque inani strepitu tribunalia impleant, quod si unam, aut alteram intentioni suæ conformem, non industria quidem sua, sed forte fortuna obtinuerint sententiam, illam ut specimen ingenii & prudentiæ suæ ostentant sequæ in tam gravi causâ victorem exstitisse magna cum insolentia & plus quam regio spiritu gloriantur. Quod si operas eorum & scriptis exposita desideria examines, jejuna ea deprehendes plerumque & inania admodum atque viribus destituta. Zur Beschämung des Concipienten und mehrerer Bessärkung, wie gegründet die Gravamina supplicationis sind, füget man sub Lit. A. und B. zwey Responfa von den berühmtesten Juristen-Facultäten in Deutschland zu Ingolstadt und Göttingen bey, woraus der Impetrant den Unterschied unter seinen ungelehrten Allotriis und den diesseitigen richtigen Principiis erlernen kan.

Lit.
A.
und
B.

- (5) Das ganze Raisonnement beruhet auf ausschweifenden Unersindlichkeiten, und das Allegatum lässet sich besser auf den Ravanagischen Patronum causæ appliciren. Dieser hat sich des bekandten Advocaten-Griffs bedienet, sub prætextu continentia causæ, diese Schuldsache an den hochlöblichen Reichshofrath zu spielen; und ob ihm solches gleich einmal mißlungen! so hat er doch in seinem neuen Libell und Replie so viele unwahrhafte und unerfindliche Umstände compliciret und vorgestellet, daß das Mandatum und nachhero die Paritoria erkannt worden. Michin, um seine Blöße zu zeigen, hat man einen richtigen Statum causæ præmitiret, und alsdann seine falsche Asserta umständlich widerleget. Wer ist also wohl an der

Weit



Damit aber dieser Verdruß nicht schwerer gemacht werde, will sich zwar impetrantischer Anwald bey dem sogenannten Statu causæ nicht aufhalten, sondern contradiciret demselben überhaupt, und agnosciret nichts davon, was nicht mit den verhandelten Actis übereinstimmt, und meldet nur in möglichster Kürze, daß ad

§phum I^{um}

In der Replic schon satzsam gezeiget, warum die ex adverso gerühmten Verfassungen und Verträge der Chur- und Fürstl. Häuser Sachsen, bey dem wiederkäuflichen Contract quæst. in keine Consideration zu ziehen, (6) hinfolglich auch dieser Contract in dem gegentheiligen Verstande, nicht einseitig (7) genennet werden könne. Ad

§phum II^{um}

Ist ebenfalls schon ausgeführet, daß diejenige Landesstände, welche sich mit Consens ihres Durchleuchtigsten Oberhauptes in den quæst. Contract interponiret, das ganze Land representiren, (8) sonst auch keine zum weiteren Ausschuß gehörige Mitglieder vorhanden, und eben so wenig mehrere Clausuln ad fundandam celsissimi Judicii Jurisdictionem nöthig gewesen. Wie nun also dieser Contract ad

§phum III^{tium}

contra

Weitläufigkeit schuld? derjenige, der falsche und ungegründete Dinge vorbringt, und solche zu refutiren Gelegenheit giebt, oder derjenige, der solche zu refutiren und Iniquitaten von sich abzulehnen, genöthiget ist? Gewiß der letztere nicht, welcher sich blos in statu defensionis befindet, und dessen Partes ohnehin favorabiliore, als eines unruhigen Klägers sind.

- (6) Die diesseitige Exceptions-Schrift und der Libellus supplicationis beweisen das Gegentheil.
- (7) Ein einseitiger Contract ist allezeit derjenige, in welchen diejenige, welche ihre Beystimmung haben geben müssen, nicht consentiret haben: Der Wiederkauf quæstionis ist doppelt einseitig zu nennen; eines Theils, weiln das Hochfürstl. Haus Sachsen-Weimar, als nächster Agnat und Mitbelehner, dar- ein nicht consentiret; andern Theils, weiln nur einige deputirte Landstände, ohne Communication mit dem ganzen Corpore, in die Verschreibung gewilliget.
- (8) Es ist ungegründet, zumalen in solchen Actibus, welche ein speciale Mandatum erfordern, und ohne Consens des ganzen Corporis keine Validitæt erlangen können.



contra acta einseitig genennet wird, so hat es ad

§phum IV^{um}

mit dem allzuverdächtigen Vorgeben, daß der wiederkäufliche Contract de Anno 1711 durch den Kavanagkischen Vorschuß erloschen sey, gleiche Beschaffenheit. Die Beylage sub Nro. V I. saget nichts davon. (9) Es ist dieselbe keine Novation, sondern Cession der alten Obligation. (10) Hätte man mit seines gleichen zu thun, würde dieser gegenseitigen Schreibart das behörige Prædicat gegeben werden. Ad

N.
VI.

§phum V^{um}

hat der wohlseelige Herr General von Kavanagk sich nicht melden können, als das Fürstenthum Eisenach und Jena an das Hochfürstl. Haus Weimar gefallen, weil er schon lange vorher verstorben war: soferne aber die Acta bey Hochfürstl. Regierung zu Eisenach richtig gehalten worden, wird sich gewiß finden, daß des impetrantischen Anwalts Herrn Principal gar ofters sollicitirer, und um gültliche Zahlung supplicirer, ob er gleich wenig oder gar keine Antwort erhalten; doch wird ad

§phum VI^{um}

kein einiges Bittschreiben zu finden seyn, worinne dem adversantischen Vorgeben nach die Erklärung geschehen wäre, daß man sich mit Ausschließung des Durchleuchtigsten Oberhauptes an die Landschaft alleine zu halten gesonnen sey. Da aber auf gemeldete Supplicien endlich die Nro. IX. indicirte Antwort erfolget, so hat Kavanagkischer Mandatarius

N.
IX.

§phum VII^{um}

aus Mißtrauen, nicht zu seiner gerechten Sache, sondern zu der offizierten Justiz, sich resolviren müssen, Ibro Römisch. Kayserl. Majest.

B 2

- (9) Aber die Jura communia und die beygefügte gründlich gearbeitete Responsa ad Q. I. besagen es deutlich.
- (10) Es ist weder novatio, noch cessio, sondern eine ganz neue Schuld-Verschreibung, welche weyland der Herr Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach und der General von Kavanagk mit einander eingegangen. Vid. die allegirte Beylage Num. VI.



jeft. 20. 20. allerunterthänigft zu imploriren; weil man doch aus denen Kavanagkifchen Supplicen das Gefuch wohl verftanden, dennoch aber keine Juftiz-mäffige Antwort darauf ertheilet, und da ex adverfo felbft gefaget wird, daß bey Hochfürfl. Sachsen-Weimarifcher Regierung noch nicht förmlich imploriret, fo kan ja die zu leerer Weitläufigkeit abzielende Refolution keine Rechtskraft erlanget haben (11). Inzwischen ift das, was bey diefem §. sub a. b. c. gemeldet, in ante actis klar genug behauptet. Man will auch ad

§^{phum} VIII^{um}

den gegenseitigen Anwald gar nicht, fondern blos und allein die allerhöchften Reichs-Gerichte judiciren laffen: Ob das Factum durch die inducirten Beylagen zu einem Mandato S. C. qualificiret fey, und ift ad

§^{phum} IX^{um}

wie vormals schon überflüßig deduciret, nichts daran gelegen, daß in dem allergnädigften Refcript vom 27ften Martii 1747. die Jurisdiction better zu fundiren erkannt worden, dann das Wort better involviret gar nicht, (12) daß die vorige Ausführung verwerflich gewesen, und hat in diefer Abficht ad

§^{phum} X^{um}

N. Die am 30ften Decembr. 1745. von dem Durchleuchtigften XI. Fürften und Herrn Ober-Vormund sub N. XI. ertheilte Refolution, wenn die Sache hinlänglich überleget worden wäre, gar nicht vermuthet werden können, weil aber der beharrliche Animus non solven-

(11) Es find leere Dicerereyen, welche in der Exceptions-Schrift und dem Libello reviforio ad h. n., befonders in denen Refponfis ad Quaest. I. ihre vollkommene Abfertigung haben.

(12) Das Wort better involviret nach dem bekannnen Reichs-Stylo fo viel, daß Impetrant in feiner Supplica weder folche Fundamenta beygebracht, noch das Factum dergestalt befcheiniget, daß die Sache zu einem Mandato und der Jurisdiction des höchstverweilichen Reichshofraths qualificiret gewesen. Da nun in denen neuen Klagen weder bessere Fundamenta, noch eine bessere Bescheinigung des Facti beygebracht; so ift nach der Ordnung der Juftiz keine Ursache zu erfinden, warum es nicht bey dem abschläglichen Conclufio 23ften Mart. 1747. gelaffen worden.

solvendi noch klärer darinn vor Augen geleyet worden, (13) so hat impetrantischen Anwalts Herr Principal ad

§phum XI^{mum}

sich keine Hoffnung machen können, bey denen Sachsen-Eisenachischen Collegiis Justiz zu finden. Er sahe voraus, daß man ihm durch dergleichen Versicherung so zu sagen in das Lerchen-Feld weisen wolte. Hätte die versprochene Justiz administriret werden wollen; so würde ein Termin zu Zahlung des geklagten Capitals und Zinsen angesetzt worden seyn. Dieses alleine war des Impetrantischen Herrn Principals gerechtes Petikum: Er wolte Zahlung haben (14). Daß aber ad

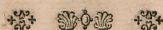
§phum XII^{mum}

die Jurisdiction bey denen höchsten Reichs-Gerichten wider Impetrantischen Herrn Principals Hochfürstl. Durchl. wohl gegründet, lieget aus denen Nro. I. II. III. & IV. vom Gegentheile selbst, aus diesseitigen Pro-
N.
I. II.
III.
&
IV. ductis angeführten Rechts-Gründen, klar genug vor Augen. Weil aber verschiedene Argumenta vom Gegentheile zurückgelassen (15), und zu Vermeidung aller Weitläufigkeit aus denen verhandelten Actis zu repetiren, vor unnöthig gehalten worden, so will man sich blos und allein auf das beziehen, was schon vormals ausgeführet, und ist ad

§phum XIII^{tium}

damit zufrieden, daß ein höchstpreisllicher Reichshofrath den diesseitigen allerunterthänigsten Vortrag ad Mandatum S. C. seu Rescriptum qualifi-

- (13) Der Richter hat die einzulagende Schuld nicht zu bezahlen, sondern der Debitor. Wenn nun der Creditor das Amt des Richters nicht behörig imploriret; so ist wohl der Schluß abentheuerlich, daß dadurch animus non solvendi zu erkennen gegeben werde, vielmehr lieget die Schuld an dem Creditore.
- (14) Der Richter kan nicht eher einen Termin anberahmen, bis der Kläger seine förmliche Klage übergeben, und das Erkenntniß, daß die Zahlung geschehen soll oder nicht, kan nicht eher erfolgen, bis beyde Theile mit ihrer rechtlichen Nothdurft hinlänglich gehöret worden. Beydes hat Impetrant gehindert, und sich selbst in das Lerchen-Feld verwiesen.
- (15) Dieses ist offenbar ungegründet. Man hat alle gegenseitige Fundamenta §. XII. recensiret.



qualificirt zu seyn gefunden. Die gegenseitigen weitläufigen Repe-
tiones sind auch viel zu schwach, etwas anders auszurichten, wie
künftig mit mehrern gezeigt werden wird (16). Was ad

§phum XIV^{um}

wider das allergnädigste Conclusum angemercket worden, daß nemlich
die Eisenachischen Landesstände bey dem Capital der 10000 Rthlr.
keine Versicherung ausgestellt, ihnen dennoch die Zahlung des Capi-
tals und Zinsen zuerkant worden, ist ein Versehen, welches der
Haupt-Sache nichts angehet, und daher entstanden, weil in der er-
sten allerunterthänigsten Supplic beyde Capitalia derer 10000 und
derer 5000 Rthlr. in ein Libell gebracht, das Petikum aber bey Separation
dieser Capitalien so accurat nicht geändert, nach der Zeit auch in
denen gegenseitigen Exceptionibus die Jenaischen und Eisenachischen
Landesstände, weil Sie ohnedas ein Haupt und einen Oberherrn ha-
ben, von dem adversantischen Schriftsteller selbst confundiret worden.
Was ad

§phum XV^{um} & XVI^{um}

wider das allergnädigst ertheilte Rescriptum S. C. im Namen Ibro
Durchleucht des Herrn Ober-Vormunds Herzogs
zu Sachsen-Gotha vorgestellt worden, ist in diesseitiger im
Februar. 1755. allerunterthänigst überreichten Replic solchergestalt
widerleget, daß man sich blos und allein darauf beziehen kan, und
keine Ursache findet, sich bey dem gegenseitigen hierinne gebrauchten
Wort-Gepränge weiter aufzuhalten. Und wie man ex adverso
nichts anders, als was am 16den Octobr. 1755. allergnädigst erken-
net worden, hoffen können, so ist hingegen die Anschuldung, daß man
viele Allotria, Anzüglichkeiten, Verdrehungen und neue Facta einfließ-
sen lassen, allerdings auf die gegenseitige Schreib-Art zu adpliciren.
Wie nun ad

§phum XVII^{um}

nach der so vergeblich als weitläufigen Geschichts-Erzählung der Sa-
che endlich näher getreten und zu denen vorgebildeten Revisionis-Grav-
aminibus geschritten werden will, so wird von Rechts wegen in Zwei-
fel gezogen, ob das Remedium revisionis in solchen Fällen und Pro-
cess-An-

(16) Man bittet hierbey den §. XIII. Libelli Revisorii wieder nach-
zulesen.

reß-Angelegenheiten, welche nullo jure justificable sind (17), statt finden könne, weil doch die Præsumptio pro iudice allerdingß vordringet und de jure die Oberhand behalten sollen, sonst auch allzubekannt, daß dergleichen Beneficia juris sehr oft, wie jeso geschieht, gemißbraucher, und die Administration der Justiz dadurch eludiret, der klagende Theil aber in großen Schaden gebracht wird, da doch der Gegen-Parthey das Petitorium jederzeit in salvo bleibet. Dieser Zweifel wird auch dadurch vermehret, weil man sich diesseits auf ein Instrumentum guarentigionatum gründet, und in Rechten bekant, daß wider die in dergleichen Sachen abgefaßten Sentenzen keine Appellation, hinfolglich auch keine Revision statt finden kan.

Wie nun aber dieses Revisions-Libell, um den Hochfürstlichen Hause überflüssige Satisfaction zu thun, dennoch angenommen, und allergnädigst communiciret worden; so könnte man sich schlechterdings auf das, was oben in Replica von diesem Theil schon an- und ausgeführet, schlechterdings beziehen, weil doch ex adverso nur einerley mit veränderten Worten vorgebracht, diesseitige Momenta aber keinesweges removiret worden. Wo das Jus quaesitum herkommen soll, welches man ex adverso durch das allergnädigste Conclusum vom 23sten Martii 1747. erlangt haben will, ist nicht zu erfinden. Hätten

Ad a) ein höchstpreßliches Reichshofraths-Collegium die in diesseitiger erstern allerunterthänigsten Supplic angeführte Fundamenta ad fundandam Jurisdictionem nicht vor zulänglich gehalten, so würde gewiß das Libell gar verworfen worden seyn.

Inzwischen bleibet doch wahr, daß das, was besser gemacht werden soll, dennoch nothdürftig gut gewesen seyn muß. Wie in der ersten allerunterthänigsten Supplic ein anderer Fehler, als daß so viele zu beyder Capitalien gehörige Documenta, ohne deren Separation mehr Mühe verursacht, vorhanden gewesen, oder sonst das verlangte nicht verbessert worden, so würde gewiß das allergnädigste Rescriptum S.C. nicht erfolget seyn, beyderseits Concipienten können des allerhöchsten

C 2

Reichs-

(17) Die bloße Verweigerung der Bezahlung einer unconsentirten Schuld ist kein Factum nullo jure justificabile, und die producirten Documenta sind in Ansehung des Landes-Successoris keinesweges pro guarentigionatis zu achten. Hiernächst aber ist das Remedium supplicationis ein Remedium juris ordinarium, welches gegen alle gravirliche Sentenzen statt haben muß. Supplicationis sive Revisionis via in Instrumento Pacis statibus Imperii absolute concessa est. VFFENBACH. vom Kayserl. Reichshofrath, Cap. XXIII. Sect. IV. n. 4.



Reichsgerichts Besinnung nicht wissen, was durch das Wort *besser* verstanden werden soll, und ist hinfolglich auch vergeblich darüber zu disputiren, sondern kan genug seyn, daß sich die Sache durch das Rescriptum S. C. schon selbst erkläret (18). Wäre in der neuen Klage keine Satisfaction geschehen, so würde die Sache ganz anders gelauten seyn.

Es kan doch *ex adverso* nicht geleugnet werden, daß *denegatio Justitiae* *ex post* nochmals geschehen, und noch überdieß ein *Præjudicium de novo* hergebracht, *Præjudicia Archi-Dicasterii* vel *Camerae Imperialis vim Legis habent, quia ipsa summi Principis sint Consistoria & ipsum Imperatorem repræsentent* (19).

CARPZ. L. 4. Resp. 37. n. II.

DE AFFLICT. Decif. Neap. 96. n. II.

Ubi sententia regia facit jus in regno quoad omnes.

Wie denn auch dergleichen *Præjudicia* mehr schon in der Lynckerischen Sache angeführet worden, und ist nichts gewissers zu glauben, als daß die in der ersten allerunterthänigsten *Supplic* angeführten Argumenta der allzuweitläufigen Beylagen halber nicht so hinfänglich, als nachgehends, nach erfolgter Separation der Documenten geschehen, eingesehen worden (20), hinfolglich auch vergeblich, wenn *ex adverso* so viel von einem Fehler an dem ersten Libell, und dadurch erlangt haben wollenden *Jure quasito* gesprochen wird. Es ist auch gar wohl glaublich, daß die höchsten Reichsgerichte bey dem ersten *Concluso*, weil eine Veränderung der Regierung darzwischen kommen, die Absicht gehabt, daß Herr *Impetrant* nochmals versuchen mögte, ob ihn die Justiz und gültliche Zahlung, auch bey der neuen Ober-*Vormund*schafftlichen Regierung, *denegiret* werden wollen (21). Worbey aber

(18) Es kan genug seyn, daß die neuen Klagen weder in *facto*, noch in *jure*, *besser* eingerichtet, und dadurch denen Fehlern, welche sich bey der ersten gefunden, nicht abgeholfen worden. Vid. §. XVII. ad a. I.

(19) Die *Denegatio justitiae* ist ganz unerfindlich, und die angeführten *Waid*sprüche können die rechtliche Ordnung und den klaren Buchstaben der Reichsgesetze nicht invertiren.

(20) Dieses ist der tiefen Einsicht des höchstprechtlichen Reichshofraths-Collegii, zumalen in einer so geringen Schuld-Sache, überaus verkleinerlich.

(21) Die Veränderung der Regierung verändert den Grund der Klage nicht, und von dem höchstprechtlichen Reichshofraths-Collegio ist, ohne Verletzung *Deo* höchsten Ansehens, nicht zu

aber nicht abzusehen, auf was Art die höchste Reichs-Gerichte, durch Vorstellung diesseitiger Nothdurft verkleinert seyn könnten. Diese adversantische Schreib-Art ist eine feindselige nicht erlaubte Hezerey des Concipienten. Im übrigen beziehet man sich auf das, was des angeschuldigten Fehlers halber in diesseitiger Replie schon an- und ausgeführet, und beruhiget sich damit, daß es durch allergnädigste Ertheilung des Paritorii rechtliche Adprobation gefunden (22).

N.
I.

Ad a) secundum ist in diesseitiger allerunterthänigsten Replie ad No. I. ebenfalls schon hinlänglich an- und ausgeführet, daß die Chur- und Fürstl. Sächsishe Vergleiche und Verfassungen hieher gar nicht gehören, noch weniger die Immediatät Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar und Eisenach verändern können, und da das Forum auch aus keiner andern Ursache zu decliniren gesucht wird, als daß impetrantischem Herrn Principal die Sache schwer gemacht werden möchte, so folget von selbst, daß die Herren Landesstände, welche mit Ihro Hochfürstl. Durchl. ein Collegium ausmachen, und das ganze Land representiren, ob continentiam caussa, eben daselbst belanget werden müssen. Es werden also die Fürstl. Eisenachische und Jenasche Unterthanen, ihrer eigenen Person halber, gar nicht, sondern nur blos und allein wegen ihres Durchl. Oberhauptes, weil Höchst-dieselben kein anderes Forum agnosceiren können, an ein höchstpreistliches Reichs-Gerichte evociret; woraus denn folget, daß das ex adverso angeführte Privilegium de anno 1423., weil es nur von Unterthanen, und nicht von Landesherren selbst handelt, gang vergeblich beygefüget, und extrahiret.

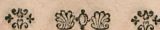
Mit denen andern Ausschweifungen von den Privilegiis des Durchl. Hauses Oesterreich hat es gleiche Beschaffenheit. Alle diese Durchl. Häuser würden sich zu beschweren haben, wenn man Höchst-dieselben von Ihren Foro privilegiato der allerhöchsten Reichs-Gerichte abziehen wolte. Wozu dienen also alle die adversantischen so mühsam gesuchte ausschweifende Allegata. Es hat ja denjenigen, was in diesseitigen Replis hiervon an- und ausgeführet, nicht der geringste Abbruch dadurch geschehen können; worauf man sich noch

mals

zu denken, geschweige denn zu schreiben, daß es die diesseits ertheilte Resolutiones, als eine Denegationem justitiæ angesehen haben solle.

(22) In der Holslein-Pölnischen Sache ware ebenfalls Paritoria erkannt, die aber nach eingewendetem Remedio suspensivo wieder aufgehoben worden.

D



mals beziehen, und unnöthig zu seyn erachtet, sich bey diesen Allotriis weiter aufzuhalten.

Durch die von **Ihro Römif. Kayserl. Majest. 2c. 2c.** beschworne Wahl-Capitulation kan die Immediatät ad continentiam caesarum nicht aufgehoben seyn, anderer Gestalt folgen müßte, daß der Reichs-Deputations-Tags-Abschied de 1600. §. 25. annulliret wäre. Weil aber dieses, wenn anderst ein absurdum evitiret werden soll, nicht gesaget werden darf, und eben so wenig zu leugnen, daß **Ihro Durchl. zu Sachsen-Weimar, Eisenach und Jena** mit **Ihren Landesständen** ein Corpus mysticum ausmachen, so muß auch nothwendig zugestanden werden, daß dieses Corpus in Absicht ihres immediaten Oberhauptes in hoc summo Judicio Imperii aulico belanget werden können, und würde vielmehr gesündigt werden, wenn man **Ihro Durchl.** bey denen **Ihnen** selbst untergebenen Collegiis verklagen wollte: Man kan auch zugestehen, daß ein Sächsischer Fürst coram curiis provincialibus in Klage gezogen werden mag, daraus folget aber nicht, daß dem Actori die Freyheit benommen, einen Sächsischen Fürsten bey seiner ordentlichen Obrigkeit derer höchsten Reichs-Gerichte zu belangen (23): Die hierbey vom Gegentheile allegirte Authores sind mehrentheils falsch, und nicht auf solche Art angeführet, daß man, was damit behauptet werden soll, bey dem Nachschlagen finden kan (24). Zudem hat auch Herr Impetrant genug suppliciret, ist aber eines Theils mit seiner von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Landesstand contrahirten Schuld ad allodium, andern Theils aber zu einer leeren Weitläufigkeit ad Curias provinciales verwiesen, und dadurch sattsam verständiget worden, daß man seine liquide Schuld-Forderung zu bezahlen nicht gesonnen sey. Wer kan also leugnen, daß **Ihme** dadurch die Justiz denegiret (25), hingegen aber auch ungeschwollen die Jurisdiction der allerhöchsten Reichs-Gerichte fundiret, und die geklagte Forderung zu einem Mandato S. C. qualificiret sey? Diese Wahrheiten aber können nicht injuriös und respect-los genennet werden, weil sie secundum qualitatem facti ganz unentbehrlich zur Sache selbst gehören, hinfolglich animum injuriandi ausschließen;

Qui

(23) Man will bey dieser ungeschliffenen Schreiberey kein Wort verlieren, sondern nur bitten, dasjenige, was in dem Libello supplicationis ad a 2. gründlich und umständlich angeführet worden, ohnschwer nachzusehen.

(24) Die Authores sind richtig allegiret, und bestärcken die diesseitige Asserta.

(25) Legantur Responsa ad Quæst. I.



Qui utitur jure suo, nemini infert injuriam.

Per notor. juris,

Wie denn auch oben schon sattsam deduciret, daß auf keinerley Art wider die Chur- und Fürstl. Sächsische Privilegia gehandelt worden.

Ad

N.
II.

b) Darf sich niemand bekümmern lassen, daß das sub No. II. inducirte Document nur von drey deputirten Landständen des Fürstenthums Jena unterschrieben sey, weil durch die Beylagen sub D vorhin schon ad Acta bescheiniget, daß sonst niemand mehr zum engen Ausschuss gehört. Daß aber das Document sub No. II. noch niemalen erloschen, wie jeso neuerlich vorgegeben werden will, soll bey künftiger Gelegenheit gründlicher ausgeführt werden. Inzwischen ist eine notorische, von undenklichen Zeiten eingeführte, dem Gegentheil selbst am besten bekannte, und noch niemals geleugnete Wahrheit, daß ein regierender Landes-Fürst nebst seinen Ständen zu allen Handlungen generale und speciale Macht habe, wovon

SCHILTER in Disput. commentat. de Landfassis Cap. 7.

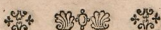
nachgelesen werden kan (26), hinfolglich müßten sie nothwendig durch ihre Conventiones und Unterschrift, sich, und die ganze Landschaft verbündlich zu machen, Besugnis haben. Es würde auch ohne das nicht practicable seyn, dergleichen Versicherung der gegenseitigen Meynung nach, von allen Unterthanen unterschreiben zu lassen; wo sollte auch der Credit bleiben bey großen Herren, wenn solche Einwurfe erlauber seyn wollten, die Wiederzahlung zu verhindern (27)? Wie nun bey obigen Umständen gewiß, daß ein Landes-Herr mit seinen Landständen das ganze Land representiret, so ist ohnedas auch

D 2

die

(26) Bey dem SCHILTER loc. cit. findet man diese Regel nicht. Man läßt solche bey Fürsten und Landständen, welche absolutam, territorium administrandi, potestatem haben, gelten. Bey denen Herzogen von Sachsen, besonders Weimariſcher Linie, schlägt solche nicht an, deren Handlungen, soviel die Administration ihrer Fürstenthümer anbelanget, durch die Pacta domus und die Investituram simultaneam dergestalt eingeschränket sind, daß keiner ohne des andern Einwilligung Schulden machen, oder Alienationes vornehmen darf. Die Deputirte der Landschaft können auch in Actibus præjudicialibus, ohne besondere Special-Vollmacht, niemals etwas vornehmen.

(27) Und wo würde es mit denen Fürsten des Reichs, ihren Länden und Einkünften hinkommen, wenn der Besizer ohne Consens des Agnaten das Land mit Schulden beschweren dürfte; würden sie nicht deterioris conditionis, als der geringste Edelmann werden?



die *Verſo in utilitatem* in voriger *Replic* deduciret, und nicht allein durch das Fürſſliche Wort, ſondern auch durch *Dero* Landſtänden Bekenntniß *cum renunciacione*, ſattſam gegründet. Und da dem *Legi civitas 27. ff. de rebus cred. expreſſis verbis renunciaret*, ſo kan

MEVIVS ad jus Lub. Lib. I. tit. I. in addit. ad rubric.

zum Ueberfluß nachgeleſen werden, woſelbſt er über den Mißbrauch dieſes *Legis* ſtarcken Eifer bezeiget, und

1) Zwar behauptet, daß dieſer *L.* eben ſo wohl bey dem wieſerkauflichen *Contract* ſtatt finden könne,

2) aber der Meynung iſt, daß die daraus fließende *Exceptio* denenjenigen nicht zu ſtatten komme, welche die Gelder empfangen (28); ſich auch

3) weiter expliciret und ſaget:

Conſenſiſſe intelligitur univerſitas non modo convocatis civibus omnibus, ſed illis præſentibus, qui repræſentant, & ex lege, vel more Civitatis vices populi gerunt, quia nihil refert dicto aut facto conſentiant. Quocirca, ſi iſti receperunt ad ſe pecuniam mutuo datam, ſi expoſuerunt, ut in utiliter, ſi per aliquot annos, uſuras ex ærario ſolverunt,
vel

(28) Weder die *Jenaiſche* Deputirte, noch die ganze *Jenaiſche* Landſchaft, ſondern weyland des Herrn Herzog *Johann Wilhelms* Hochfürſt. Durchl. haben ſolche erhalten, und in *Ihren* Privat-Nutzen verwendet. Die *Aſſecuration* der *Jenaiſchen* Deputirten iſt eine bloſe *Fidejuſſio indemnitate*, bey welcher die *Renunciatio* des *L. 27. de R. C.* von keinem Effect iſt, und wie die ungültige Verbindung einiger Stände das ganze Landſchafts-Corpus nicht obligiren kan; ſo muß ihnen doch, im Fall es auch mit Grunde in Anſpruch genommen werden könnte, die *Exceptio non factæ verſionis in utilitatem provincie* umſomehr zu ſtatten kommen, als *Sereniſſimus JOHANNES WILHELMVS* in der Haupt-Schuld-Verſchreibung bekannt, daß dieſe Schuld nicht in des Landes, ſondern *Dero* Rent-Cammer Nutzen verwendet worden. In dieſe *Exceptio* müſte ſtatt haben, wenn gleich die ganze Landſchaft in ihrer *Bürgerſchafts-Verſchreibung*, wie doch nicht geſchehen, ſolches confeſſiret hätte. *Sicuti enim confeſſio de numerata pecunia in chirographo exceptionem non numeratæ pecunie non excludit. Arg. Auth. Si quis vult caute C. qui potiores in pignor. ita etiam de verſione in rem, ſi in eodem chirographo fiat, collegio exceptionem non factæ verſionis non admittit. LEYSER in Medit. ad ff. Tom. II. p. 647.*

vel familia fecerunt, etiam ab Administratoribus solis contractum obligat inposterum Civitatem:

- 4) Etsi probatione versionis in utilitatem Civitatis opus est, non plena exigitur, sed sufficit, ex qua verosimiliter constat.

Wozu also das Fürstliche Wort, und der Landständen Bekännniß, zulänglich genug seyn muß, zumalen dieser Author

- 5) ferner ausführhet

Quod sufficiat creditam esse pecuniam utiliter, ut vertetur in res Civitatis, quia in talibus utilitas sub initio, non effectus spectetur, sufficiatque ab initio utiliter datum, & acceptum esse mutuam. Et

- 6) in rem versa pecunia non saltem accipienda sit, quae immediate in usus civitatis versa est, sed ex qua utilitatem non levem habet, &

- 7) ad probandam versionem administratoribus æquum sit, Creditori ab administratoribus rerum Civitatis rationes de eo tempore, quo credita est pecunia, exhiberi:

- 8) etsi confessio versionis facta sit, obligat contentes ad assistendum Creditori pro juvanda probatione, faciendoque ut, quod dixerunt, vel scripserunt, verificetur, si vero

- 9) de versione non constat, actio superest contra administratores etc. etc.

worben

LUDWIG. Dissertat. de obligat. success. in principatum Cap. 4.

§. 6. Lit. pp.

ebenfalls nachgesehen werden kan (29).

Da

- (29) Die weitläufigen Allegata quadriren hieber gar nicht. Die Senatsche Landschaft hat das Capital quæstionis nicht erborget, ja nicht einmal dafür valide fidejubiret, es ist davon in ihren Nuzen nichts verwendet worden, sie hat niemals das Interesse davon bezahlet, und ist davon niemals etwas in die Landschaftliche Rechnungen gebracht worden. Das Allegatum des von Ludewig besaget just das Gegentheil, und verdienet vielmehr nachgesehen zu werden, was derselbe von Mansfeld, Mecklenburg, Sachsen und Hessen, Cap. 4. Lit. dd. gar notanter von gegenwärtigem Casu saget.

Ⓔ



Da nun diese Action schon angestellt, so suchet man ex adverso selbst, daß mit der Exceptione in rem non versa nichts auszurichten, weßwegen auch ohne Zweifel die adversantische Beylage, sub Lit. T., wodurch vorgemeldeter Exception vielleicht ein Schein gegeben werden wollen, in dem leztertheilten allergnädigsten Conclußo vom 27sten Maj. 1757. schon verworfen, und nicht communiciret, also auch keiner Antwort nöthig (30). Was aus des

STRYK. III. mod. L. II. Tit. 4.

allegiret, ist nicht zu finden, weil dieser Author daselbst de fugitivis handelt (31). Mit dem CARPZOV. hat es gleiche Beschaffenheit, in seinem Proceß

Tit. 3. Art. 5. No. 42.

saget er selbst

Continentia causa eum solummodo Judicem facit competentem, qui omnium vel reorum, vel bonorum est superior (32),

conformiret sich auch in

Resp. XVII. No. 6. Lib. 2. &

Resp. XVIII. No. II. ibid.

mit seiner jeso gemeldeten Meynung, und weil es von uralten Zeiten seine notorische Richtigkeit hat, in ante actis auch satzsam dargethan, daß ein Landesherren mit seinen Deputirten das ganze Land ausmachet; so hat man sich an das neuerlich unerhebliche Negiren gar nicht zu kehren. Es ist auch vor das Land nichts präjudicialisches, wann ein Capital aufgenommen, und das andere damit bezahlet wird, und kan keine Verwegenheit genennet werden, wann aus denen gegenwärtigen Privilegiis behauptet worden, daß Serenissimus Regens cum ordinibus im Fall der Noth, zu Bezahlung alter Schulden, neue machen kömte;

(30) Dem höchstpreklichen Reichshofrath hat es zwar gefallen, die Beylage sub Lit. T. als ein Novum zu verworfen. Da aber die Exceptio non facta versionis ohnehin juris ist, und Kläger die Version beweisen muß; so hat man sich gefallen lassen, daß die diesseitige zum Ueberfluß beygebrachte Bescheinigung vor der Hand zurückgewiesen worden. Der Kläger hat aber damit nichts gewonnen, sondern es lieget ihm dem ohngeachtet probatio versionis in utilitatem principatus ob.

(31) STRYK. in Ul. Mod. Lib. II. Tit. IV. handelt nicht de fugitivis, sondern de in jus vocando, und zwar §. 5. de foro principum.

(32) Dieses läßt sich auf die Judicia provincialia der Chur- und Fürsten zu Sachsen appliciren, mithin müssen auch diese in gegenwärtiger Sache Platz haben.



Sache zu einem Mandato S. C. qualificiret, und sich nicht an die allerhöchste Reichs-Gerichte wenden wollte, denn, wenn eine Rechts-Sache contra immediatum ad Mandatum S. C. qualificiret werden kan, so fallen die Auftrage, um so vielmehr auch alle andere Instanzen, von selbst weg (35).

BLVM. Proc. Camer. Tit. 34. §. 32. & 36.

Hinsolglich ist unverantwortlich, und kan nicht behauptet werden, was ex adverso gesagt wird, daß nemlich in dergleichen Fällen die allerhöchste kaiserliche Jurisdiction nicht gegründet seye. Diesseitiger Schluß, daß der, welcher sich bey einer liquiden Forderung verklagen läßt, die Justiz zu administriren nicht gesonnen, mag so elend seyn, als er will, so ist und bleibet er, actenkundigermassen, dennoch wahr, die Liquidar der qu. Forderung wird nur um deswillen negiret, weil Jhro Durchleucht zu Sachsen-Weimar und Eisenach, nur jure proprio succediren wollen: Da aber oben schon in diesseitiger Replic durch das, was aus dem WERNH., COCCEJ., GROTIU, PVFFENDORF, HVBER, LANGGVTH, u. u. ausgeführt, daß ein Successor in principatum & dignitarem alle Landschaftliche Schulden und Onera cum commodis zu übernehmen schuldig; Hingegen aber testantibus actis wider die Documenta guarentigionata nicht geläugnet werden können, daß Jhro Durchl. Herr Herzog Johann Wilhelm b. m. die qu. Forderung una cum ordinibus contrahiret, so ist das adverfantische Lägnen gang vergeblich (36). Die gemeinschaftlichen Hof-Gerichte, und Fürstl. Landes-Regierung sind dadurch keiner Partheylichkeit beschuldiget, wenn man saget, daß sie mit ihrem Durchleuchtigsten Oberhaupte einerley Meynung hegeten, des impetrantischen Anwalds Herrn Principal an das Allodium, oder zu einem ordinaren Proceß in Weitläufigkeit zu verweisen. Es ist auch bey dem gemeinschaftlichen Hof-Gerichte und Fürstl. Landes-Regierung noch niemalen imploriret, wie können dieselbe also einer Partheylichkeit beschuldiget werden (37)?

Inzwi

- (35) Es ist in der Exceptions-Schrift und dem Libello supplicationis sonnenklar erwiesen, daß gegenwärtiger Caus zu keinem Mandato S. C. qualificiret sey, worauf man sich beziehet. Vid. Responsa ad Quaest. II.
- (36) Es ist ganz ohngegründet, daß eine Privat-Schuld weyland des Herrn Herzog Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach durch die Asscuracion einiger Jenaischen Deputirten ohne Sachsen-Weimarschen Consens eine Landes-Schuld worden, welche der Successor zu übernehmen und zu bezahlen verbunden.
- (37) Und gleichwohl soll dem Actori die Justiz denegiret worden seyn.

Inzwischen bleibt doch wahr, daß, wenn die Zahlung einer liquiden Schuld verweigert, die Justiz zugleich denegiret wird (38), und aus diesem Grunde saget der *ex adverso* selbst allegirte

RVMELIN ad A.B. diff. 8. c. 8. Th. 4. lit. a.

Quod in casu denegata vel protracta Justitia etiam Rex Bohemiae a Camerae judicio exemptionem non habeat.

Die angeführte Regel: Actor sequitur forum rei, läßt sich also hauptsächlich wider Anwalts Durchleuchtigsten Herrn Principal appliciren, weil Höchst dieselben primam instantiam hauptsächlich (39) vor den höchsten Reichs-Gerichten unstreitig zu agnosciren haben. Und da man sich noch mehr beschweren könnte, wenn dieses Forum ordinarium nicht erwählet wäre, so wird über die Incompetenz nur *veæ causa* disputiret. Ad

d) Ist man *ex adverso* der Meynung: das diesseits angeführte Corpus mysticum verdiene den Namen nicht, kan aber doch nicht angeben, daß dergleichen unsferbliche Collegia, Princeps cum ordinibus mit kurzen Worten anders genennet werden. Die Frage, ob man einen Reichs-Fürstlichen, nomine Reipublica, valide errichteten Contract vor sich habe, ist in ante Actis schon unwiderleglich affirmative behauptet; was

Tit. in specim. juris publici Lib. 4. c. 5.

darzu erfordern soll, ist allerdings bey diesem Contract vorhanden, und nichts weniger dargegen zu behaupten, als daß etwas contra regulas honesti, justi aut decori naturalis, vel contra Leges Imperii aut territorii fundamentales, vel contra manifestam territorii utilitatem dargegesehen, wie ebenfalls oben schon umständlich behauptet (40).

Ad

(38) Dieses lauffet wider allen gefunden Begriff. Eines Theils, weil ein Debitor, qua Debitor keine Justiz zu administriren hat, und also auch keine denegiren kan; anderen Theils aber der Debitor, wenn er zugleich in seiner Sache Richter seyn kan, wie in casu substrato, nondum imploratus keiner denegiren oder protractirten Justiz beschuldiget werden mag.

(39) Dieses ist wider die Notorietat, und allen Ständen des Reichs durchgängig präjudicirlich.

(40) Daß der Kavanagkische Schuld-Contract contra Leges & conventiones principatus errichtet worden, ist in der Exceptions-Schrift und dem Libello supplicationis deutlich dargethan worden. Der einseitige Contract weyland des Herrn Herzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach, und die Fidejussio indemnitas einiger Jenaischen Deputirten

§



Der ad

e) gemachte Zweifel: Ob das Beneficium fori ex continentia causa nur allein wider die Aufragas, und nicht wider andere Reichs-Ständtische Privilegia statt finden könne, fällt um deswillen von selbst weg, weil diesseitige Sache ad Mandatum S. C. qualificiret ist, und da continentia causa die Aufragas aufhebet, so folget per argumentum a majore ad minus um soviel gewisser, daß die vexa causa prätendirte Instanz bey Fürstl. Sächsischem Hof-Gerichte und Regierung eben so wohl wegfallen muß. Das angeführte Exempel von dem Hochfürstl. Hause Hessen-Darmstadt contra von Breitenbach und Breitenstein, muß hier unbeträchtlich bleiben, weil sonder Zweifel andere Umstände concurriren, minima circumstantia variat rem. Untersucher man auch die No. I. II. & III. angeführten Momenta, so sind dieselben um deswillen unerheblich, weil man ad 1) in nostro casu blos und allein mit einem unsferblichen Corpore mystico, welches aus dem Durchleuchtigsten Herrn Successore in Principatum, & ordinibus besteht, zu thun, und ad 2) einerley Action wider dasselbe, hinfolglich ad 3) nicht Ursache hat, die ex adverso allegirten Ordinationes camerales allesamt zu examiniren, indem doch genug, daß das Forum continentiae causa in dem Reichs-Deputations-Abschiede de anno 1600. §. 24. sowohl als in der neueren Cammergerichts-Ordnung Tit. 9. §. I. Part. 2. ohne Ausnahme feste genug gegründet, und mehr gelten müssen, als alle Sächsische Hof-Gerichts- und Landes-Regierungs-Versaffung; und ist genug, daß sich impetratirlichen Anwalds Durchleuchtigster Herr Principal durch so viele inapplicable angeführte Rechts-Stellen, dennoch nicht von der allerhöchsten Jurisdiction entledigen können (41), wie nun dadurch das, was ad Lit.

f) angeführt, zugleich von selbst wegfällt; so ist auch ad

g) an sich gewiß, und nicht zu leugnen, daß diesseitiger wieder

putirten kan in Ansehung des Landes-Successoris diese Privat-Schuld keinesweges zu einem Debito reipublicae oder Principatus machen. Verum enim vero uti principis non est, obligare rempublicam verbo suo, in rempublicam concepto, *ultra Imperii sui formulam; ita parum curabit respublica aut in hanc successor, quacunq; demum usus sit dictione princeps in pactis suis, siquidem illi bene constitierit, Imperantem sic paciscendo limites sue potestatis transiisse.* LVDEWIG I. c. p. 49.

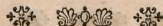
(41) Kürze halber beziehet man sich auf die triftigen Momenta in dem Supplications-Libell und die ohnpartheyische Ausföhrung in denen Responsis ad Q. II.

Wiederkauflicher Contract sub No. I. von dem Durchleuchtigsten damaligen Oberhaupte Herrn Herzog Johann Wilhelm b. m. die Neben-Versicherungen sub No. II. von denen Herren Landesständen ausgestellt, von Höchstbemelzten Jhro Durchleucht aber No. III. consentiret, und confirmiret worden, wodurch also eine solche Verbindlichkeit bey diesem Corpore erwachsen, daß, in Absicht des darinnen gethanen Versprechens keines von den andern separiret, noch weniger dieser Landschaftliche Contract als eine bloße Bürgenschaft angesehen werden können, anderer Gestalt folgen müßte, daß das Durchleuchtigste Oberhaupt ebenfalls nur für einen Bürgen zu halten wären, weil Sie doch in die Versicherung No. II. consentiret, und dieselbe confirmiret (42). Man muß also die drey Documenta, sub N. I. II. III. zusammen nehmen, wenn die wahre Beschaffenheit diesseitiger Forderung judiciret werden will; sodann wird sich vor Augen legen, daß die Subscribenten nicht separiret werden können, zumalen einer wie der andere denen Exceptionibus fidejussoris etc. etc. zum kräftigsten renunciret haben, dieserwegen auch sie alle zusammen, als ein Corpus mysticum, in Anspruch genommen werden müssen, woraus dann folget, daß das, was ad

h) angeführet, ganz unerheblich bleibet. Ad

i) wird die Verbindlichkeit der Jenaischen Landschaft die Versicherung ausgestellt, Zahlung zu leisten, wenn solche von der Rent-Cammer nicht erfolgen würde, so ist das Durchleuchtigste Oberhaupt, durch ertheilten Consens, und Confirmation, bey diesem Versprechen ebenfalls impliciret, und kan bey diesen Umständen sowohl als die Landstände fidejussor genennet werden; so, daß man ex aduerso nicht weiter fragen darf, was für ein Nexus zwischen Regenten und Landständen seye. Dieser Nexus ist so beschaffen, daß er allerdings ein Factum publicum vor Augen leget, hinsichtlich das, was auf eine Rechts-beständige Art, im Namen des ganzen Fürstenthums gehandelt, den in Principatum succedirenden Landesherren, allen Fürstlichen Verträgen ohngeachtet, ohnsehlbar verbindlich machen muß, zumalen oben in diesseitiger Replie No. III. in fin. schon an- und ausgeführet, daß importante Allodia bey dem Fürstenthum Jena und Ei-

(42) Dieser elende Schluß verdienet wohl keine Beantwortung. Die Confirmation ist aus Landesherrlicher Gewalt und Hoheit, ohne welche die Deputirte dergleichen Atsecuration nicht ausstellen können, geschehen; solche machet aber den Landesherren weder zum Schuldner, noch zum Bürgen.



senach zu finden; Hiernächst auch bey eben dieser No. III. durch die bewährtesten Rechts-Lehrer dargethan

Quod alia res seu feudalis dici non possit, nisi illa, de qua liquido constat Vafallum de ea esse investitum, & is, qui in jure feudi se fundat, sive possideat, sive non, semper probationem suscipere debeat

Illustr. B. SENCKENBERG Jus feud. §. 411.

Wie dann ohne das auch gewiß

Quod feuda Imperialia majora hodie jure feudali proprio non censentur, sed in multis reducta sint in conditionem rerum allodialium, si scilicet usus & praxis ætatis nostræ respiciatur.

Helmstädtischer Nebensünden 2tes Stück, Cap. I. §. 85.

ANDLER Jurisp. publ. L. 2. Tit. 10. n. 17. (43)

Und da diese Quæstion, des gegenseitigen selbst eigenem Bekännniß nach, ebenfalls ad pleniorẽ causæ discussionem gehöret, so kan solche, nur blos, und allein des in diesseitigen Documenten enthaltenen Fürstlichen Worts halber in gegenwärtigem Executiv-Process, nicht attendiret, sondern muß ad ordinarium verwiesen werden. Die Auslegung des Documentis, sub No. IV. ad

k) ist gar nicht rühmlich, und lauset schnurstracks wider den wahren Verstand dieses Documenti, man beschweret sich ex adverso über Injurien und respect-lose Schreib-*Art*, und nöthiget doch diesen Theil, zu sagen, daß der gegenseitige Concipiente auch hierinnen bona fide nicht gehandelt, denn wie will er aus diesem Documento sub No. IV. erweisen, daß Ihro Durchleucht das Anno 1719. erborgte Lynckerische Anlehn an die Universität zu Erfurth bezahlet, oder daß die Haupt- und Neben-Versicherung der Jenaischen Landstände erloschen sey, da doch in diesem Documento mit klaren Worten enthalten:

Darneben aber zugleich abgeredet, daß Herrn Creditori (Herrn General von Kavanagk) sofort der ehemalige Wiederkaufs-Brief zu seiner Affecuration zugesellet werden solle, *z. z.* übergeben auch hiermit den oft berühmten

(43) Es sind lauter vergebliche Worte, die in gegenwärtiger Sache nichts releviren. Die Erb-Verbrüderungen und Pacta domus machen keinen Unterschied inter feudum & allodium, belegen beyde mit einem Fideicommissio familiæ universalissimo, und befreien den Landes-Successorem von der Bezahlung aller Schulden, die ohne seinen Consens gemacht worden.

ten Herrn Regierungs-Rath Lyncker, und übrige getreue Briefs-Inhaber eingerichteten Wiederkaufs-Brief, samt der dabey gefügten Jenaischen Landschafftlichen Versicherung nebst unserm dabey befindlichen Consens ic.

Ist denn also dieses nicht ein bloßer Consens in die geschehene Cession? Der Herr General von Kavanagk haben diese 10000 Rthlr. an die Erfürthische Universität, gegen Cession der Haupt-Verschreibung, gezahlet, (44), dadurch den wiederkaufflich verschriebenen Burg-Ketler an sich gelöst, Ihro Hochfürstl. Durchl. aber haben zu mehrerer Befräftigung, in diese Cession consentiret, so, daß das an den ehemaligen Regierungs-Rath von Lyncker verschriebene Recht bis dato noch in vorigem Stande geblieben.

Voraus denn folget, daß der gegenseitige Einwand: Der Jenaischen Landstände ihre Neben-Versicherung sey ipso jure erloschen, eine bloße Chimæra ist; die deswegen allegirten LL. aber allesamt in-applicable bleiben, wie dann auch die Frage: Ob die Jenaische Landes-Versicherung nach der Kavanagkschen Zahlung ihre Verbindlichkeit erhalten? eben so vergeblich; hinfölglichen ein ganz natürlischer und vernünftiger Advocaten-Geist, daß die abgenöthigte Klage nach denen alten Documenten, sub No. I. II. III. von dem getreuen Inhaber derselben, wider den Durchleuchtigsten Regenten und Landesstände angestellet werden müssen. Ein falscher Advocaten-Geist besteht aber darinne, daß man ex adverso eine klare Cession ohne vorher geschehene Zahlung pro relutione pignoris ausgeben will (45). Ad 2) muß

(44) Dieses ist in facto irrig. Weyland des Herrn Herzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach Hochfürstl. Durchl. haben die Universität Erfürth bezahlet, und die Haupt- und Neben-Obligaciones wieder eingelöst, dem General von Kavanagk aber eine neue Schuld-Verschreibung und die eingelöschten Documenta nachhero zu vermeyntlicher Sicherheit zugestellet. Cessio enim fit a creditore. Die Universität Erfürth hat dem General von Kavanagk ihre Schuld-Forderung nicht cediret.

(45) Da keine Cessio des Creditoris, nemlich der Universität Erfürth, vorhanden, sondern von dem Debitore, weyland Herrn Herzog Johann Wilhelmen/ die Schuld an besagte Universität abgetragen worden, und per solutionem die Haupt- und Neben-Versicherung, ipso jure vim obligationis verlohren, letztere auch ohne neuen Consens der Jenaischen Deputirten keine weitere Verbindlichkeit haben können; so ist es ganz klar, daß die Jenaische deputirte Stände dadurch ab omni nexu obligationis liberiret worden. Vid. Responsa ad Quæst. VI.



2) muß diesseitige Schuld-Verschreibung ein Documentum guarentigionatum bleiben, bis man ex adverso darthun kan, daß ein Requisiteum daran ermangele, da nun dieses unmöglich seyn wird, so folget auch, daß diese Schuld-Verschreibung oder wiederkaufliche Contract um soviel gewisser ad Mandatum S. C. qualificiret ist, weil man sich nicht auf den § 32, 33 und 34, des Reichs-Deputations-Ab-schieds de anno 1600, sondern vielmehr auf den 35ten §. gegründet hat. Und obgleich in diesem §. die Expression: Stantibus aliis clausulis executivis, zu finden, so ist doch bey diesem wiederkauflichen Contract, die zu anderen Chyrographis gehörige Clausul: mit oder ohne Recht; nicht zu verstehen. Weil man kein bloßes Mutuum, sondern einen Wiederkauf, vor sich hat, welcher eben durch den § 35. privilegiret, und zum Mandato S. C. qualificiret wird. Biewohl auch mit hin-länglicher Autorität behauptet werden könnte, daß ein jedes Instru-mentum guarentigionatum, ad Mandatum S. C. qualificiret sey.

Sind nun gleich in dem Wiederkaufs-Contract weiter keine Clau-sulen, als welche hauptsächlich darzu gehören, enthalten, so macht doch hier das Fürstliche Wort der versprochenen Zahlung soviel, und noch mehr aus, als andere überflüssige Clausulen, welche öfters die Sa-che nur verdächtig machen. Auf was Art der Casus in terminis, wel-cher in § 34. des Reichs-Ab-schiedes de anno 1600. pro norma vorge-schrieben, vorhanden seyn soll, ist auch nicht zu begreifen, weil doch nicht angegeben werden kan, daß diesseitige allerunterthänigste Implora-tion, auf einer noch aufgerichteten wiederkauflichen Verschreibung gegebenes Instrument, oder Extrajudicial-Geständniß, gegründet seye: inmaßen man sich blos und alleine auf die Haupt-Documenta sub Nro. I. II. III. fundiret hat. Nach dem, was oben angeführt, kan die Acceptation des eingebildeten Geständnisses: Daß keine Clausula executiva in diesseitigen Documenten zu finden wären, nichts helfen.

MOSER Einleit. zum R. H. Proc. cap. 2. §. 38. bezeuget nach dem
I. V. D. O. L. F. Jure Cameral.

Daß nach der Cammergerichts-Praxi, in Fällen einer liquiden Schuld-Forderung Mandata S. C. erkannt würden, wenn gleich der Obligation keine Clausula executiva einverleibet wären. Zudem sind auch in no-stro casu verschiedene andere Ursachen und Argumenta vorhanden, und angeführt, welche Competentiam fori fundiren, und die Sache zum Mandato S. C. qualificiren.

MOSER Einleit. zum R. H. Proc.
gründet sich dato Cap. 2. §. 6. auf die in der Kayserl. Cammergerichts-Ordnung

Part. 2. T. 23. pr.

bestinde

beständigen Worte

In solchen, und NB. sonst anderen Fällen,
und sagt §. 9. mit Beyfall anderer Autoren:

Daß alle die Fälle, worinnen die Mandata S. C. erkannt werden können, oder auch erkannt worden sind, zu erzählen, unmöglich seyn, weil leicht einige Umstände bey einem Facto vorkommen können, derentwegen man das Mandatum erkannt hat, welche, wenn sie bey einem andern Facto fehlen, das Mandat abgeschlagen wird, obgleich beyde Facta primo intuitu einander gleich zu seyn scheinen.

Woselbst in denen nachfolgenden §. §., besonders in dem §. 34. in fin. 35. 38. 39. 120. noch andere Fälle, welche sich ad nostrum casum hauptsächlich appliciren lassen, angeführt werden; es muß also die Extensio exclusiva ad clausulas æquipollentes einen höchstpreilichen Reichs-Hofrath schlechterdings überlassen werden; beyde Theile aber müssen ihr Judicium hierinne suspendiren. Was

PÜTTER in Introd. in rem jud. Imper. 271.

anführen soll, ist von keinem wiederkauflichen Contract oder Weigerung der Bülden zu verstehen. Die adverstatische Meynung, daß der Defectus clausulae executivæ die Ursache gewesen, warum diesseitigen Gesuch in dem Concluso vom 23sten Maji nicht vollkommen geführt worden, ist also um so gewisser falsch, weil doch damals nichts abgeschlagen, sondern hauptsächlich nur die Separation der Documenten und Capitalien verlangt worden (46). Was von einer Privat-Schuld und von der Exception, ego non sum haeres, recapituliret, ist schon solchergestalt widerleget, daß man Bedenken trägt, sich weiter darüber aufzuhalten. Was aus dem

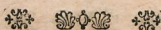
ITTER de feud. Imper. cap. 18. §. 2. seqq.

angeführt, ist vorhin schon durch die oben allegirten AA. WERNHER,

§ 2

GROT.,

(46) Die producirten Documenta sind, in Ansehung des Durchlauchtigsten Herrn Imperators, keine Documenta guarentigata, weil solche nicht von ihme ausgestellt worden, verfolglich auch gegen denselben tamquam successorem singularem ex pacto & providentia majorum der Processus executivus nicht statt haben kan. Und da überdieses die Reichs-Gesetze klare Masse geben, daß auf dergleichen Documenta liquida, wenn sie nicht mit besonderen Clausulis executivis versehen sind, der Processus mandatorum nicht gegründet werden kan; diese aber hier ermangeln, so ist offenbar, daß das abschlägliche Reichs-Hofraths-Conclusum vom 27sten Maji 1747. auch aus dieser Ursache erfolgen müssen. Vid. Responsa ad Quaest. III.



GROT., GRONOV. etc. etc., und durch den Weimariſchen JCrum LANGGVT, vorhin ſchon ſattſam widerleget. Was es ad

3) mit dem §. 35. des Deputations=Abſchieds de Anno 1600., und mit der darinnen enthaltenen Expreſſion: *Stantibus aliis clauſulis*, vor Beſchaffenheit habe, iſt kurz vorher gemeldet, ſo, daß man ſich bey der aduerſantiſchen Repetition und Diſtinction weiter aufzuhalten, um ſo vielweniger Urſache hat, weil das, was zu dem Ende aus des

BLVM. Proceſſ. Camer. Tit. 34. §. 97.

allegiret, abermal nicht zu finden. Dieſer Autor ſaget vielmehr ſelbſt in §. 120. d. Tit. 34.

Si a Creditore proferatur Instrumentum guarentigionatum, cui debitor non ſatis fecit, ſine clauſula mandari poteſt, quia tale instrumentum facit debitum liquidum, & fundat iurisdictionem Camerae, ejuſmodi enim Instrumentum omniumorem rei iudicatae obtinet, & pro veritate habetur quare etiam uti res iudicatae paratam habet executionem.

COLER. de Proceſſ. execut. Part. I. Cap. 3. n. 14. (47)

Man läſſet ſich alſo begnügen, daß der Landesherr ſein Fürſtlich Wort gegeben, und cum ſtatibus provincialibus richtige Wiederzahlung bona fide verſprochen, ſolche aber nach der Zeit, durch allerhand ſingirte Ausſchweifung, verweigert worden. Ad

4) iſt genug, daß in der Lynckeriſchen Sache auf ein gleichlautendes Instrumentum guarentigionatum, und wiederkäuflichen Contract geklaget, auch eben die Exceptiones, obgleich nicht mit einer ſo abominablen Weitläufigkeit, opponiret. Soll nun bey allerhöchſten Reichs=Gerichten nothwendig einerley Recht ſeyn, ſo hat das allergnädigſte Paritorium allerdings ertheilet werden müſſen. Die Lynckeriſchen Acta ſind noch in recenti memoria, können alſo die gewiſſeſte Nach-

(47) Die Worte BLVMII Tit. 34. de Mandatis §. 97. ſind ſo klar, und auf den gegenwärtigen Caſum ſo applicable, daß man ſolche hieherſetzen muß: *Hodie vero permiſſum eſt, contractui annui reditus adicere pactum, ut ſi debitor in mora ſolvendi annuas penſiones deprehendatur, quod tunc creditori liceat ſortem cum penſionibus repetere & quidem extantibus clauſulis executivis per Mandata S. C. p. 2. T. 25. §. 9. Conſult. 1595. Dub. 18.* Wo alſo kein Documentum guarentigiatum vorhanden, ja, wo darinnen die Clauſula executivae ermangeln, kan kein Mandatum ſtatt haben.

Nachricht geben, daß die darinne allergnädigst ertheilten Mandata ebenfalls auf ein Instrumentum garantigionatum, auf Verweigerung der Justiz, auf den obbemeldten §. 35. des Reichs-Deputations-Abchiedes de anno 1600. etc. gegründet. Der Freyherr von ANDLER ist also ganz unerheblich, und wiederum auf eine solche Art allegiret, wie oben schon mehr gemeldet, behauptet aber in seiner

Jurisprud. publ. & privat. Lib. I. Tit. 5. n. 10.

Quod Decretum Principis vim legis generalis habeat, etsi in causa particulari sit latum, quia sententia Principis sit regu-
la, ad quam omnes Judices se tenentur conformare

L. 12. Cod. de Leg.

Dieses Lynckerische Präjudicium ist allerdings von dem Fürstl. Hause vor Rechts-beständig anerkannt, weil doch den allergnädigst ertheilten Mandatis Parition geleistet, und richtige Zahlung geschehen, der Vergleich aber nur über die L'agio geschlossen, davor die in der Obligation enthaltene 2 Stücken vollwichtige Ducaten zu 2 $\frac{1}{2}$ Rthlr. angenommen worden. Hätte man Consideration vor die Freyherrlich Lynckerische Familie gehabt, so würde nicht nöthig gewesen seyn, den Proceß bis auf die Execution zu treiben. Jura cessa zu geben, wird sich impetran-
tischen Anwalts Herr Principal auch nicht weigern, wenn er richtige Zahlung erlanget. Keine andere, nur aber viel weitläufiger ausgeführte Exceptiones sind wider diesseitige Haupt-Sache angebracht, als in der Lynckerischen Sache geschehen, wovon die Acta publica & privata Zeugniß geben (48). Daß aber kein Remedium suspensivum
damals

- (48) Man bittet hierbey dasjenige, was in dem Libello supplicacionis angeführt worden, nachzulesen. Die Strittigkeiten derer Stände des Reichs müssen nicht nach denen Präjudiciis, sondern nach denen wohlhergebrachten Privilegiis, Prærogativen, Juribus und Haus-Verfassungen beurtheilet und entschieden werden, zumalen bey Bezahlung der Schulden von denen höchsten Reichs-Gerichten nicht immer auf einerley Art gesprochen worden, und mehr Präjudicia vor, als wider die Successores in principatus sich allegiren lassen. Wie denn in der Holstein-Pölnischen Successions-Sache der Landes-Successor anfänglich zwar pure zu Bezahlung der Schulden condemniret, nachhero aber in der Restitutions-Instanz davon völlig absolviret, und das vorige Präjudicium aufgehoben worden. Geschiehet es nun in eadem causa, daß auf das vorher ergangene Präjudicium nicht erkannt, sondern solches sogar aufgehoben und cassiret wird; so kan um so weniger auf das Lynckerische gesehen werden, als welches ebenfalls bey Ergreifung eines



damals prosequiret worden, ist keine andere Ursache, als daß der Durchleuchtigste damalige Herr Ober-Vormund und Landes-Administrator der Fürstenthümer convinciret gewesen, bonam fidem endlich zu agnosceiren.

Wo die Beylage sub E. oder die Erklärung: Daß die qu. Schuld nicht an den Lehens-Folger, sondern an der Landschaft gefordert werde, herkommen soll, weiß m... diesseits nicht, es kan auch ex adverso kein Vortheil daraus gezogen werden, soferne diesseitige Meynung im rechten Verstande angenommen wird, denn durch die Landschaft wird das Oberhaupt zugleich, und hauptsächlich verstanden (49), dessen Qualität, als Lehens-Folger, gehöret aber hieher nicht. Hat man ex adverso auf die in unterthänigster Submission geschehenen Bitt-Schreiben, mit der Zahlung nicht sogleich parat seyn wollen, so sollte doch wenigstens eine gnädigste Vertröstung ertheilet, und ein Zahlungs-Termin angesetzt, die Forderung aber nicht verweigert worden seyn; da aber letzteres geschehen, so ist die Frage: Quid est iustitia? Examiniret man nun das gegenseitige Verfahren, und die ertheilte bereits ad Acta gebrachte Resolutiones nach der bekandten Definition, so stimmt der, aus diesen Fürstlichen Resolutionen klar genug vor Augen liegende Animus non solvendi nicht damit überein, und leget denegationem iustitiae offenbar an Tag, welche, zumalen wenn man mit einem immediari Reichs-Stande zu thun hat, auch vor angestellter Klage geschehen, und die Sache um so viel eher ad Mandatum S. C. qualificiren kan. Es mag dem Gegentheil so lächerlich vorkommen, als es will. Was nun dieserwegen weiter angeführet, ist hier nicht applicable, sondern gehöret nur zu solchen Processen, welche nicht ad Mandatum S. C. qualificiret werden können. Man ist auch ex adverso mit sich selbst nicht einig, wenn eines Theils gesagt wird, daß noch nicht imploriret sey, andern Theils aber in contrarium behauptet werden will, daß das Remedium leuterationis wider die ertheilten Resolutiones

eines Remedii suspensivi würde abgeändert worden seyn. Es ist solches auch niemals anerkannt, und irrig angeführet, daß der Vergleich nur über das Agio getroffen worden, oder eine andere Ursache, als gewisse Considerationes gegen die Lynckerische Familie der Grund des getroffenen Vergleichs gewesen.

- (49) Dieses Raisonement ist wider alle Principia einer vernünftigen Politic. Die Landschaft ist ein dem Landes-Herrn subordinirtes und unterwürdiges Corpus: wie kan also der Landes-Herr durch die Landschaft verstanden, oder unter dieser mit begriffen werden?

tiones prosequeret werden sollen (50). Denegatio iustitiae wird gemeinlich per asseverationem juratam dargethan, worzu man diesseits actenkundigermaßen in sicherem Stande gewesen, wenn nicht von Hochfürstl. Sachsen-Eisenachischer Regierung ertheilte Resolutiones, wie solche bereits ad Acta gebracht, die Sache klar machten. Es wird gerne eingestanden, quod aliud sit Principem qua Debitorem interpellare, & aliud qua Judicem implorare, das erstere ist geschehen, das letztere hat man sich noch nicht einfallen lassen (51). Wie kan denn ex adverso verlangt werden, daß man wider die Verweigerung der Zahlung leuterationem prosequeren sollen, dergleichen contradictiones & variationes sind allzuverdächtig.

Qui variant, sibi que sunt contrarii, fortissima juris praesumptio-
ne se gravant.

L. 16. de testibus.

Was aus demjenigen Reichs=Abschiede §. 14. angeführet, ist daselbst abermals nicht zu finden, und läset sich überhaupt nur bey einem ordinaren Process appliciren.

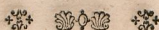
Gleichwie nun bis hieher sattem ausgeführet, daß mit denen de facto angemakten Declinatoriis und untermengten, die Haupt=Sache betreffenden Quaestionibus, aller Weitläufigkeit ohngeachtet, überhaupt nichts ausgerichtet, impetratischer Anwald aber, nach so vielen Ausschweifungen dennoch erst sub protestatione facto contraria, zur Haupt=Sache schreiten will, sich auf seine vormalige Exceptiones beziehet, also bis dato noch glaubet, daß etwas erhebliches darinnen enthalten wäre, so wird diesseitige darwider gesetzte Replic ebenfalls anhero repetiret, worinne die Exceptio, ego non sum debitor, & tibi non competit actio, sölchergestalt widerleget, daß diese Widerlegung bey allerhöchsten Reichs=Gerichten vor hinlänglich gehalten, und allergnädigsten Beyfall gefunden. Es ist allerdings die Haupt=Frage:

§ 2

Ob

(50) Eines Theils muß nach dem Privilegio Saxonico, de non appellando plane illimitato, gegen alle Interlocationes, Resolutiones, Decreta, etc. das Remedium leuterationis, wenn man sich dadurch gravirt zu seyn glaubet, eingewendet werden; andern Theils hat man den Schluß aus dem falschen Supposito, daß ihm die Justiz denegiret worden, gezogen, und gezeigt, daß er allenfalls dem vermeyntlichen Gravamini durch dieses Remedium suspensivum hätte abhelfen können.

(51) Und gleichwohl soll ihm die Justiz denegiret worden seyn. Quae, qualis, quanta. Lasset sich denn die Administration oder Denegation der Justiz, ohne daß das Officium judicis behörig imploriret worden, nur vorstellig machen.



Ob ein Successor in principatum cum statibus Provincialibus von seinem Antecessore gemachte Schulden, zu bezahlen verbunden?

welche in gemeldeter Replie, sub Lit. d. durch Authorität solcher Rechts=Stellen affirmative behauptet, daß ex adverso nichts dawider aufgebracht werden können. Man will zwar ad

1) geglaubet wissen, daß bey dem großen Conflictu derer D.D. Meynungen zu weitläufig seyn würde, derer Authorum Gründe zu erläutern, da aber über andere mehrentheils unerhebliche Allocutiones eine so enorme Weitläufigkeit vorgekehret, so würde keine Mühe gespart werden seyn, wenn es dem Gegentheile möglich gewesen wäre, etwas erhebliches contra D.D. communem scholam aufzubringen, oder nur einen von den bewährten Rechts=Lehrern zu widerlegen (52).
Bey der gemeinen Quæstion:

Ob ein Successor in Principatum seines Antecessoris cum consensu ordinum contrahirte Passiva zu bezahlen schuldig (53)?

ist auch gar kein Conflictus D.D. sondern nur darüber:

Ob das, was ohne Consens der Landstände erborget, von dem Successore bezahlet werden muß?

welches dennoch auch die mehresten Autores behaupten, wenn probabilis causa vorhanden (54). Wolte man nun auch zugestehen, daß die Fürstenthümer und Länder derer Reichs=Stände, nicht nach Art eines vollständigen Eigenthums besessen würden, so ist doch eines Theils gewiß, daß der regierende Reichs=Stand cum Ordinibus dem alten, allzubekandten Herkommen nach, besonders im Fall der Noth

(52) Das Gegentheile zu beweisen, beruhet man sich dermalen auf die weitläufigen Ausführungen des von LUDWIG in Tr. de obligat. Success. in S. R. I. Princip. p. 121. 125. seqq.

(53) Diese Frage, wenn sie bejahet werden soll, supponiret, daß sowohl der Antecessor, als die Landstände die Macht haben, ohne Consens des Fürstlichen Agnaten sich und den Successorem zu Bezahlung der Schulden verbindlich zu machen. Wo aber, wie in dem Fürstlichen Hause Sachsen=Weimar, die Einwilligung des Fürstlichen Agnaten secundum formulam principatus ad essentiam ejusmodi contractus erforderlich wird, kan die Frage nicht anders, als verneinet werden.

(54) Diese ist in gegenwärtiger Sache nicht vorhanden, und auch alleine nicht hinlänglich, einen ungültigen Contract in Aufhebung des Landes=Successoris wider die Fürstliche Haus=Verfassung gültig zu machen.

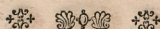
Noth (55), nach Belieben zu disponiren hat (56); andern Theils auch notorisch, und in obgemeldeter Replie klar genug gezeigt, daß viele importante Allodia, und solche Güther bey denen Fürstenthümern zu finden, worüber der Landes-Fürst jederzeit freye Disposition hat (57). Das Recht der Erstgeburt, Majorat, und Fideicommiss hat (57). Das Recht der Erstgeburt, Majorat, und Fideicommiss wird nur zu dem Ende angeführet, daß obgemeldete Haupt-Quæstion:

An Successor in principatum & dignitatem Antecessoris sui debita, & contractus agnoscere debeat?

verkehret und verändert werden soll. Bleibet man aber bey diesseitigem oben schon factsam erwiesenen Themate, so fallen die ex adverso angeführten A. A. allesamt von selbst weg, weil sie nur blos und allein von Feudis und Fideicommissis handeln. Der Unterschied inter debita publica & privata muß nothwendig statt finden, und daß die quæstionirte Forderung vor ein Debitum publicum zu halten, ist daher eine ausgemachte Sache, weil dieselbe von dem Durchleuchtigsten Regenten nicht alleine, sondern auch zugleich mit denen Landesständen contrahiret und probabilem rationem vor sich hat, also denen Landes-Verfassungen gar nicht zuwider; zumalen nach Fürstl. Bekänntnis ältere, und solche Schulden damit bezahlet, welche bey der vormaligen Landes-Vertheilung darauf gehaftet haben (58). Weswegen auch das Geständnis, daß gegenseitigen Anwalds gnädigster Herr Principal als Landes-Successor, debita publica zu bezahlen schuldig sey, utiliter acceptiret wird. Ad

2) fol-

- (55) Auch in casu necessitatis muß der agnatische Consens ad validitatem contractus erfordert und beygebracht werden. Der Nothfall ist aber weder vorhanden noch bescheiniget.
- (56) Der Regierende Reichs-Stand, wenn seine Potestas absoluta ist, kan zwar cum Ordinibus disponiren; ist sie aber ad consensum Agnatorum gebunden und also limitata, kan solches in keine Wege geschehen.
- (57) Dieses ist ohne Grund und ohne Erheblichkeit nach der oft allegirten Verfassung der Ehur- und Fürstlich-Sächsischen Häuser. Die Allodialia, welche unter dem Nexu des Fürstenthums nicht begriffen, sind an die Frau Allodial-Erbin extrahiret worden, allwo Impetrant sich melden kan.
- (58) Da die Kavanagische Schuld contra jura, recessus & observantiam gewürcket worden, so kan sie wohl als ein Debitum privatum, keinesweges aber als ein Debitum publicum seu principatus angesehen werden. Es ist auch grundfalsch und unerwiesen, daß damit ältere in die Landes-Theilung gekommene Schulden bezahlet worden wären.



2) folget aus dem, was oben schon ausgeführt, von selbst, daß ebenfalls erheblich seye, was aus dem

MEV. ad J. L. L. I. Tit. IO. art. 6. n. 82.

angeführt, zumalen dieser Autor ohnedas auch nur daselbst von Erb-
bechtischen gang singulairen Rechten handelt. Ad

3) darf man sich nicht wundern, noch weniger glauben, daß wider Recht und Billigkeit streite, wenn ein Succesor in principatum seiner Prædecessorum Schulden bezahlen soll. Denn es ist oben schon in diesseitiger Replie Nro. 3. genugsam behauptet, daß ein jeder, welcher jure feudii succediren will, selbst beweisen muß, daß unter dem angefallenen Fürstlichen Nachlaß keine Allodia begriffen (59).

Quia non alia res feudalis dici potest, nisi illa, de qua liquido constat, vasallum de ea esse investitum.

DE LYNCK. de bonis allod. in feud. incorp. Th. 4.

MYNS. cent. 3. obf. 57.

ist falsch allegiret.

GAIL. L. 2. obf. 128. n. 19. pag. 560. Obf. 149. n. 5.

redet von keinem Successore in principatum, sondern von bloßen Vasallen. Ad

4) wird der Status controversiæ durch die formirte Frage nicht genauer determiniret, sondern will dadurch confus gemacht werden: Daß der wiederkaufliche Contract durch Approbation der Fürstlichen Landstände ein Factum publicum seye, und daß man daraus obligationem non in personam sed in rem conceptam vor sich habe, ist ebenfalls schon zur Genüge behauptet. Man redet wohl ex adverso von Schulden aufnehmen, verschweiget aber die Bezahlung der Schulden, wodurch deren Aufnahme veranlasset worden. Das Borgen ohne Consens der Landstände mag wohl in denen Landes-Verfassungen verboten seyn, weil aber das Bezahlen darinne geboten, so kan das Verbot, zumalen im Fall der Noth, keinen anderen Effect haben, als daß der Durchlauchtigste Fürst vor Dero Person alleine ohne der

(59) Dieser Beweis ist noch nie einem Herzoge zu Sachsen bey denen klaren Kayserl. Majest. und denen höchsten Reichs-Gerichten satzsam bekandten Erb-Verbrüderungen und Hauß-Verträgen zugemuthet worden, vielweniger wird derselbe seit ne Fürstenthümer und Lande nach den Regeln des Longobardischen Lehn-Rechts und nach der Beschaffenheit Adlicher Güter beurtheilen lassen.

rer Durchlauchtigsten Agnaten Consens keine Schulden contrahiren sollen. Denn alle die gerühmten Verfassungen und Beschaffenheit der Chur- und Fürstlich-Sächsischen Häuser gehen nur die zeitigen Regenten vor Ihre Person an, betreffen die sogenannten Cabinet-Schulden, und können das ganze Land nicht verbinden, nochweniger das, was der Regente mit Consens seiner Landstände im Fall der Noth contrahiret, ungültig machen (60), wovon

DE LVDWIG. in dissert. de oblig. successorum in principatum.

besonders C. 4. §. 6. lit. umständlich nachgelesen werden kan. Was von Fürstl. Hessischen Verträgen angeführet, ist de jure tertii, es würde sich dieses Fürstliche Haus selbst beschweren, wenn etwas wider das Erb-Verbrüderungs-Pactum geschehen wäre, und was aus diesem Pacto angeführet, redet nur von Schulden machen, keinesweges aber von Schulden bezahlen, involviret auch nichts anders, als daß bey erfolgtem Anfall alle auf dem Lande haftende Schulden übernommen werden müssen: Quia res transit cum onere (61).

Per notor.

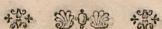
Und da oben schon genugsam ausgeführet, daß hier kein Feudum, Fideicommiss- oder Erb-Verbrüderung in Consideration kommen kan, so ist das, was aus BODIN. de pactis confraternitat. allegiret, nicht applicabel, wiewohl auch dieser Author unrecht ausgeleget wird, wenn man durch die Worte: Publico nomine contractum: Consensum fratrum, verstanden haben will, da doch nichts anders als der Consens statuum provincialium gemeynet wird. Wie nun dieser Autor §. 26. nach richtiger Interpretation der gegenseitigen Intention schlechterdings

§ 2

contrair;

(60) Diese Auslegung der Sächsischen Haus-Verträge, wovon die Extractus der Exceptions-Schriften beygefüget worden, und worauf bey dem höchstpreilslichen Reichs-Hofrath bereits in contradictorio erkannt worden, streitet wider den klaren Buchstaben derselben. Solche sind nicht über die Privat-Handlungen der Chur- und Fürsten von Sachsen errichtet, sondern über ihre Fürstenthümer und Lande; die Durchlauchtigste Chur- und Fürsten zu Sachsen haben solche auch in dieser Qualität und nicht als privati errichtet, mithin alles, was darinne ge- oder verboten, seine Rücksicht auf den Principatum hat, verfolglichs auch das Schulden machen. Die Cabinet-Schulden sind darinne nicht verboten, weilien diese den Principatum und den Landes-Successorem nichts angehen.

(61) Die Erb-Verbrüderung mit Hessen gehet nicht nur das Fürstliche Haus Hessen, sondern auch das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen unter sich selbst an, wie die in dem Supplications-Libell extrahirte Worte deutlich besagen.



contrair; so läſſet man es darbey bewenden. Würde nun auch bey allen Alienationen und Verpfändungen derer zu den Fürſtenthümern gehörigen Allodialium, neceſſitas & conſenſus Agnatorum erfordert, wovon doch das Gegentheil, daß nemlich in noſtro caſu bloß und allein Conſenſus ordinum zulänglich ſey, ſattſam dargethan, ſo müßte doch wenigſtens das, was oben aus dem

MEV. ad J.L.L.I. Tit.I. in addit. ad rubr. n. 5. ſeqq.

allegiret, in Conſideration gezogen, hiñſichtlich der Durchlauchtigſte Regente cum ordinibus den Beweis ſelbſt übernehmen, zu dem Ende die tempore contractus, bey Fürſtlicher Rent-Cammer geſührten Rechnungen produciren, und daraus demonſtriren, wohin die aufgenommnen 10000 Rthlr. von Ihnen verwendet worden; welches aber alles altioris indaginis, und in gegenwärtiger executiviſchen ad Mandatum S. C. qualificirten Sache nicht admittiret werden kan, ſondern von Rechtswegen ad ſeparatum zu verweiſen (62). Die uralten gerühmten Fundamental-Verfaſſungen der Fürſtlich-Sächſiſchen Häuſer können die Bezahlung der noch älteren Schulden (63) nicht verhindern, und iſt nicht gut, daß man die redlichen Creditores mit dieſen Verträgen abweiſen will, da ſie doch nicht anders verſtanden werden können, und jederzeit zum Grunde haben, ſi Conſenſus ordinum deficiat. Da aber dieſes in noſtro caſu nicht geſaget werden kan, ſo iſt auch gewiß, quod univerſitates ſint perpetuae, und folget daraus, daß auf keine Veränderung der Singulair-Personen geſehen werden kan:

Quoties ipſa tenetur Civitas vel univerſitas,

L. 7. & ff. quod cujuſque univerſ. nom.

woraus impetratiſcher Anwald ſelbſt erkennen wird, daß ſich das, was von derer Agnaten Conſens. und Fürſtlich-Sächſiſchen Verfaſſung angeführet, auf nichts anders, als Cabinet-Schulden, keinesweges aber auf ſolche Caſus, wo ſich die Landſchaft ſelbſt verbindlich gemacht, appliciren läſſet: wo wollte auch der Credit bleiben, welcher oft beſſer iſt, als baares Geld, wenn die Creditores wegen ihrer Wiederzahlung bey großen Herren ſolche Schwierigkeit finden ſollten. Impetratiſchen Anwolds Durchlauchtigſter Herr Principal würden auch

- (62) Der Beweis wird wohl denen Rechten nach dem Durchlauchtigſten Herrn Impetraten nicht aufgebürdet werden können. Es mag aber ſolchen ein- oder der andere Theil zu führen haben; ſo iſt doch dieſer einzige Umſtand überzeugend genug, daß dieſe Sache ad Mandatum S. C. nicht qualificirt ſeye.
- (63) Wo ſind dieſe ältere Schulden? Man weiß dieſſeits nichts davon, und erwartet Beweis.

auch wider sich selbst handeln, wenn Sie die gedachte Forderung wider die klaren Jura nicht agnosceiren wollten, indem Sich Höchst-dieselben gnädigst erinnern werden, daß Dero Durchlauchtigste Vorfahren dergleichen Passiva eben auf solche Art absque agnatorum consensu contrahiret haben (64).

Pernicioso exemplo docet sibi quoque id fieri debere qui antecessorum facta non approbat.

LYNCK. decif. 726. Ad

5. 6. 7. 8. & 9) werden die Fürstliche Hauf-Verträge soviel repetiret, worwider doch klar genug gezeigt, daß dieselben allesamt von keinen solchen Schulden zu verstehen, welche von dem Durchlauchtigsten Regenten und Landesständen contrahiret werden (65). Es ist alles in diesseitiger Replie schon umständlich beantwortet, so, daß man sich blos und alleine darauf beziehen kan, ohne Ursache zu haben, sich bey den gegenseitigen Recapulationen weiter aufzuhalten. Wer hat denn auch die Schulden bezahlet, worüber sich der Herr Herzog Johann Wilhelm bey Ihro Kayserl. Majest. beschweret? Sind sie denn mit Consens der Landstände contrahiret worden (66)? Haben sich die Herrn Gebrüder ad

10) in einem Recefs de Anno 1696. in sehr positiven Terminis gegen einander vinculiret, so sind doch durch dieses Pactum keine Schul-

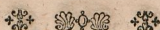
(64) Der letztere Umstand ist durchaus ungegründet, und kan allenfalls dem Successori ex pacis & providentia Majorum nicht schädlich seyn; Damnum quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur.

Vid. LVDEWIG loc. cit. pag. 59. lit. dd.

Ne igitur princeps ex facto antecessoris, obligetur, ejus non tam interest, quam populi rei que publicæ, in quam onus hoc ab imperante devolvitur. Quorum respiciunt verba Auctoris apud FRITSCHIVM tom. I. Consil. 4. n. 18. 125. pag. 58. Wenn man halten solle, wessen Se. Hochfürstl. Durchl. in vorigen Zeiten sich verschrieben, würden dadurch Land und Leute ausgefogen, die Unterthanen mit doppelten Ruthen und Beschwerden gezüchtiget, die meisten davon in Noth und Mangel gesetzt, oder wohl gar zu Boden gestürzet, und allen pravis cupiditatibus Thür und Angel aufgemacht.

(65) Die Hauf-Verträge verstehen sich allerdings von dergleichen Debitis illicitis & imperfectis, wie die klaren Worte besagen.

(66) Dasjenige, was in der Eisenachischen Linie vorgegangen, es mag beschaffen seyn, wie es will, kan der Sachsen-Weimari-schen Linie nicht präjudiciren.



Schulden bezahlt worden, und ist um so vielmehr zu glauben (67), daß das qu. Capital darzu angewendet. Soll der zeitige Regente ad

11) nur von denen Fürstenthümern den Usufructum haben, so folget doch auch nicht, daß die Schulden nicht bezahlt werden dürfen. Hat nun dieses geschehen sollen, so ist nöthig gewesen, in Ermangelung anderer Mittel, weiter zu borgen, und ist genug, daß dieses cum consensu ordinum geschehen (68). Im übrigen ist schon oben satzsam gezeigt, daß die Quæstio feudi hieher gar nicht gehört, zumalen auch in nostro casu die importanteste Allodia vorhanden, und hat ad

12) bis dato auch noch nicht behauptet werden können, daß die so oft gerühmten Verträge der Sächsischen Häuser ehemals in Observance kommen (69). Hätte man ex adverso dafür gehalten, daß des Durchlauchtigsten Herrn Herzogs Johann Wilhelm Allodial-Erben die qu. Schuld zu bezahlen verbunden wären, so würde gesorget worden seyn, daß vor Tilgung der Schuld nichts abgefolget worden wäre (70). Da es aber, wie in Actis schon mehr

-
- (67) Dieser Glaube macht die Sache nicht aus, es muß erwiesen werden, zumalen in denen älteren Verträgen festgesetzt, daß ein jeder die ihm zugetheilte Schulden von den Reventüen des ihm anererbten Fürstenthums, ohne weitere Schulden zu zahlen, bezahlen solle.
- (68) Es ist ein falsches Suppositum, daß mit dem Ravanagischen Anlehn eine alte, vorher schon auf dem Fürstenthum gehaftete Schuld abgetragen worden, mithin hat der zeitige Possessor, als Usufructuarius, keine Ursache gehabt, ein solches Anlehn aufzunehmen, war auch nach denen Reccellen ohnehin verbunden, von seinen Reventüen die alten Schulden zu tilgen.
- (69) Die Regul ist genugsam bekandt: Qui in observantia legis se fundat, negat implicite atque adeo ad probandum non obligatur. Die Pacta domus und Reccelle sind die Leges fundamentales derer Chur- und Fürsten zu Sachsen, wornach sie ihre Handlungen, auch wegen des Schuldenmachen, zu richten haben, mithin müssen solche so lange gelten, bis Impetrant das Gegentheil behörig erwiesen. Es lässet sich aber auch aus der Gesamt-Belehnung und aus dem Condominio, worinnen beide Fürstenthümer Sachsen-Weimar und Sachsen-Eiste nach vor beständig gestanden, behaupten, daß die Ravanagische Schuld-Forderung die Fürstlich-Weimarische Linie gar nicht verbinde.
- (70) Es ist zwar bekandten Rechtens, daß der Agnat oder Landes-Successor wegen seiner habenden Ansorderungen sich des Juris retene-

mehr gemeldet, freywillig geschehen, so folget auch, und ist oben schon
fattsam behauptet, daß der Durchlauchtigste Herr Succesor in Principa-
parum auch dieses Factum extraditionis zu prästiren schuldig sind, und
wenn man ex aduerso ad

a) von diesem Theile Beweis fordert, daß die Fürstlich-
Sächsischen Pacta aufgehoben wären, so muß ja allerdings vorher be-
wiesen werden, daß dieselbe ehemals in Observanz kommen: Observantia enim est facti probandi, könnte nun aber auch dieser Beweis in
gegenwärtigem Executivo admittiret werden, so wäre man dennoch in
sicheren Stande, ziemliche alte und neue Exempel in contrarium beyzu-
bringen, daß nemlich das Fürstlich-Weimarische Haus ebenfalls ohne
Consens des Fürstlichen Hauses Sachsen-Eisenach und Jena Passiva
contrahiret habe, so, daß die angeführten Pacta domus, aller guten In-
tention ohngeachtet, niemalsen ihren Endzweck erreichet (71).

Quod autem nunquam ad effectum productum, observatum
dici non potest, cum observantiam, ut sit, aliquando pro-
cessisse oporteat, siquidem ut processit observantia, tenenda.

BARBOS. Thef. L. 13. c. 10. ax. 2.

Und da das Lynckerische Capital ebenfalls ohne deren Durchlauchtig-
sten Agnaten Consens erborget, und bezahlet, so ist ja die Observantia
in contrarium ipso facto approbiret (72). Ad

b) ist oben schon umständlich demonstriret, daß die soge-
nannte Fidejussio indemnitatis der Jenaischen Landschaft noch niema-
len erloschen. Und da ex aduerso bis dato noch nichts mit erwiesen,
daß die diesseitige von den Durchlauchtigsten Regenten und Landes-
Ständen contrahirete Schuld vor etwas anders als ein Debitum rei-
publicæ

§ 2

retentionis an dem Allodio bedienen könne; daß er sich aber
dessen, wegen fremder Schulden bedienen müsse, und in Fall
er solches nicht thut, denen fremden Creditoribus responsable
werde, ist wohl ein neuer Lehr-Satz. Jura vigilantibus scripta
sunt. Die Creditores müssen hierbey ihre Jura in Zeiten selbst
wahren. Es ist auch aus diesem Fundament gegen den
Durchlauchtigsten Herrn Impetraten nicht geklaget worden.

(71) Diesen Beweis will man in foro competenti erwarten, und
alsdenn Impetranten darthun, daß es ungegründete Dinge
sind, die er zu fabuliren vermeynet.

(72) Was aus gang besondern Considerationen und Bewe-
gungs-Ursachen bey dem Lynckerischen Casu per modum ces-
sionis, und mit dem Vorbehalt, sich dadurch nicht präjudiciret
zu haben, geschehen, kan wohl nicht zu Behauptung einer
Observantia in contrarium allegiret werden.



publica zu halten sey, so wird es gewiß der allegirte von GOEBEL in seinen Helmstädtischen Neben-Stunden wider so viele in diesseitiger Replie deßfalls allegirte bewährteste A.A. alleine nicht ausmachen; zumalen dieser A. in dem ex adverso angeführten 82sten §. des 3ten Stückes selbst limitiret:

Wenn nicht mit solcher Bewilligung des Successoris Jus a majoribus. quaesitum übereinstimmt, oder Salus publica solche Handlungen erfordert.

Beides aber ist in nostro casu klar, die Herrn Antecessores haben in ihren errichteten Pactis einander versprochen, daß die Schulden mit Consens und Zuziehung der Landstände bezahlet werden sollen, und durch dergleichen Handlung wird auch Salus publica befördert, welches also ein hinlängliches Jus quaesitum des Antecessoris & Successoris abgeben kan (73). Ad

c) wird der Gegentheil ratione versionis abermal auf das gewiesen, was in diesem Satz oben Tit. b., besonders aus dem MEVIO ad J.L. an- und ausgeführet worden. Ist denn auch das nicht genug, daß ein regierender Fürst mit seinen Landständen cum renunciatione L. Civitas ff. de reb. Credit. bona fide bekennen, daß das qu. Capital in der Fürstlichen Rent-Cammer gehöret, auch ad Principatum & rem publicam, und mit Fürstlichen Worten hat es, wie oben schon ausgeführet, solche Beschaffenheit, daß man vielmehr ex adverso altum silentium fassen sollte. Wie würde es Impetratischen Herrn Principals Durchlaucht gefallen, wenn man Höchstdießelben einer Unwahrheit beschuldigen wollte: de mortuis nil nisi bene. Inzwischen aber ist schon klar genug ad acta bescheiniget, daß das Dröbitsche Holz mit dem qu. Capital eingelöset worden (74). Die Renunciation des L. Civitas

(73) Beides ist ungegründet und unerfindlich. Die Kavanaagische Schuld-Verschreibung stimmt keinesweges mit des Successoris Jure a Majoribus per pacta domus quaesito überein, und die Versio in utilitatem principatus seu salutis publica ist mit nichts erwiesen, wird auch in Ewigkeit nicht erwiesen werden können.

(74) Dieses Assertum ist mit nichten bescheiniget, und wenn es auch wäre, so wird doch diese Bescheinigung nichts reveliren, weil dieses Gehölze mit in die Landes-Theilung gekommen, und durch die Einlösung das Fürstenthum wieder redintegriert worden, welches die Herzoge von Sachsen-Eisenach, ohne die Sachsen-Weimarische Linie dadurch zum Abtrag der deßfalls verwendeten Gelder zu obligiren, zu thun verbunden gewesen. Vid. Responsa ad Quaest. IV.

Civitas soll also versionem in rem nicht alleine beweisen, sondern das Fürstliche Wort, und das Adjunctum sub D., vermöge welchen jetzt gemeldetes Holz reluiret, muß den stärksten Nachdruck geben, und die Renunciacion gültig, das Allegatum

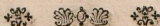
STRUV. Exercit.

aber unerheblich machen, zumalen diesseitiges Instrumentum guarentionatum probationem evidentissimam solchergestalt vor sich hat, daß die so oft repetirten Pacta des Fürstlichen Hauses juxtra supra deducta allerdings irrelevant, und wenigstens altioris indaginis bleiben. Es fällt auch der Fürstlich-Weimarische Linie nicht zur Last, vielmehr beruhet in natürlicher Billigkeit, daß dieselbe mit dem Fürstenthum Eisenach und Jena, das Commodum und Incommodum zugleich übernehmen muß (75). Wäre das Dröbtsche Holz nicht mit denen qu. 10000 Rethr. reluiret, so müßte es noch geschehen (76). Ist es denn nicht gleich viel, daß nunmehr der Fürsten-Keller damit eingelöset werden muß? und warum sollte sich das, was ex adverso sub Lit. G. H. I. K. selbst ad Acta gebracht, daß nemlich der Landschaft anvertrauet worden, verpfändete, und wiederkäuflich verkaufte Güther einzulösen, hieher nicht quadriren (77)? Es lieget ja dadurch klar vor Augen, daß eine Schulden-Last jederzeit vorhanden gewesen, und wenn man die angegebenen Documenta zusammen nimmt, so wird ohnsehbar offenbar, daß die Schulden schon vor der Theilung von dem verderblichen Kriege her, auf denen Fürstenthümern gehafet, ob gleich dieselben in dem Stückweiß ad Acta gebrachten Theilungs-Recess vorseßlich verschwiegen worden (78). Und da nach der Beslage sub Lit. L. bey Kayserl. Majest. x. x. von denen Herrn Agnaten

-
- (75) Die Sachsen-Weimarische Linie hat von dem Kavanagischen Capital kein Commodum zu genießen, mithin auch das Incommodum der Wiederbezahlung nicht zu tragen.
- (76) Negatur, daß das Dröbtsche Gehöls damit eingelöset werden. Wäre es aber von Sachsen-Eisenach geschehen; so war es von demselben einseitig versetet, und müßte auch wieder eingelöset werden, und dem Landes-Successori bey dem Anfall absque onere verbleiben.
- (77) Dieses versetet sich nach dem klaren Buchstaben der Reccess eines Theils von solchen Güthern, die vor der Landes-Theilung verpfändet oder wiederkäuflich versetet worden; andern Theils soll die Einlösung nicht durch neues Schuldenmachen, sondern eine gute Menage von den Einkünften des Landes geschehen, und damit der Landes-Folger nicht oneriret werden.
- (78) Dieses ist eine injuriöse Beschuldigung. Die allegirte Pacta

¶

und



ren geklaget wird, daß immer mehr Schulden gemachet würden; so folget gewiß daraus, daß die alten im Kriege erwachsene Schulden nicht bezahlet worden (79). Es wird auch immerhin mehr erwiesen werden können, daß der wiederkauflich verkaufte Fürsten-Keller zum Feudo Imperiali gehöre, und ist die Frage gar nicht, ob dieser Fürsten-Keller zur Zeit der Jenaischen Landes-Theilung verpfändet gewesen (80), sondern ist genug, daß durch dessen Verpfändung ein anderes Pertinenz-Stück reluiret, und eben um deswillen, weil dieser Fürsten-Keller ein Pars principatus seyn soll; so folget von selbst, daß derselbe cum onere an den Durchlauchtigsten Successorem Principatus & dignitatis fallen muß (81). Man kan und will zwar ex adverso denen höchsten Reichs-Gerichten nichts vorschreiben, giebt aber doch den Verdacht, daß nicht nach denen Reichs-Gesetzen erkannt worden wäre, klar genug zu verstehen, ohne Zweifel darum, weil man die Pacta domus vor Reichs-Gesetze gehalten wissen will, welche aber bey künftigen allerhöchsten Erkenntniß auch um deswillen eben so wenig in Consideration kommen können, weil sie niemals Reichs-Gesetze gewesen, und in der Lynckerischen Sache bey damaligen von Chur-Sächsischen Ministern besetzten Vicariat, welchen doch allen die Pacta domus genug bekandt gewesen, dennoch nicht darauf gesehen worden (82).

Daß

und Recesse befinden sich integraliter in Actis publicis gedruckt, und können Impetranten, wenn er es verlangt, zu seiner Verschämung originaliter vorgeleget werden.

- (79) Es folget aber auch nicht daraus, daß mit dem Kavanagkischen Anlehn die alten Schulden getilget, sondern solche zu Abstoßung der neuen von Sachsen-Eisenach ohne Weimarische Einwilligung gewürckten Schulden angewendet worden.
- (80) Hierauf beruhet cardo rei. Denn, was einmal in den Erb-Gang oder die Landes-Theilung gekommen, ist Pars principatus, und muß dem Landes-Successori bey dem Anfall absque onere verbleiben.
- (81) Gerade das Gegentheil; weilten der Fürsten-Keller ein Pars principatus, so muß derselbe absque onere an den Durchlauchtigsten Successorem principatus fallen.
- (82) Die höchsten Reichs-Gerichte sind in denen Reichs-Gesetzen, Cammer- und Reichs-Hofraths-Ordnungen wörtlich angewiesen, in judicando auf derer Stände Privilegia, Prærogativen, Freyheiten, Verträge und das Herkommen vorzüglich zu reflectiren; verfolglic traget man auch zu der Justiz-Liebe des höchstverehelichen Reichs-Hofraths das zuversichtliche Vertrauen, daß in der Kavanagkischen Sache darauf werde reflectiret werden. Das bey dem Vicariat in der Lynckerischen Sache erkannte bloße Mandat hebet die Gültigkeit der

Haus-

Daß der wohlselige Herr General von Kavanagk Ad

13) zur Zeit der Zahlung an die Erfurthische Universität von denen Fürstlich-Sächsischen Pactis etwas geruht, ist aus der Beylage sub Lit. O. nicht zu beweisen (83), sondern nur so viel daraus zu ersehen, daß er sich nach der Zeit belehren lassen, wie es ad melius esse dienen würde, wenn der Fürstlich-Weimarische Consens erlanget werden wolte, wiewohl er sich auch hauptsächlich von ferner Vorgen durch dieses Billet sub O. entschuldigen wollen. Doch hat man sich hierbey nicht aufzuhalten, weil oben schon klar genug dargethan, daß nicht alleine das Fürstliche Wort, sondern auch der Consensus ordinum, die Landschaft, mithin auch den Successorem verbindlich machen, die Landes-Schulden zu bezahlen. Ad

14) ist bey solchen Umständen eben so wenig daran gelegen, wenn der Fürsten-Keller bey der Theilung ein Pars principatus worden, weil derselbe um so viel gewisser von dem Durchlauchtigsten Regenten, und Landständen wiederkäuflich alieniret werden können, wiewohl aus dem gegenseitigen Adj. sub P. überall nichts bewiesen werden kan, weil derselbe, gleich anderen Beylagen, nur Extract- und Stückweise ad Acta gebracht. Was vor Schulden bey Theilung der Fürstenthümer überwiesen worden, ist um deswillen verschwiegen, damit man sich selbst nicht verrathen möchte (84). Ob also ad

15) von dem Herrn Herzog Johann Wilhelm b. m. durch Aufnahme der qu. 10000 Rthlr. ein Factum illicitum geschehen
 § 2

Haus-Verträge nicht auf, vielmehr sind die Anfälle bey Chur-Sachsen, und was dabey wegen der zu bezahlenden Schulden für Principia geführt worden, zur Gnütze befannd.

(83) Die Worte seines Briefs sub Lit. O. lauten:
 Qu'il faut avoir le consentement de Weimar non limité
 sur toute chose.

Er mag nun vorher oder hinterher gewußt haben; so hätte er entweder sein Capital von Sachsen-Eisenach in Zeiten eintreiben, oder sich Weimarischen Consens verschaffen sollen.

(84) Diese calumniöse Auflage findet schon in obigem ihre Abfertigung. Man ist nicht schuldig, den Beweis des Gegentheils zu übernehmen; genug, daß die Kavanagkische Schuld, eigenem Geständniß nach, keine solche Schuld ist, welche bey der Theilung der Fürstenthümer Sachsen-Eisenach überwiesen worden, und daß auch diese die Herzoge zu Sachsen-Eisenach nach denen Theilungs-Recessen, nicht durch Aufnahme neuer Schulden, sondern von ihren Landes-Einkünften, ohne Zuthun Sachsen-Weimar, haben bezahlen müssen.



schehen sey; will man die allerhöchsten Reichs-Gerichte judiciren lassen. Wer nach denen Beylagen sub Lit. G. H. I. K. die durch den verderblichen Krieg bey dem Fürstenthum erwachsene Schulden bezahlen soll, und keine baare Mittel darzu in Händen gehabt, kan kein Factum illicitum begangen haben, wenn er nach der getreuen in Pflichten stehenden Landesständen weiter geborget. Es bleibet also darbey

Facta regentium obligant subditos, si probabilem rationem habent, & hæc ratio ob regentium autoritatem præsumitur.

GROT. de Jur. B. & P. L. 2. Cap. 14. §. 12. n. 2.

Diese Ratio probabilis sieget auch aus denen in Gegentheil beygebrachtten Documenten sub G. H. I. K. vor Augen, und ist daher klar, daß die Herren Landstände, welche dem gegenseitigen selbst eigenem Bekennnisse nach, in Pflichten gestanden, so leichtsinnig nicht consentiret haben würden, wenn sie nicht gewußt hätten, daß ältere Schulden mit dem qu. Capital bezahlet würden (85). Ad

16) ist aus denen Beylagen sub Lit. K. & R. nicht zu sehen, daß der Durchlauchtigsten Allodial-Erbin Königl. Hoheit 100000 Rthlr. extradirert worden. Wenn es aber geschehen, so hat dem Durchlauchtigsten Successori, auf seine Gefahr frey gestanden, diese Extradition zu bewilligen. In diesseitiger Replic ist Nro. 17. klar genug gezeigt, wie man sich, vor der Verabsolgerung decer 100000 Rthlr. gegen die Creditores verhalten sollen. Da man aber den daselbst befindlichen Rath nicht gefolget, so ist keine andere Ursache zu erdenken, als daß Impetratirschen Anwalds Durchlauchtigster Herr Principal die quæst. Forderung selbst vor keine Cabinet- und Allodialsondern vor eine Landschaftliche Schuld gehalten (86). Inzwischen

(85) Die ganze Landschaft weiß von der Kavanagischen Schuld nichts, und die Deputirte haben weiter nichts bekennet, als daß solche in der Rent-Cammer Nutzen verwendert worden, und in der Hoffnung, daß solche von dem Landesherrn aus seinen Cammer-Einkünften versprochenemassen wieder abgetragen werden sollte, haben sie die eventuale Bürgschaft ausgefesselt, welche aber Anno 1719. wieder erlöschet.

(86) Vid. die Anmerkung n. 70. Bey der Extradition der Allodialien sind die Schulden, und unter diesen auch die Kavanagische, der verwitbten Frau Herzogin Königl. Hoheit angezeigt und die Bezahlung derselben resp. bedungen und versprochen worden. Der Kavanagische Mandatarius aber ist auf seine Supplichen per decreta dorthin verwiesen worden. Ein mehreres ist man den Rechten nach zu thun nicht schuldig gewesen,

sehen kan mit Wahrheit doch nicht gesagt werden, daß die Creditores nicht zu rechter Zeit auf der Hut gewesen, und Zahlung urgiret. Die diesseits erlassenen Supplichen zeigen das Contrarium. Man hat keinem Creditori gesagt, wie der Vergleich mit Ihro Hoheiten der Fürstlichen Frau Wittib geschlossen. Ad

17) ist die Beilage sub Lit. V. in der letzten allergnädigsten Resolution vom 27sten Maji 1757. schon verworfen; das wegen Herrn Herzog zu Hollstein-Plön angeführte Judicatum, schicket sich auch nicht hieber, weil nicht darinne zu finden, daß Landschäftliche, cum Consensu ordinum contrahirte Schulden, bey dieser Hollsteinischen Sache in quaestio gewesen (87). Die ex adverso zuletzt noch angehängte Frage ist nicht genuin, nach wahrer Beschaffenheit der Sache, eingerichtet, die Versicherung der Zenaischen Landstände kan pro obligatione accessoria nicht gehalten werden, weil sie zugleich von dem Durchlauchtigsten Regenten selbst unterschrieben und ausgestellt (88). Contra pacta domus lauffet sie auch nicht, weil das Schulden bezahlen denen Landständen in diesen Pactis vielmehr befohlen, also auch zu borgen erlaubet, wenn kein ander Mittel vorhanden gewesen. Die pretendirte Communication, und der Consens aller Landstände kan nicht eher admittiret werden, bevor nicht dargethan wird, daß noch mehrere zum Engeren Ausschuß gehörige Landstände vorhanden gewesen, als welche sich bey dem qu. Wiederkauf unterschrieben (89). Daß denen Fürsten zu Sachsen mit Zuziehung ihrer Landstände nicht verboten, Schulden zu bezahlen, ist schon oft repetiret, und das gegenseitige Argument ist gang falsch, weil von denen Regenten und Landständen auf den Fürsten allein geschlossen werden will. Was diese conjunctim handeln und schließen, machet das ganze Land verbindlich,

gewesen, zumalen die Ravanagtsche Schuld von Sachsen-Weimar nicht consentiret gewesen.

- (87) Der Hollstein-Plönische Casus ist plane similis, und der Landes-Successor ist aus dem Grunde von der Bezahlung der Schulden ob defectum consensus Agnati absolviret worden; die einseitige Intercession der Zenaischen Deputirten hat dem Landes-Successori sein Jus quaesitum nicht entziehen können.
- (88) Confirmatio nihil novi addit. Die dörren Worte ergeben, daß es eine bloße Fidejussio indemnitaris, und also weiter nichts als eine Obligatio accessoria seye. Vid. Responsa ad Quaest. V.
- (89) Und wenn noch mehrere Deputirte zum Engern Ausschuß gehöret hätten; so würden doch diese die ganze Landschaft oft angeführter maßen in tali casu, speciale mandatum requirente, nicht haben obligiren können.

M

bindlich, weil sie das ganze Land repräsentiren (90), und die Präsumtion vor sich haben, daß es dem Lande zum Nutzen geschieht. Eben um deswillen ist auch wohl zu glauben, daß das qu. Capital zu Bezahlung einiger Schulden, hinfolglich dem Lande zum Nutzen verwenDET, weil die Landstände den Consensum Vinariensem zu urgiren nicht für nöthig gehalten.

Gehören die Landschaftlichen Steuer- und Cassen-Gefälle denen Landständen nicht eigenthümlich, so haben sie auch ohne Consens ihres Ober-Herrn nichts gethan, und wenn ex adverso gesagt wird:

Die Gewalt der ganzen Jenaischen Landschaft erstreckt sich nicht so weit, dergleichen Verschreibung einzugehen, wie die qu. Obligation ist.

So muß der Durchlauchtigste Regente von denen Landständen ausgeschlossen seyn, sofern dieser Satz einen Schein haben soll. Da sich aber Höchst dieselben mit der Landschaft selbst obligirer; so kan mit besserem Rechte in contrarium gesagt werden:

Quod

(90) Impetrant macht sich von den Deputirten der Jena- und Eisenachischen Landschaft einen gang unrichtigen Begriff. Diese Deputirte sind bloße Mandatarii, welche auf denen General-Land-Tagen zu dem Ende bevollmächtigt werden, daß sie dasjenige, was auf dem General-Land-Tage zwischen dem Landes-Herrn und den Landständen beschloffen worden, befolgen und in geschwinden Fällen, da die ganze Landschaft ob periculum in mora nicht convociret werden kan, mit ihrem Beyrath an Handen gehen, und die Landes-Angelegenheiten an die ganze Landschaft gelangen lassen mögen; hieraus folgt wohl gang natürlich, daß ihr Mandatum und ihre Präsentation nicht so weit gehe, daß sie in Fällen, die ein Mandatum speciale erfordern, und zum Präjudiz des ganzen Landes reichen, ohne Vorberuf und Einwilligung der ganzen Landschaft, das Land mit Schulden und die Landes-Gefälle mit Hypothequen, e. gr. wie bey der gegenwärtigen Schuld geschehen, beschweren, und dadurch die ganze Landschaft verbindlich machen können. WILDVOGEL, welcher die Jenaische Affecuration mit unterschrieben, sagt in Disp. de statibus Provincialibus §. XL. gar deutlich: Et solet talis selectus in antecessum fieri in diætris provincialibus; solet præterea iste selectus statum convocari in causis, quæ vel moram non ferunt, vel si agatur de executione eorum punctorum, quæ jam in publicis & communibus conventibus decreta fuerunt.

Quod summus Imperans vult (91) omnes cives velle censetur.

WERNH. Sel. Obf. Part. 3. obf. II 5. n. 23.

Voraus von selbst folget, daß abermals ganz vergeblich nach einer Vollmacht gefragt wird, hier muß hauptsächlich das Imperium Serenissimi, zugleich aber auch die Beschaffenheit des Engeren Ausschusses, in Consideration gezogen werden, welcher zu dem Ende von dem weitem oder größern Ausschuss ordiniret und constituiret, daß derselbe die Regierungs-Last ertragen und die dabey vorkommende Affairen abthuen helfe; damit die Stände des größern Ausschusses die kostbare Zusammenkünfte, dem Lande zum Besten, ersparen können (92): wovon der Jenaische Autor

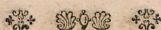
HERMANN. Juristisches Lexic. p. 2. vocab. Ausschuss, Ausschuss-Tag (93).

nachgelesen werden kan. Es folget auch gar nicht, daß der größere Ausschuss von dem qu. Contract nichts gewußt (94), weil sich nur der Engere unterschrieben; wäre nicht hinlängliche Nachricht einem jeden, dem es gehöret, davon ertheilet, so würden die wiederkräftigen Zinsen, so viele Jahre, à tempore contractus bis zu des Durchlauchtigen Herrn Herzogens Wilhelm Senrichs hochseligen Ableben nicht entrichtet worden seyn, wodurch doch der wiederkaufliche Contractus

M 2

tractus

- (91) Addatur: & velle potest. Kan aber der Summus imperans oder der Landes-Herr in dem Fürstenthum Eisenach ohne Einwilligung der Fürstlich-Weimarischen Linie keine Schulden auf das Land bringen; so können es noch weniger einige deputirte Stände thun, oder beyde zugleich den Fürstlichen Agnaten zu Bezahlung dergleichen Schuld verbindlich machen.
- (92) Es ist ungegründet, daß die Deputirten von den weitem Ausschuss constituiret werden, dieses geschiehet von der ganzen Landschaft, und wie weit ihre Gewalt und Verrichtungen gehen, ist bereits in vorhergehendem vielfältig demonstrirer worden.
- (93) Dieser Author saget loc. cit. ausdrücklich, daß der Ausschuss der Landschaft eine Vollmacht bekäme, nach welcher er sich richten, und dasjenige, worzu er nicht bevollmächtigt wäre, wieder zum Land-Tag oder an die ganze Landschaft zurückweisen müßte. Wohin gehöret, wenn das Land mit neuen Schulden beschweret, und die Landes-Gefälle verpfändet werden sollen.
- (94) Dieses, und daß die ganze Landschaft davon gewußt, aber auch die Gelder wirklich in utilitatem Principatus verwendet worden, muß Impetrant in foro competente erweisen.



tractus qu. ipso facto approbiret und ratihabiret (95); Was will man also Vollmacht fordern? Serenissimus Regens haben das Imperium à populo delatum ohnleugbar gehabt, und in dieser Qualität zum Ueberfluß cum consensu ordinum contrahiret, wer hat denn das verlangte Mandat ausstellen, und Ihro Durchlaucht Vollmacht ertheilen sollen (96)? Durch dieses, und andere sehr schlechte Argumenta mehr, wird die Schwachheit der gegenseitigen Intention verrathen.

Objectiones enim frivolaë, & infirmæ causæ contrariæ infirmitatem produunt.

WESENB. in Paratit. ff. de except. n. ult.

Der Durchlauchtigste Herr Herzog Johann Wilhelm b. m. haben bey dem qu. Contract alles secundum formulam Imperii, nach der Landes-Versaffung und uralter Observanz einrichten lassen, und dem Lande durch das Borgen der 10000. Rthlr. keinen Schaden gethan, weil ältere Schulden damit bezahlet worden, wie oben schon durch das Adj. sub D. um so viel beständiger behauptet (97).

Quia verbum Principis instar multorum testium esse debet.

REINKINGK. de Regim. Secul. Lib. I. Class. 3. Cap. 9. n. 15.

Princeps enim imago, & exemplar Dei est in terris.

Ibid. n. 43.

Hinc fortissima pro eo militat præsumtio, quod iuste faciat, & hæc præsumtio violenta non admittit probationem contrariam.

ff. Lib. I. Class. I. Cap. 5. n. 88.

Daß

-
- (95) Die Zinsen sind aus denen Cammer-Revenüen, worüber die Landschaft weder eine Disposition hat, noch um deren Verwendung sich bekümmert, bezahlet worden; verfolglichs daraus weder eine Approbation, noch Ratihabition der nichtigen Assurance zu schließen.
- (96) Es ist die Rede nicht von einer Vollmacht, die dem Fürsten, sondern von einer solchen, welche die Landschaft denen Deputirten hätte ausstellen müssen, wenn die Assurance über diese Schuld in Ansehung der ganzen Landschaft verbindlich seyn sollen; unmaßen die Deputirten eigentlich keine Bevollmächtigte des Fürsten, sondern der Landschaft sind.
- (97) Das Contrarium ist in der Exceptions-Schrift, dem Libello supplicationis und denen gegenwärtigen Anmerkungen ad nauseam usque bewiesen worden.



Daß die Pacta domus angezeigter Umstände halber hier nicht applicable, ohne das auch niemals in Observanz kommen sind, ist klar genug demonstriret. Diese Pacta haben das Imperium nicht aufheben, noch weniger haben die hohe Contrahenten bey allen zukünftigen Fällen andere Leges vorschreiben können:

Quia par in parem superioritatem non habet, per nor.

Diesseits hat man contractum in utilitatem & dignitatem reipublicæ celebratum vor sich (98), qui morte contrahentis non extinguitur, sed in feram redundat posteritatem, quia dignitas non moritur, sed semper durat.

REINK. d. Class. 3. Cap. IO. n. 25. seqq.

Und da dieser Autor n. 38. seqq. ferner behauptet:

Quod successor Principis contraveniens factis antecessoris sui, sibi ipsi contraveniat, quia semper unum, idemque Imperium, & nemo censetur eligere velle viam, per quam gesta à se corrueant.

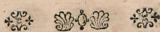
Et n. 41. Alias servilis & quodammodo miserrima foret Principum conditio, si vel omnino non contraherent, vel id cum metu futuræ rescissionis facerent.

so sollten diese, und andere von bemeldtem Autore d. c. angeführte triftige Argumenta ex adverso allerdings in Consideration gezogen werden seyn (99); da aber dieses nicht geschehen, so werden die allerhöchsten Reichs-Gerichte künftig derer Reichs-Stände Credit und Fidem besser zu manuteniren, und das Fürstliche Wort in seiner Authorität zu erhalten, mithin impetrantischen Anwalds Herrn Principal wegen seiner

(98) Ist petitio principii und an sich durchaus ungegründet.

(99) Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar haben eines Theils die Pflichten, womit Sie Ihre Römisch. Kayserl. Majest. und dem ganzen Reich als ein angesehener Stand des Reichs zugethan sind; andern Theils aber die Ihnen, als einem Herzog zu Sachsen, nach der Verfassung Ihres Fürstlichen Hauses und denen Pactis domus zustehende Prærogativen und Jura in Consideration gezogen, und von Rechtswegen, um nicht beyde zu verletzen, in Consideration ziehen müssen. Wie nun sowohl diese, als jene das Hochfürstliche Haus Sachsen-Weimar von der Bezahlung dieser uncontentirten Sachsen-Eisenachischen Schuld völlig dispensiren; so bleibt dem Impetranten nichts weiter übrig, als seine Consideration darauf zu wenden, wie er bey denen Fürstlichen Herrn Allodial-Erben allenfalls seine Befriedigung erhalten möge.

N



ner liquiden Forderung à vexe zu befreyen, allergnädigsten Gefallen tragen, und dieses um so viel eher, weil doch wider die gerechteste Erkenntniß vom 16den Octobr. 1755. nichts als die vorhin schon mit Rechts-Bestand verworfene Argumenta nur mit größerem Wort-Gepränge repetiret und aufgebracht werden können.

Es ergeth demnach an Ew. Kayserl. Majest. diesseitigen Anwalts allerunterthänigstes Bitten, Allerhöchst- Dieselbe geruhen cum condemnatione Serenissima partis revisa in Expensas frivole causatas, auch in praesenti judicio revisorio bey sothaner allergechtesten Erkenntniß zu belassen, so fort das allergnädigste Rescriptum Paritorium de eodem dato zu bestätigen, und folglich den Höchsterwehnten Parti revidenti um denselben die schuldigt-allergehorfamste Folge zu leisten terminum ex officio sub comminatione realis executionis zu präfigiren.

De super Nobilissimum Augustissimi Judicis officium quam demississime implorando

Ew. Römisch. Kayserl. Majest. 2c. 2c.

allerunterthänigst-eruegehorfamster
 Impetrantisch, modo revidirter Anwalt
Augustin Freyherr von Lucam.

Beylagen.

Beylagen.

Consilium a Deo.



Demnach Uns Decano und übrigen Doctoribus, Professoribus, auch respect. Geheimden- und andern Råthen bey der Juristischen Facultæt auf der Churfürstl. Bayerischen Universität zu Ingolstadt, von der Hochfürstl. Sachsen-Eisenachischen Regierung vorangefügte Fa-cti Species samt Beylagen a No. 1. bis IV. dann Littera A. bis F. und No. I. bis XIII. inclusive zu dem Ende und mit dem freundlichen Ansinnen zu gesandt worden, damit Wir über die zu Endes aufgeworfene Sieben Fragen Unsere Rechts-begründete gutachtliche Meinung eröffnen und per Rationes dubitandi et decidendi abfassen möchten.

Also haben solch billigmäßigen Begehren in alle Weeg Statt zu thun kein Bedenken getragen; und erachten nach deshalb gepflogener Collegialischer Zusammenkunft, auch reiflicher der Sachen Erwegung quoad

Questionem Imam

„Ob Klåger sich mit Recht beschwehren könne, daß ihm durch Ertheilung der Resolutionen sub No. 2. und 5. vermög welcher er angewiesen worden, seine Klage in foro ordinario anzubringen und dar-auf prompte Justiz administration zu gewärtigen, die Justiz protrahiret oder gar denegiret worden?“

Daß zwar eine Denegatio et protractio Justitiæ daraus zu erhellen scheine; weisen

Rationes Dubitandi

1) die Hochfürstl. Regierungs resolutiones vom 3sten Decembr. 1745. No. 2. und von August 1750. No. 5. sich auf die erstere von 31sten August 1745. No. 1. beziehen. Nun aber in dieser letztgemelten Resolution Se. Hochfürstl. Durchl. Herr Herzog Ernst August dem Kavanagkischen Vormunden kurzum rescribiren lassen;

„Daß der unmündige Mauritius von Kavanagk seine Befriedigung wegen der angeforderten Schuld-Posten à Funfzehnen Tausend rthr. Capital samt Interessen bey der verwittibten Frauen Herzogin zu Sachsen-Eisenach zu suchen habe, weisen Serenissimus Regens, als Successor feudalis, dergleichen unconsentirte Schuld zu agnosciren nicht verbunden,

folglich ihme Klågern, die verlangte Heimzahlung obiger Schuld-Posten runde abesprechen und damit die billige Justiz-Ertheilung deutlich versaget worden, und abwohlen in denen

2) auf geschehene weitere Vorstellungen des Creditoris oder dessen Vormundschaft und Sachwaltern unterm 30sten Dec. 1745. und 7. Aug. 1750. erlassenen Resolutionen die Clausul mit beigefüget worden

„daß der Herr von Kavanagk mittelst förmlicher Imploration bey der „Hoch-

„Hochfürstlichen Regierung zu Sachsen-Eisenach einlangen, und hierauf die Gebühr Rechtsens ohngekäumt verfügt werden solle

so wäre doch all solches nur auf lautere Verzögerungen und Umtriebe angesehen gewesen, indem man eines Theils den Creditorem bloß auf die Abweisung-Resolution vom 31sten August 1745. andern Theils aber

3) von der Hochfürstl. Sachsen-Eisenachischen Regierung, mithin ab eodem ad eundem verwiesen habe, wo man zum voraus deutlich abnehmen können, daß die ertheilende Resolution eben wie jene vom 31sten August 1745. auf eine völlige Ab- und respectiver Ueberweisung an Se. Durchlaucht die verwittibte Frau Herzogin zu Sachsen-Eisenach hinaus lauffen würde, womit denn auch die gefässentliche protractio Iustitiæ satzsam zu Tage läge.

Cramer Manuale Process. Imp. Sect. I. Cap. 15. §. 5.

Putter. Introd. in Rem Judiciar. Imp. P. I. Lib. 2. Sect. 2. Cap. 8. §. 418. seqq.

Rationes Decidendi.

Deme jedennoch ohngeachtet lässet sich aus diesen ganzen Hergang so wenig eine Denegatio, als Protractio Iustitiæ schliessen. Denn

1) nachdem Se. Hochfürstl. Durchlaucht Herr Herzog Ernst August zu Sachsen-Weimar, nach zeitlichen Ableben Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht weyland Herzog **Wilhelm Heinrichs**, in die Fürstenthümer Eisenach und Jena, Jure feudi, nec non ex pacto et providentia Majorum succediret und der Vormund des unmündigen Herren von Kavanagks sich bey höchst-Derofelben wegen der weyland Herzog **Johann Wilhelm** creditirten zwey Capitalien an 10000 und 5000 Capital. und Interessen gemeldet und deren Heimzahlung anverlangt hatte, könnten und möchten Serenissimus nach denen von Ihro geführten und (wie unten ad quest. 4. ohn-widerstreßlich dargethan werden wird) in facto et jure bestens gegründeten Principiis, dem Herrn von Kavanagk ohnmöglichlich eine andere als die sub N. I. angeführte Resolution ertheilen lassen,

daß nemlich Höchst-Selbte als Successor Feudalis dergleichen unagnoscirte Schulden zu agnosiren, nicht verbunden wären.

Welche da wohl als eine exceptio extra judicialis, non competentis actionis, adversus Principem successorem wider die Extrajudicial-Anforderung des Herrn von Kavanagks, mit nichten aber als eine Denegatio Iustitiæ a Principe, qua Judice emanata, angesehen werden mag.

Aliud enim est Principem, qua pretensum debitorem interpellare, aliud, qua judicem, implorare, nicht die negatio in erstem, sondern die Denegatio in zweyten Fall machet den, in denen höchsten Gerichts-Ordnungen bekantten Casum *Denegata Jussitiæ*, aus.

Putter de Re Jud. Imp. P. I. Lib. 2. Sect. 2. Cap. 8. §. 418. seqq. Recept. Imp. d. a. 1512. §. 58. ibi

es wäre dann, daß einem das Recht versagt oder Ihm das Recht nicht vollzogen werden möchte, und daß kundlich wäre &c.

Idem O. C. d. a. 1555. P. 2. Tit. 1. §. 3, ibi.

„Es wäre dann Sache, daß einer die ordentliche Untergeichte um „Recht

„Necht ersucht, und ihm darauf in Zeit eines Monats nach beschehenen Ersuchen zu recht nicht verhoffen, oder Ihm das kundlich versagt oder mit Gefährde verzogen wäre &c.

Recess. Imp. d. a. 1566. §. 108. C. O. C. p. 2. Tit. 28. §. 3. inf. ibi.

„sonst aber kein Process erkannt werden, es seyen dann zugleich Documenta Requisitionis und denegatae Justitiae vorgebracht &c.

De Ludolf. I. C. Sect. 1. §. II. n. 5. vbi addit.

probationem hujus denegationis esse difficillimam.

2) Dem Gläubiger Herrn von Kavanagk war also durch die Erklärung Serenissimi der Weg zu weitem Vorstellungen und gründlichen Ausführungen seiner Rechten auf keine Weise abgestriekt und würde im Fall Er die Verbindlichkeit Serenissimi successoris diese Schuld-Posten abzutragen standhaft bewiesen hätte, allen Vermuthen nach billige Justiz angediehen seyn.

Nachdem aber

3) Selbiger den Grund obangereceter Hoch-Fürstl. Erklärung von selbstem begriffen und in der weitem Vorstellung von 7. Decembr. 1745. die Wort deutlich herkommen lassen:

„Daß er die Schuld-Posten quætionis von Er. Hoch-Fürstl. Durchl. NB. qua successore Feudali oder privato gar nicht, wohl aber von höchsten Deroselben Lande representirenden Corpore. weil das Capital in des Landes Nutzen verwendet, forderte.

Indurch also zu erkennen gegeben, daß er Creditor, nach Maasgab der von einigen Landständen geleisteten Bürgschaft sich an die Landschafftliche Cassa zu halten gedächte, so ware die von weyland Er. Hoch-Fürstl. Durchl. Ernst August unterm 30. Decembr d. a. No. 2. Dann auf fernerverweites Anlangen des Creditoris von der Hoch-Fürstl. Vormundschafftlichen Regierung unter den 7. August 1750. ertheilte resolutiones:

„Daß es zwar bey denen vorigen Resolutionen sein Bewenden habe, daferne aber Kläger vor allen Dingen eine förmliche Imploration bey Hoch-Fürstl. Regierung zu Eisenach übergeben würde, sodann darauf die Gebühr Nechtens ohngesäumt verfügt werden solle.

Denen Rechten und eigenen Erklärung des Creditoris durchaus gemäß; denn ware wie die Worte der Kavanagkischen Vorstellung sub No. I. lauten) Serenissimus Successor in feudo, qua talis und qua privatus gar nicht, sondern das Landschafftliche Corpus die Schulden à 15000. Rthlr. samt Interessen zu bezahlen verbunden, so mußte ja wider dieses eine förmliche Imploration übergeben und die Klage coram iudice competente, nemlich der Hoch-Fürstl. Regierung zu Eisenach oder dem gemeinschafftlichen Hof-Gericht zu Jena Ceren eine oder das andere nach Lands-kündiger Verfassung der Hoch-Fürstl. Sächsischen Häuser (Ihme zu wehlen frey stunde) ordentlich angesetzt und rechtliche der Sache Entscheidung abgewartet werden, indem das Landschafftliche Corpus ganz ohn zweifelhaft ein Corpus subordinatum und dem Landesfürstlichen Gerichts-Zwang notorie unterworfen ist.

Vid. Beylage No. 10. Hoch-Fürstl. Exceptions-Schrift.

ibique Beylage Lit. D.

Extract aus der Hofgerichts-Ordnung Cap. XVII. ibi

„dazu sollen auch die Städte als Commun und Rätthe &c.

Wolte auch

3) Serenissimus als Supremum Caput und Ober-Haupt dieses Corporis representativi der Hoch-Fürstl. Eisenach- und Jenaischen Landen angesehen, mithin ex hoc Capite (woyon ad quætionem sequentem das mehrere wird ausgeführt werden) in diese Klage-Sache mit eingeflochten werden, so besagt doch eben angeführte Gerichts-Ordnung d. l. verb.

„Wie denn auch die Fürstliche Herrschaft selbstn etc.

Klar und deutlich, daß Hochselbige vor dem Hofgericht oder Landes-Fürstl. Regierung gleichmäßig Recht zu nehmen schuldig, mithin Kläger die Klage daselbst ordentlich anzubringen, nichts desto weniger verbunden gewesen.

Können demnach in keine Weise noch Wege abnehmen, wie die angeführte Verweisung des Creditoris ad forum competens und förmliche Klagestellung für eine Justiz Verzögerung möge angesehen oder angegeben werden.

Vielweniger läßt sich

4) begreifen, unter was für Vorwand der Herr von Kavanagk in denen bey Hochpreislichen Reichs-Hof-Rath überreichten allerunterthänigsten supplicis

No. 3. 6. et 8.

vorschreiben dürffen, daß Er ab eodem ad eundem gewiesen worden. Denn ob gleich die nachgeordnete Lands-Fürstl. Justiz-Collegia den Landes-Fürsten repräsentiren und dieser das Ober-Haupt derselben ist, so ist doch nicht einerley, ob man bey dem Lands-Fürsten ohnmittelbar oder bey denen nachgesetzten Gerichten und Instanzen sein Recht suche, derothalben denn auch diejenige, so sich des eferen Wegs überwinden, gewöhnlicher Maassen und mit besseren Zug zu denen ordentlichen Stellen Hof-Gerichts und Regierungen, um daselbst ihre Klage anzubringen, ver- und angewiesen werden.

Und eben deshalb kommt Uns

5) nicht glaublich vor, daß bey dem Hochpreislichen Reichs-Hof-Rath die von dem Herrn von Kavanagk fälschlich vorgeschriebene Denegatio et Protractio Justitiae zum Grund der wieder Serenissimum und seine Land-Stände für fundirt gehaltenen Jurisdiction genommen worden, in reiferer Ermengung daß in denen Fällen wo die Denegatio aut Protractio Justitiae nicht ganz kundbar und von Imploranten durch Producirung klarer Documenten bewiesen wird, die Cause auf solch erster Anbringen niemahlen avocirt, sondern lediglich Rescripta oder höchstens Mandata de administranda Justitia cum vel sine comminatione pflegen erkannt zu werden.

Pütter l. c. §. 421. ibi

„primumque querenti decernuntur promotoriales cum comminatione, causa alias tanquam devoluta, recipiendæ.

quod omnino consonum R. Dep. d. a. 1600. §. 27. C. O. C. P. 2. Tit. 28. §. 3. ibi.

sollen Promotoriales zu Beförderung des Rechts erkannt - - - werden.

R. Imp. Nov. §. 163.

Mosers Grund-Sätze des Hof-Raths Praxis Lib. 4. Cap. 10. §. 14. seqq.

Gestalten nun hierdurch die angeführte Rationes Dubitandi, so ohnehin meistens theils in Acten widrigen Vorschlägen beruhen, satzsam entziffert und beantwortet worden, so schreiten wir demnach

Ad

Ad Quaestionem 2^{dam}.

Ob in gegenwärtiger Cauſa eine ſolche Continentia perſonarum vorhanden, vermög welcher Kläger ſich ſofort an die höchſte Reichs-Gerichte zu wenden, wohl beſugt geſeſen, oder ob nicht derſelbe nach denen Reichs-Sakungen, Reichs-Ständiſchen Freyheiten Chur- und Sächſiſchen Landes Verfaſſung und andern in denen exceptionibus an- und ausgeführten Umſtänden ſeine Schutz-Klage in foro ordinario vor dem gemeinſchaftlichen Hof-Gericht zu Jena oder der Landes Regierung zu Eiſenach anzubringen, und daſelbſt Recht zu nehmen ſchuldig geſeſen?

Rationes Dubitandi.

Bev deren Erörterung zu Behuf des klagenden Creditoris Herrn von Kavanagk oder deſſen Vormundſchaft, daß die Sache gleich in erſter Inſtanz bev dem Hochpreſtlichen Reichs-Hof-Rath mit Rechten eingeleitet worden, angeführet werden möchte. Daß

1) weilen die Jenaiſchen und Eiſenachiſche Land-Stände, in ihren ansegeſtellten Conſens und Bürgſchafts-Inſtrumenten No. 11. d. 18. Sept. 1711. Lit. B. d. 8. Sept. 1714. Lit. D. d. d. et a. eod. allen Jhren Privilegiis und Rechts- Wohlthaten, in ſpecie dem beneficio excuſionis et ordinis ausdrücklich und nahmentlich renunciret haben, ſelbige als Correi debendi (Selbſt-Schuldner) anzusehen. Mithin

2) zugleich ſimultaneo proceſſu mit dem Debitore Principali Seiner Hoch-Fürſt. Durchl. Herrn Herzog zu Sachſen Weimar und Eiſenach und zwar

3) weilen Sr. Hoch-Fürſt. Durchl. ein kundiger vornehmer Reichsſtand und dem Heil. Römiſchen Reich ohne Mittel unterworfen ſeynd, bev dem Hochpreſtlichen Reichs-Hof-Rath, als Judicio ſuperiori et omnium communi, haben belangt werden mögen.

Blum. Pr. Cam. Tit. 46 de Continentia Cauſa §. 12. praefertim cum in eadem hac cauſa Status provinciales, non ex facto Principis ſed ſuo, ſidejuſſione ſcilicet cum correali obligatione conveniantur.

Blum. d. l. §. 13.

Pütter de Re Jud. Imp. P. I. Lib. I. Sect. 2. Cap. 2. §. 125.

Deme auch

4) die No. 1. befindliche und oben ad quaestionem I. angeführte Kavanagkiſche Erklärung, daß er die 15000. Rthlr. von Sr. Hoch-Fürſt. Durchl. qua Lebens-Folgern oder Privato nicht, ſondern von Höchst Deroselben Lande re-präsentirenden Corpore fordern, nicht entgegen wäre, anerwogen Serenissimus mit dieſen Landſchaftlichen Corpore in einer weſentlichen Verbindung und Zusammenhang ſtünde, und als Oberhaupt dieſes Corporis Mystici davon nicht getrennet werden könnte, einſelglichen, die wider Haupt und Glieder, tanquam perſonam moralem vnam, competirende Actiones ſich per rerum naturam nicht trennen lieſſen.

Zumahlen aber

5) ihme Creditori nicht zugemuthet werden möge, bev ſo bewandten Umſtänden das Landſchaftliche Corpus Sr. dabey hauptſächlich mit intereſſirten Hoch-Fürſt. Durchl. Lands-Regierung oder Hof-Gericht, mithin Eundem coram eodem zu belangen.

Judex enim in cauſa propria nemo eſſe poteſt L. 10. ff. de Jurisd. L. 10. ff. de test:

L. un. C. nequis in ſua cauſa etc. quum iniquum foret in re propria alicui tribuere licentiam ſententiar.

Barb. theſ. L. 9. C. 127. V. Judex §. 4.

B

Ratio-

Rationes Decidendi.

Deme jedoch ohngeachtet sind wir der rechtliche Meinung, daß im gegenwärtigen Fall eine solche Continentia oder connexitas causarum nicht erfindlich, weßhalbten Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Herzog zu Sachsen Weimar etc. oder Dero Land-Stände von ihren foro ordinario und erster Instanz hinweggezogen und bey denen höchsten Reichs-Gerichten, in specie dem Hochpreiblichen Reichs Hof-Rath belanget werden können. Denn

1) Entweder hältet Kläger Herr von Kavanagk die von weyland Herrn Herzogen **Johann Wilhelm** zu Sachsen Eisenach dem Herrn Baron von Lyncker und Herrn Grafen von Boineburg ausgestellte, nachgehends auf Klägers Großvater Herrn General von Kavanagk gediebene Schuld-Verreibungen samt denen von einigen Zenaïsch und Eisenachischen Land-Ständen geleisteten Bürgschaften und Asssecurationen von solchen Kräften, und Rechts-Bestand, daß deren Verbindlichkeit nach ihren gänzlichem Inhalt auf die Collateral-Nachfolger in beyden Fürstenthümern Jena und Eisenach Herrn Herzog **Ernst August** zu Sachsen Weimar und dessen Durchl. Descendenten, demnach regierenden Herrn Herzog zu Sachsen Weimar und Eisenach devolviret worden, und die Land-Stände beyder Fürstenthümer in ihren vorigen nexu fidejussionis et asssecurationis verblieben seynd, so müste in diesen Supposito nach dem Wort deutlichen Begriff, der Landschafftlichen Asssecurationen Kraft deren Sie sich zur Heimzahlung der vorgeschossenen Capitalien an 15000. Rthlr. samt Interessen nur auf den Fall verbunden und anheftig gemacht?

„Wenn die Creditores ihre Befriedigung von denen Cammer-Gesällen oder dem Haupt-Debitore nicht erhalten können.

Die Actio Principalis vor allem wider den vorgeblichen Haupt-Debitorem Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. als Nachfolgern und Inhabern der beyden Fürstenthümer und pro Hypotheca sub specie Venditionis cum pacto de relucendo verschriebener Cammer-Güthern angefiellet worden.

Cam Actio accessoria adversus fidejussorem institui nequeat, nisi excusio prius debitore principali aut si constet eundem solvendo haud esse

Lauterb. Coll. Theor. Pract. Lib. 46. Tit. I. §. 34. Novell. 4. C. I.

Zumahlen

2) die Land-Stände eine bloße Asssecuration und Schadloshaltung versprochen und zugesagt haben, folgsam bloß als fidejussores indemnitatis anzusehen seynd.

Vid. Bürgschafts-Leistung wegen der 10000. Rthlr. No. II. ibi

„oder im Fall mehrgedachter Herr Creditor

„ - - - aus der Fürstl. Eisenachischen Renth-Cammer, oder anders

„ dem Dero Hoch-Fürstl. Mitteln die vorgeschossene 10000. Rthlr.

„ cum Interesse oder solche Gelder zum Theil nicht wieder erhalten

„ solle, sodann aus hiesiger Landschafft-Cassa, bemeldetes Capital und

„ Interesse, oder so viel deren noch nicht wieder erstattet seyn möchte,

„ richtig gezahlet werden solle.

Womit die Bürgschafts-Leistung wegen der 5000. Rthlr. der Sächsisch-Eisenachischen Bestlagen Lit. B. und der Sachsen-Zenaïsch Land-Stände Lit. D. im Haupt-Befehl einstimmen, Verbis:

„ Da

„Daferte auf Seiten
 „unberhoffter Mangel erscheinen oder
 „Schaden und Verlust cauliret werde, daß sodann zc.

Lauterb. Dissert. De fidejuss. indemnitate, item Coll. Theor. Pract. C. I. §. 7. vbi fidejussorem indemnitate definit, qui sub conditione et in eum casum, quo creditor debitum suum vel omnino non, L. 32. ff. de V. S. vel non in totum consequi potest, ad reliquum praestandum sese obligat, L. f. pr. ff. de Reb. Cred. L. 116. ff. de V. O.

Deme auch

3) nicht entgegen ist, daß dennoch die Land-Stände allen, denen Bürgen zustehenden Rechts-Vorzügen, sonderheitlich dem Beneficio excussionis sive ordinis ausdrücklich renunciirt, angesehen solche Renunciatio ohne allen Effect und Wirkung ist, wo die Bürgschaft mit klaren Worten nur auf den Fall, und (wie in casibus subtratis) unter der Bedingung geleistet worden, wenn der Creditor das Capital und Interesse von dem Haupt-Schuldner nicht erhalten werde. Zu geschweigen, daß solche renunciatio bey der fidejussione indemnitate in einige Acht nicht gezogen wird.

Lauterb. c. b. §. 35. ibi

„Vel omni LL. auxilio renunciaverit, et in specie excussionis beneficium, quia, quod quis non habet, ei renunciare nequit, cum alleg. multis aliis.

Oraculum Jurid. Tom. XV. p. 2. C. I. §. 24. ibi

„particulare asserunt, in fidejussore indemnitate, daß er nicht kan vor dem Principal-Schuldner und den andern Bürgen belangt werden, ob er schon dieser Ausflucht sich ausdrücklich begeben hätte, Er ist unter dieser Bedingung verbunden, daß er nicht eher zahlen darf, als wenn der Gläubiger von dem Principal-Schuldner nichts erhalten kan.

Hering. de fidej. C. 27. p. I. n. 142.

Koepen decif. 53. n. 15.

renunciatio siquidem nulla est, et roboris nullius d. I. n. 143.

Ruding. Cent. 4. obj. 43.

Gestalten also

4) die Actio principalis adversus debitorem principalem und die actio accessoria adversus fidejussores simultanee et cumulative nicht inkuitiret werden mögen, sondern diese nach Ausstreit und Endigung der ersten nur Platz findet, so ist Klägern nicht zugestanden, wider die klare Rechts-Natur und Eigenschaft der Haupt- und Bürgschaftlichen Neben-Verbindung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht mit dem Landschafftlichen Corpore, ordine plane praepositero, zugleich zu belangen, und eine causae continentiam refragante omnium judiciorum praxi zu erdichten, folgsichen

5) Weil nach der bekantten und in denen exceptionibus sub No. 10. et 11. statlich erwiesenen Grund-Verfassung der Chur- und Herzoglich Sächsischen Landen, ja nach der allgemeinen Observanz und Gebrauch in allen teutschen Fürstenthümern die Lands-Regenten vor ihren Hof-Gerichten und Regierungen eben wie Privati belangt zu werden pflegen, und sich durch ihre bestellte Fcales vel Procuratores Camerae qua actores et Rei vertreten lassen, Recht nehmen und geben, oder wenigstens nach Anleitung der C. G. O. P. 2. Tit. 2. seqq. und andern Reichs-Satzungen vor den Austrägen belangt werden müssen, so wäre

wäre in diesen Supposito dem unter väterlicher Vormundschaft stehenden Herrn Mauritio von Kavanagk obgelegen, seine vermeintliche Schulden-Klag an vorderst vor dem gemeinschaftlichen Hof-Gericht oder der Hochfürstlichen Sachsen-Eisenachischen Lands-Regierung, allenfalls aber vor denen vergleichens den Austräg-Richtern anzubringen, und dem Grund seiner Klage Nichts behörig zu beweisen, würde derselbe nun hier, ohne zu seiner begehren Befriedigung zugelassen, abgewiesen worden seyn, alsdenn erit wären die Landschaftlichen Corpora beeder Fürstenthümer jedes in separato bey ihren ordentlichen Richtern, dem gemeinschaftlichen Hof-Gericht, oder Sachsen-Eisenachische Lands-Regierung, denen Sie als Landsassen und Unterthanen ohnstrittig unterworfen, als Assecuratores und fidejussores indemnitatei rechtlicher Gehähr nach zu belangen gewesen, ohne die Sache ganz ohnschicklich und wider alle Rechte sub praetexta continentiae caularum, ne fiducialis quidem in praesenti casu eliciendae zu bringen. Gedenket hingegen Kläger nach der von Ihm sub No. 1. abgegebenen schriftlichen Erklärung Sr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht qua successorem in feudo oder qua Privatum folgtichen als Haupt-Debitorem nicht, sondern das Landschaftliche Corpus ex Capite assecurationis et fidejussionis zu belangen, und Sr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht nur als Ober-Haupt, Chef und vornehmste Glied dieses Corporis Mystici in die Klage mit einzuschleichen, so mögen Ihme doch diese künstlich ausgefonnene Begriffe des Landschaftlichen Corporis, ad fundandam Excelli Jud. Impl. Aulici jurisdictionem ex Capite continentiae caularum wenig behelffen,

Wohlerwogen.

6) Wenn gleich sothane Vorbildung eines Corporis Mystici eingeräumt und zugestanden würde, dennoch dieses Corpus oder Collegium ohne Rücksicht aus was für Gliedern solches bestünde, vor den gemeinschaftlichen Hof-Gericht oder Sachsen-Eisenachischen Lands-Regierung tanquam foro suo ordinario belangt werden müste, wie oben in rationibus decidendi aus der Chur- und Herzoglich Sächsischen Lands-Verfassung, Hof-Gerichts-Ordnung und Reichs-süblichen praxi standhaft dargehan worden, auch an sich notorisch ist, daß wann zwey oder mehrere Personen einen gemeinen Richter haben, oder dieselbe als eine Person können betrachtet und selbige iisdem factis belangt werden, die Jurisdiction Supremorum Imperii Dicasteriorum ex capite continentiae caularum auf keine Weise Maß greiffen.

R. Deput. Absch. d. a. 1600. §. 24.

C. O. C. P. 2. tit. 9. §. 1.

Blum. Pr. Cam. Tit. 40. §. 13.

Pütter de Re Jud. Impl. P. 1. Lib. 1. Sect. 2. Cap. 2. §. 125. ibi

„Secus si ceu una persona considerari possunt, et ex iisdem factis conveniuntur etc.

Item Subj. Scholio, ibid.

Dem gleichwie nach dem Dep. Abschied d. a. 1600. §. 23. et 24. nicht erlaubt ist, in diesen Fällen durch Einmischung der Räte und Unterthanen dem Lands-Herrn seine erste Austräg-Instanz zu verkürzen, so muß a pari eben wenig zugelassen seyn, durch gekünstelte Einmischung des Lands-Fürsten, diesem die Jurisdiction über seine Landsassen, Land-Stände und Unterthanen zu entziehen.

Wahl-Capitulation Arr. XV. §. 2.

„Wie wir dann keinen Chur-Fürsten Fürsten und Stand seine Land-assen und Mit- oder ohne Mittel unterworfenen Unterthanen - - - von deren



„deren Böttmäßigkeit und Jurisdiction eximiren und befreien
„noch solches andern gestalten.

Nicht zu gedenken, daß

7. Der von Klägern angegebene Begriff des Landschafftlichen Corporis Mystici und darunter enthalten seyn sollenden Landes-Fürstens wenig gründliches oder zur Sache dienliches an Händen giebt; die Landschaft oder das Corpus der Land-Stände, wird eben wie andere Lands-Fürstliche Collegia aller Orten pro Corpore separato gehalten, so zwar dem Landes-Fürsten untermwürffig und demselben von seinen Betragen und Handlung Rede und Antwort zu geben schuldig.

Wahl. Capitulation Art. 15. §. 3.

„Auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Land-Stände etc. jedennoch sich in ein und andern Estücken besonders zu verbinden, und Beiträge zu errichten wohl befugt ist, deshalben auch als Actor und Reus vor denen ordentlichen Gerichten zu stehen hat.

Allein deshalb wird niemand behaupten wollen, daß wegen dieser Ober-Landesherrlichen Ober-Aufsicht und Betrachtung des Landes-Fürstlichen, qua Obere haupts seiner Landstände, Ihme die Jurisdiction über selbige sub praerexta contentiae causarum entrisen werden könne. Gebet dieses an, so können alle und jede Causae, wo wider ein Ehr- oder Fürstlich Justiz- oder Cammer-Collegium geklagt wird, gleich ohnmittelbar an die höchste Reichs-Gerichte gebracht werden. Die Ursach liegt vor Augen; der Lands-Fürst ist das Oberhaupt, mithin ein Theil dieses oder jenes Collegii, die Causa betrifft also mediatum und immediatum, ergo ist erlaubt, sich an den Judicem amborum superiorum, nehmlich an die Reichs-Diacaeria zu wenden. Ein seiner modus denen Reichs-Fürsten und Landesherren die Gerichtbarkeit über Ihre subordinirte Collegia ohne grossen Umschweif zu entziehen.

Wir mögen also des Klägers Herrn von Kavanagks Schulden-Klage ansehen wie Wir wollen, so können Wir den mindesten Reichs-Grund oder Schein nicht ausfinden, warum dieselbe ex capite Continentiae vel connexitatis causarum bey dem hochpreisllichen Reichs-Hof-Rath habe angebracht und daselbstigen angenommen werden können.

Respondetur ad Rationes dubitandi.

ad 1. Ist diesem Einwurf in rationibus decidendi satfam begegnet und erwiesen worden, daß selbiger (a.) dem klaren Inhalt der Bürgschafft-Verschreibung widerspreche, da die Heimzahlung und Schadloshaltung, nur sub conditione: Wenn Creditor von dem Haupt-Schuldner seine Befriedigung nicht erhalten würde. zugesagt worden, daß (b.) die Bürgschafft der Land-Stände eine bloße fidejussio indemnitate seye, wo dergleichen renunciaciones nicht attendiret werden. Neben deme (c.) weit andere formalien und Verbindlichkeiten erfordert werden, wenn der fidejussor als Selbstschuldner oder Correat debendi angesehen werden solle.

ad 2. Fält aus obigen und deme, so in rationibus decidendi weiters angeführt worden, von selbstigen hinweg.

ad 3. Könnte suo modo gelten, wenn die Land-Stände als wahrhafte Correati debendi zu achten wären, da aber das Gegentheil deutlich und unständig dargethan worden, so findet die Stelle des Blumii, und anderer, so von der Praxi der höchsten Reichs-Gerichte geschrieben, tit. De Continentia causae in fürsprechendem Fall keine application.

Conf. omnino Rat. Decid. 5. et 6. feqq.

ad 4. Ist in angeführten rationibus decidendi §. 6. et 7. hinlänglich abgeleinet; und das Widerspiel bewiesen worden.

ad

C

ad 5. Wenn Sr. Hochfürstl. Durchlaucht de Contractu et obligatione Ihrer Land- Stände Gerichtliche Untersuchung anstellen, de causa cognosciren, und selbe durch Rechts- Sprüche entscheiden, so sprechen Dieselben eines Theils in causa propria mit recht; andern Theils belehret die durchgängige observanz in Teutschland, besonders die Chur- und Herzogl. Sächsishe Grund- Verfassungen, Hof- Gerichts- Ordnung und die dem. einstimmige praxis, daß die Reichs- Fürsten gar wohl vor Ihren Hof- Gerichten und Landes- Regierungen tam active quam passive Recht nehmen und geben.

vid. Rat. Decidendi 4. 5. seqq.

So viel hingegen

Quaestionem 3^{iam}

betrifft,

„ob die Schuld- Verschreibungen oder Wiederkaufs Contracte solche „Documenta liquida und mit solchen Clausulis executivis versehen sind, „daß dadurch wider den Deputations- Abschied de Anno 1690. über- „haupt, und insbesondere wieder die fundamental Verfassung des Fürstl. „Sächsischen Hauses die Jurisdiction des hochpreihlichen Reichs- Hof- „Raths sofort kundiret werden können?

Mögte zwar zu Behuf des Klägers Herr von Kavanagk mit einigen Schein angeführt werden,

1.) Daß laut Beilage No. IV. und Lit. F. die Baron Lynckerische und Graf Boyneburgische Schuld- Verschreibungen und Wiederkaufs- Contracte à respective 10. und 5000 rthlr. samt denen Landschafftlichen Assecurationen und Lands- Fürstlichen darüber ertheilten Consensen No. 1. bis IV. dann Lit. A. bis F. inclus. auf den abgetlebten Herrn General von Kavanagk und mit teßt testamentlicher Verordnung auf seinen Enckel Mauritium von Kavanagk mit allen Privilegien, Rechten und Clausula cediret und liberantwortet worden. Nun wären aber

2.) diese Schuld- Verschreibungen, Assecurationen und ertheilte Lands- Fürstliche Consensen Instrumenta maxime guarentigionata paratissima executionem habentia

Coler. de Process. executivo P. I. Cap. 3. N. 14

adeo ut mandari sine clausula possit, et talia instrumenta Jurisdictionem Camerae et. I. Imp. Aul. fundent.

Blum. Process. Cam. Tit. 34. §. 120. seqq.

Gyllman. V. Guarentigia

quia tale Instrumentum vim rei Judicatae obtinet et pro veritate habetur.

Mind. de Mand. Cap. 69. N. 6. et 7.

um somehr als

3.) Darinnen durch die verabredete Wiederkaufs Contracte nicht nur ordentliche jährliche Gulden oder Zinsen, sondern annebst der Fürstenteller zu Jena und Georgenthaler Hof- und grosse Hospitals Gulden und Zinsen zu Urserspänden per clausulas enixissimas de Constituto verschrieben worden.

Blum. c. 1. §. 95. seqq.

Einsfolgtichen

4.) wäre Kläger oder implorantischer Herr von Kavanagk wohl befugt gewesen, sich sofort an den hochpreihlichen Reichs- Hofrath zu wenden, pro mandatis oder weiche gegen höhere Reichs- Stände denselben gleich zu achten pro Rescriptis de solvendo S. C. anzuruffen. Sofort

5.) dieses höchsten Reichs-Gerichts Jurisdiction wieder Er. Hochfürstliche Durchlaucht qua immediatum statum Imp. und propriæ Continentiam causae zugleich wieder die Eisenachische und Jenaische Land-Stände für bestens gegründet zu achten gewesen.

Dep. Abschied de An. 1600, §. 32. C. O. C. P. 2. Tit. 25. §. 6.

„Daferte einer in einer Verschreibung etc.

Blum. C. L.

Pütter C. L. P. I. Lib. 2. Sect. 2. C. 4. §. 270.

Mithin

6.) die Rescripta Caesarea de solvendo d. 30. Jul. 1753. N. 7. et 9. dergleichen die rejectis exceptionibus weiters erfolgte Rescripta paritoria d. 16. et 14. Octobr. 1755. N. 12. et 13. von hochpreiflichen Reichs-Hof-Rath mit allen Rechten erkannt worden.

Rationes Decidendi.

Dessen allen ohngeachtet sind wir des einmüthigen Dafürhaltens, daß die Instrumenta quaestionis weder pro guarentigionatis zu achten, noch mit solchen Clausulis executivis versehen die des hochpreiflichen Reichs-Hof-Raths Jurisdiction gründen, oder allenfalls wieder Er. Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach zu Befränkung Dero Landesherlichen hohen Gerechtsam- und Gerichtbarkeit von emiger Würkung seyn könnten, wohlherwogen.

1.) Vermög der Reichs-Gesetzen, und üblicher Praxi beyder höchsten Reichs-Gerichten, die Schuld-Verschreibungen oder Instrumenta obligationum sich alsdenn nur ad decernenda Mandata oder diesen gleichhaltende rescripta S. C. qualificiren, wenn selbige mit denen sogenannten Clausulis executivis-Mit oder ohne Recht, oder solchen die diesen gleichkommen-Mit oder ohne Gericht Ihres Gefallens, in oder außserhalb Rechts sich zu ergreifen, versehen sind

Blum. Pr. Cam. Tit. 34, §. 83. cum ibi alleg. ubi plures eiusmodi Clausulas aequivalentes videre licet.

Moser R. Hofraths Prax. Lib. 4. Cap. 14. §. 36.

Pütter de Re Jud. Imp. P. I. Lib. 2. Sect. 2. C. 4. §. 269.

ubi de origine harum clausularum earundemque effectu solide disserit. R. Dep. de An. 1600. C. O. C. P. 2. Tit. 25. §. 6. ibi „Da einer in einer Verschreibung dem Gläubiger Macht und Gewalt giebt, seines Gefallens gegen die verschriebene Güther zu verfahren, und sich an den Pfanden oder Güthern, Mit oder ohne Recht, bezahlt zu machen, wollen Wir daß solche Worte: Mit Recht ad viam executivam nicht zu extendiren, sondern von dem ordentlichen Wege zu verstehen seyn sollen. Da aber die Worte, oder ohne Recht, so etwas mehr auf sich haben, in der Haupt-Verschreibung besurden, sollen Mandata NB. in denen Personen so ohne Mittel an Ih. sere Kayserl. Cammer-Gericht nicht gehbrigg erkannt werden.

Wenn nun aber

2.) weder in denen Kavanagkischen, noch in denen Ihme cedirt und übergebenen Haupt-Schuld und Bürgschafts-Verschreibungen dergleichen Clausulae nicht erkündlich, noch dderselben in mindesten gedacht wird, so hat auch

aus diesen Grund weder ein Mandatum oder, Rescriptum S. C. erkannt, noch die Reichs-Hofrathliche Jurisdiction für gegründet geachtet werden können. Da nun

3.) die bey Blumio c. 1. §. 121. aus Gylmanno, Colero und Mindano angeführte Requisite eines Instrumenti guarentigionati bey denen Schuld- und Bürgschafft's-Beschreibungen Qu^{is} sich eben wenig vorfinden, und wenn gleich nach einiger Rechts-Lehrer Meinung bloß eine Certitudo moralis, quis, ex qua causa, quantum et quo tempore debeat, darzu erfordert werden wolte, so bezeuget doch de Ludolf in seinen J. C. Sect. 1. §. 10. p. 135. „quod „nisi instrumento inserta sint executivae clausulae verbis quibus- „cunque, non decernantur Mandata (consequenter nec rescripta) „de solvendo S. C.

Conf. Putter de Re. Jud. Imp. c. 1. Sect. 2. Cap. 4. §. 271.

4.) Folglich hat des hochpreusslichen Reichs-Hofraths Jurisdiction wider Serenissimum, noch weniger aber wider dessen Land-Stände ex hoc capite für fundirt angesehen werden mögen. Und gesetzt,

5.) Es wären sothane Instrumenta in allem so, wie es die Reichs-Gesetze erfordern, qualificirt, und mit denen behörigen Clausulis executivis et Guarentigijs versehen, so müsten doch auch selbige in Ansehung dessen, contra quem agitur, Liquid und ohne weit aussehende Ausnahme seyn. Ist der vorgebltche Reus nicht der erste Principalis Debitor, oder dessen ohngeweißelter Erbe, sondern ein Tertius, und wie Serenissimus ein Succesor ex pacto et Proventitia Majorum, so weder ein Erbe, noch Nachfolger des Debitoris und dessen Descendenten geworden, so können und mögen dergleichen Instrumenta wenn selbige noch so bündig errichtet worden, wider solchen tertium einigen effectum executivum ohnmöglich nach sich ziehen

Contra tertium, enim ex Instrumento guarentigionato, executive agi haud posse Ictorum unanimes est sententia

Brunnem. Cent. V. decif. 14.

Coler. de P. executivo P. 3. C. 3.

Mev. P. 4. decif. 84.

Welchemnach

6.) wieder Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach ohne einig rechtliche Befugniß die sub No. 7. 9. 12. et 13. befindliche Rescripta de solvendo und Rescripta paritoria erkannt worden, wie bereits ad quaest. 2^{dam} und hiedor zur Gnüge dargethan worden; zumahlen,

7.) aus des von Kavanagks sub. No. 1. befindlichen eigenen Geständniß klar zu entnehmen gewesen, daß er Serenissimum qua successorem in feudo oder Privatum ganz nicht, sondern nur das Landschafftliche Corpus und, wie die bey hochpreusslichen Reichs-Hofrath überreichte Implorationen mit sich führen, Serenissimum nur Concomitanter qua Caput hujus Corporis Mystici ex continentia causae zu belangen gedächte, dessen Ungrund aber von Uns ad quaest. praeced. 2^{dam} standhaft dargethan worden.

Weshalben denn auch Kläger Vi Conclufi de 23. Martii 1747. No. 4. mit Recht angewiesen worden, die Jurisdiction des hochpreusslichen Reichs-Hofraths besser als geschehen, zu gründen; so aber in denen weitem Vorstellungen in keinen einzigen Punct bewerkstelliget worden, noch zu dessen Behuf was anders als was bereits in der ersten Supplica vorgekommen, vor- und bezeugt bracht worden. Mitbin Kläger billig ad forum ordinarium, nemlich an das gemeinschafftliche Hof-Gericht, oder die Hochfürstliche Regierung zu Sachsen-Eise-

Eisenach inhaltlich der Chur- und Herzoglich Sächsischen Fundamental-Verfassung und Lands-Ordnungen denen Reichs-Gesetzen und sonderheitlich der S. Wahl Capit. Art. 15. §. 1. zu Folge hätte remittiret werden sollen; Wo alsdann die Quaestio Praejudicialis, in wie weit Serenissimus die facta antecessoris zu präciren schuldig wäre, Recht- und Ordnungen mäßig hätte untersucht und entschieden werden können.

Respond. ad Rationes Dubitandi.

- ad 1. Deme die Eingangs aufgeworfene Gegen-Gründe nicht in Wege sehen.
 et 2. Dem wenn gleich die Cedirung solcher Instrumenten vor richtig wolte angesehen werden; so ist doch in Rationibus decidendi zur Gnüge bewiesen worden; daß solche Verschreibungen weder mit Clausulis executivis versehen, noch eigentlich pro Instrumentis guarantigionatis mögen geachtet, am allerwenigsten aber wieder Sr. Hochfürstl. Durchlaucht als Tertium und Successorem ex pacto et Providentia Majorum angeführt, oder in Ansehung der Land-Stände die Jurisdiction des hochpreisslichen Reichs-Hofraths mit praeterirung der ersten Instanz et tori ordinarii zu fundiren fähig gewesen.
- ad 3. Wie weit solche Gült-Verschreibungen, Wiederkaufs-Contracte und Versändungen de Jure und nach denen Chur- und Herzoglich Sächsischen Haus-Unionen, Theilungs Recessen und Fideicommiss-Ordnungen zu Recht bestehen, wird ad quaestionem sequentem ausführlicher untersucht, und die Wichtigkeit dererelben Sonnenheiter zu Tage geleyet werden.
- ad 4. Da der Kläger Herr von Kavanagk selbstien erklärt, No. 1. daß Er Serenissimum qua Successorem in feudo vel Privatum nicht, sondern nur das Landschafftliche Corpus wegen seiner Schuld-Forderung zu belangen gedächte, so ist nicht abzusehen, wie Er ex his Instrumentis Serenissimum directe angehen, und hierauf sein Fundamentum fundandae Jurisdictionis excelsti Consilii Impl. Aulici setzen möge; Wie unbesugt hinaegen höchstselbter ex Capite continentiae causae für dieses höchste Reichs-Gericht gezogen werden wollen, ist ad quaest. praecedentem in rationibus decidendi klärllich dargethan, und dafelbstien aus denen hierangeführten Rechts-Lehren und Reichs-Eatzungen, sonderheitlich dem Dep. Abschied d. a. 1600. das Gegentheil vor Augen geleyet worden.
- ad 6. Ist eine Folge von denen vorhergehenden Einwürffen, fällt also mit selbigen sofort hinweg, da sonderlich Serenissimus das hochveneritliche Conclusum d. 23. Martii 1747. für sich haben, von Klägern hingegen in denen weitern Implorations-Schritten zu Rechtfertigung ihres Absprungs von Serenissimi ordentlichen Gerichten nichts neues, minder etwas erhebliches beygebracht worden. Schreiten also weiter

ad Quaestionem 4^{am}.

„Ob gegen des Herrn Herzogs zu Sachsen Gotha als Ober-Ver-
 „munds und Lands-Administratoris Hochfürstl. Durchlaucht oder nun-
 „wero gegen des Herrn Herzogs zu Sachsen Weimar und Eisenach
 „Hochfürstl. Durchlaucht aus denen in den Exceptions-Schritten an-
 „geführten, und andern rechtlichen Ursachen actio realis oder persona-
 „lis statt habe? oder ob nicht vielmehr der ganze Contract in Auf-
 „hebung der Fürstl. Weimarischen Linie, ohne alle Verbindlichkeit und
 „ipso jure null seye?

Wey welcher wichtigen Frage für den rechtlichen Bestand und Verbindlichkeit
 derer

derer Schuld = Verschreibungen in Ansehung Serenissimi, mithin zum Behuf des Herrn Creditoris von Kavanagks, dem Ehem nach, angeführt werden möchte; Wie das:

Rationes Dubitandi,

1) Weede Schuld = Posten an 10. und 5000. Rthlr. von weyland Herzog Johann Wilhelms Hochfürst. Durchlaucht zu des Landes Besten und Nutzen wären verwendet und solche versio in rem darinnen feyerlich anerkannt worden

Vid. Schuld und Wiederkaufs = Verschreibung p. 10000. Rthlr. d. 16. Sept. 1711. No. 1. Verb.

„Welche Wir zu Unseren und Unsers Landes = Kundbaren Nutzen und wahren Vortheil angewendet, und deswegen künftig kein Beweiß = thum erfordert werden solle.

Item Schuld = und Wiederkaufs = Verschreibung p. 5000. Rthlr. d. 4. Maji. 1714. Lit. A. verb.

„Welche Wir zu Unsern und Unsers Landes = Kundbaren Nutzen und wahren Vortheil angewendet, und deswegen künftig kein Beweißthum, welchem, nebst der daraus entspringenden Exception Wir zum kräftigsten renunciären, erfordert werden solle.

Womit

2.) die Landschafftliche Assurations- und Bürgschafft = Verschreibungen einstimmeten.

Vid. Assurations = Urkund, wegen der 10000. Rthlr. d. 15. Sept. 1711. No. II. ibi.

„Welche Sr. Hochfürst. Durchlaucht zu Der o Renth = Cammer kund = bahren Nutzen und Besten angewendet ic.

imo verkionem in rem praesumi ajunt

Bodin. de Republ. L. I. C. 8. p. 166.

Besold. de Success. Dissert. 2. n. 2. ibique allegari.

3.) Hätten die Land = Stände beeder Fürstenthümer Eisenach und Jena gemette Schuld und Capitalien, und zwar die Jenaische Land = Stände die 10000. Rthlr. allein, die 5000. Rthlr. hingegen beider Fürstenthümer Stände, die Eisenachische p. 3600. Rthlr. die Jenaische p. 1400. Rthlr. asscuriret, und wegen der Heimzahlung der Capitalien und Interessellen ordentliche Bürgschafft geleistet.

Vid Beylagen No. II. et Lit. B. et D.

4.) Wären also als wahrhafftige Lands = und Lehens = Schulden anzusehen, deren Verbindlichkeit auf alle und jede Landes = Inhaber und Nachfolger ohne Unterscheid sive hereditario Jure sive ex Pacto et providentia Majorum sive alia quacunqve ratione succedant, devolvirt, und von denselbigen entrichtet werden müssen.

Moser. I. Publ. Tom. 26. p. 489. §. 71. ibi.

„Was einmahl auf eine rechtmäßige Weise resp. mit oder ohne Consens der Land = Stände oder Unterthanen auf das Land verschrieben ist, bleibt auf demselben, et res transit cum suo onere in successorem; Thäte auch

5.) nichts zur Sache, daß die Landes = Nachfolger und Seitensverwandte zu Aufnehmung solcher Capitalien nicht eingewilliget, oder Ihren Consens ertheilet hätten. Consensiste enim censentur cum non contradixerint aut prohiberint.

L. 14.

L. 14. ff. de. administ. et per. Tut.

Factumque antecessoris imputandum successori in territorio, qui potuit et debuit mature actum prohibitum impedire, illumque prohibere omisit aut neglexit, concurret enim ad factum alienum moraliter.

Stryck de Jmput. facti alieni C. 1. n. 68 C. 5. n. 86.

Immaseten nun

6.) nach vorhergesetzten und befestigten Rechts-Gründen sowohl die Schuld-Verschreibungen an sich samt deren assuranceationen als wiederkauflichen Pfands-Konstituierung des Fürsten-Kellers, Georgen-thaler Hof's und grossen Hospital Gefällen zu Erfurt durchgängig zu Rechten bestünden, so müßten nothwendig dem Herrn Klägern Baron von Kavanagk sowohl actiones personales ex Contractibus et accessoriae ex assuranceationibus et fidejussionibus der Land-Stände als reales ex jure hypothecarum von Rechtewegen zugestanden werden. Mitbin in dessen Willkühr gestanden, und noch stünde, solche entweder separatum oder cumulative et alternative ad solvendum vel amittendum hypothecas, und zwar weisen dieselben auf Instrumentis liquidis et garantigionatis beruheten, per viam Mandatorum bey hochpreihlichen Reichs-Hof-Rath anzubringen per deducta in rat. dubit. ad quaest. 2. et 3^{tiam}.

Rationes Decidendi.

Deme ohngeachtet halten Wir mit weit besseren Gründen dafür, daß Serenissimus als successor ex feudo et fideicommissis, ex pacto et providentia Majorum die von weyland Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Herzog Johann Wilhelm contrahirte oben benamfte Schuld-Posten zu agnossciren in keine Weise schuldig, sondern die Verschreibungen, Wiederkauffe, Contracte und assuranceationen gegen höchstselbige ohne alle Verbindlichkeit, null und nichtig seyn, denn da

1^{mo}. Es richtig ist, daß die Chur- und Herzoglich Sächsischen-Lande ohne Ausnahm, so wohl Lehen als eigen, feudi et fideicommissi universalis nexu behafftet sind, wie in denen exceptionibus Beylagen sub No. 10. et 11. aus denen, in denen Kayserl. Wahl-Capitulat. Art. 1. §. 9 selbstigen bekräftigten pactis Confraternitatis, und andern Herzoglich Sächsischen Haus-Verträgen ohnwidertreiblich dargethan worden, in denen teutschen Fürstenthümern es auch eine ausgemachte Sache ist, quod inter feuda et fideicommissa ratione successions et aliorum Jurium kein Unterscheid obwalle;

Fleischer. J. feud. Cap. 10. §. 32. not. b.

Coccej. de Ord. succedendi foem. Illust. in Territ.

sect. 2. §. 8.

Imo minorem in fideicommissis NB. gravandis quam in feudis possessori potestatem competere asserit D. de Ludolf Tr. de Introd. l. Primog. p. 49. seqq.

Da ferner

2^{do} richtig ist, daß vermöge der sonderbarn Sachsen-Weimarischen und Eisenachischen Lands-Verfassung keinen Länder-Inhaber und Herzoge etwas von denen Landen zu verkaufen oder solche mit Schulden zu beladen erlaubt ist, wie solches die in denen exceptionibus und Beylagen befindliche extractus, Wort deutlicher in Munde führen;

Daß

3^{io} solches alles durch die brüderliche Erb- und Landes-Theilung d. A. 1662. zwischen Herrn Johann zu Weimar, Adolph Wilhelm und Johann Georg

George zu Sachsen Eisenach, dann Herzog Bernharden zu Sena
 Beylag: ad except. Lit. G. §. 15, verbis.

„auch dahero ꝛc.

nicht minder

4^{to} durch die weitere Landstheilung d. 25. Julii 1672. Except. Beylage
 Lit. H. §.

„Obwohlen ꝛc.

Item durch die letztwillige Verordnung Herzog Johann George und
 darauf vorgenommene neue Theilung d. 12. Julii 1691. bestätiget, und
 5^{to} diese des Durchlauchtigsten Hauses Unions und Vertragmäßige
 Verbotte, die Landes-Portiones nicht mit Schulden zu oneriren, von dem
 Haupt-Debitore Sr. Durchlaucht weyland Herzogen Johann Wilhelm
 wider seinen Herrn Bruder, Herrn Herzog Johann Georg bey hochprei-
 slichen Reichs-Hof-Rath (wofelbst er wegen letzterens übermäßigen Schul-
 den-Machen Klage geführt) selbstem zum Grund gelegt, und durch die hier-
 auf erfolgte Reichs-Hof-Raths-Conclusa und Kayserl. Rescripta von aller-
 höchsten Richter und Kayserlichen Majestät selbstem gut geheißen und bestätiget
 worden.

Die Suppl. sind de praes. 13. April. 1696. Item 5. May e. a. und das
 allergnädigste Kayserl. Rescript d. 7. May d. a. worinnen beflagten Herrn
 Herzog auferlegt wird. „Daf sie sich aller geklagten Alienation und
 „Oppignoration sub Poena Cassationis et nullitatis gänzlich enthal-
 „ten sollen

Beylage ad except. Lit. L. et M. item Lit. N. Extract aus
 dem hieauf errichteten Fürstl. Brüderlichen Recesf d. a. 1696.
 ibi §. 20.

„haben Wir Herzog Johann Georg und Wir Herzog Johann
 „Wilhelm Uns beyderseits kräftiglichst vereinbaret, von denen in-
 „habenden Landen und Stücken keiner das geringste nicht ohne des
 „andern Consens künfftighin weiter zu veräußern, zu verpfänden und
 „zu beschwehren - - - mit der mutuellen Verbindung wo-
 „ferne - von ein oder andern Seiten dergleichen nicht consentir-
 „te Veräußerungen vorgenommen würden, solche ipso jure unglük-
 „tig - - - seyn sollen.

Da richtig ist,

6^{to} daß, wenn gleich denen Besizern und Inhabern der Lands-Theile
 in ohnvermeidlichen Nothfällen, vermöge obiger Verträge,
 Haus-Unionen, Lands-Theilungen und Recesfen vergönnet worden, einige
 Gelder so höchstens auf 12000. Rthlr. bestimmt worden, zu erborgen und aufzu-
 nehmen, dennoch solche Gelder ohne der übrigen Herren Agnaten vorübergehen-
 den Consens und Bewilligung nicht aufgenommen und dem Land oder Nach-
 folgern darinnen zu Last gelegt werden können, sondern in solchen Fällen, die,
 ohne Agnatischen Consens gemachte Schulden-Verpfänd- und Veräußerung,
 für null und nichtig erklärt werden.

Videantur d. Pacta Serenissimae Domus, Lands-Theilung und
 Recesf. d. l.

Da es ebenmäßige seine Wichtigkeit hat, daß

7^{to} Die in beyden Schuld-Beschreibungen wiederkäuflich verpfändete
 Stücke, nemlich der Fürsten-Keller, Georgthaler-Hof, und grossen Hospitals-
 Geld

Geld- und Frucht-Zinsen zu Erfürth in denen Lands-Theilungen würectlich begriffen, folglich ermelte Hoch-Fürst. Sächsishe Lands- und Haus-Verträge und darinnen enthaltene Verbote de non alienando aut gravando diese Güter und Stücke in alle Wege, eben wie die übrige Lands-Portiones afficiren;

Videantur die Theilungs-Recessé d. a. 1662. a. 1672. et a. 1691.

supra;

Item Exceptions-Schrift wegen der 5000. Rthlr. ibique Best. Lit. P. Q. R. S. et T. Amts-Bericht; item Register und Anschläge des Geor-genthaler-Hofs und übrigen Lands-Portionen etc.

Es ergibt sich

8^{vo} die ordentliche Schluss-Folge von selbst, daß weyland Herr Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach ohne sämtlicher Herren Agnaten

Herzogen zu Sachsen vorher erlangten Consens und Einwilligung einige Schulden zu contrahiren, und solche dem Lande aufzubürden, oder diese deshalb in viel oder wenig zu verpfänden, zu verkauffen oder zu alieniren nicht fest-gestanden, sondern all solche einseitige Verschreibungen in Ansehung Sr. Hoch-Fürst. Durchlaucht dermahlig-regierenden Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach, welche in solche Derofelben angefallene Lande bloß jure feudt et fideicommissi ex pacto et providentia Majorum succediret sind, null, nichtig und ohnverbindlich seyen.

Kemmerich Int. ad J. Publ. Lib. 8. Cap. 14. §. 6. 7. et 8. recte „statuens quod si oppignorationes contra Pacta gentilitia et dispositiones avitas factæ sint, iisdem utpote de jure irritis, Successor stare haud teneatur

de Neumann de J. Princ. privato Tom. 3. Tit. 41. §. 851. p. 583. seq. It. §. 852. It. §. 856. cum Rosenthalio, Werner. Rosdorff, de Ludewig et aliis, variis præjudiciis et Judicatis supremorum Imper. Dicant, hanc suam sententiam firmantibus.

9^{no} Höchstselbigen also solche Schulden abzutragen in keine Weise noch Wege aufgebürdet werden können.

De Ludolf Tr. de Introd. J. Primogen. in append. p. 321. §. 9. ibi „pleræque de Imp. feudis et obligat. Successorum controversæ ex „pactis familiarum sunt decidendæ. Vix ullum est Territorium, quod „non fideicommissi lege adjectum, vel primogenituræ Jure utatur. „Successorem autem fideicommissi vel ex primogenituræ Jure ad „debita Antecessoris non teneri constantior est ictorum et summo- „rum Judiciorum sententia.

Auch, der Erörterung der Frage, ob ein Landes-Herr seiner Vorfahren Schulden zu bezahlen gehalten seye? §. 67. p. 68. ex generali Germaniæ consuetudine asserens. „Daß in Teutschland ein succedirender „Landes-Herr. NB. Sive sit Filius sive Agnatus zu Bezahlung aller „unnützen und von Ihm nicht consentirten Schulden, seiner Regie- „rungs-Vorfahrene, überhaupt und ohne Unterscheid ob das Obje- „ctum Successionis aus blossen Leben-Gütern allein bestehet, oder mit „allodiis vermischt seye, ganz und gar nicht verbunden, erachtet werden „köhne. Iptius Principis et utilitatis publicæ ratione, partim ex LL. et consuetudinibus Germ., partim ex Analogia der teutschen Stamm und Majorats-Lehen fideicommissi und Primogenial-Güthern cum Legiti- „tima Romanorum prob. allegans per illustr. D. L. B. de Senkenberg Dissert. de Successione filiarum illust. in Regn. et Princ.

Ejusd. Dissertat. de Gravam. in Legitim. de Ludewig Dissert. de oblig. Successoris C. 7. p. tot. cum Goebelio, Pistorio, Boehmero, de Wiegen, Bergmanno, et aliis.

Ⓔ

Ein

Ein sehr merkwürdiges und in casu Processus simili anno 1753. sich ergebendes praedictum, findet sich bey denen Uns zugefertigten Acten und Beylagen No. 14. Extract aus dem Hollsteins-Mönischen Restitutions-Libell, wie solches bey dem hochpreisslichen Reichs-Hof-Rath übergeben worden, worauf eine Casatoria des vorigen Verfahrens erfolgt.

Item, Exceptions-Schriefft wegen des Capitals à 10000. Rthlr. No. 10. Beyl. Lit. X.

Hochpreissliches Reichs-Hof-Raths Conclufum in hac materia, de 8. Julii 1753. Membrum I. fiat sententia, ibi:

Das Er weyland Herrn Herzog Ernst Ferdinands zu Hollstein Nethwisch bey Käyserl. Majest. eingelagte Schulden zu zahlen nicht anzuhalten seye, sondern letztbefagten Herrn Herzog sämtliche Creditores aus desselben freyen Alodial-Nachlaß bey einen darüber anzustellenden Concurs - - - die Befriedigung zu erwarten hätten.

Da bevorab

10^{mo} die vorgebliche Versio in rem in fürseyenden Fall, mit nichts als einen bloßen den Haupt-Verschreibungen inserirten Asserto bewiesen oder dargethan werden wolle, dergleichen assertis aber in wichtigen Schuld-Verschreibungen, wo die Pacta Domus und Fürstlichen Lands-Gesetze und Ordnungen dero Agnaten Consens ohnungänglich erfordern, kein Glauben bezumeßen, nisi versio a se in illa fundante manifeste doceatur.

Arg. L. 3. §. 9.

It. L. 6. ff. de in rem versio, ubi solliciti esse monentur Creditores, sibi que imputare, si nudis ejusmodi assertis fidem habuerint, nec de versione in rem ut actū fieret, satis sibi prospexerint.

Sind demnach

11^{mo} die von weyland Herrn Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen Eisenach ausgestellte Schuld-Verschreibungen, Wiederkaufs-Contracte und Verpfändungen samt denen auf den Herrn General von Kavanagk in annis 1718. et 1719. geschehenen Transporten in Ansehung Sr. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach null und nichtig und ohne alle Verbindlichkeit;

Juxta Demonstrata.

So lässet sich nicht begreifen noch gedennen, quo jure, quoque ex fundamento dem dermaligen Inhaber solcher Verschreibungen, Wiederkaufs-Pfand und Schuld Obligationen, wider regierende Sr. Hoch-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Weimar und Eisenach eine Actio sive realis sive personalis competiren könne oder möge,

cum pacta illa et Contractus paciscentes tantum et eorum heredes obligaverint, tertio autem nec obsint nec profint p. L. 11. ff. de Obl. et Act. L. 11. §. 4. L. 73. §. ult. L. 74. ff. de Pact.

Nb hingegen und wie weit die Sachsen-Eisenach- und Jenaische Land-Stände sich zu Heimzahlung dieser Schulden durch ihre ausgestellte Bürgschaffts-Verschreibungen verbindlich gemacht, wird ad quæst. V. gründlich erörtert und die gleiche Nichtigkeit solcher Bürgschafften ex iisdem fundamentis dargethan werden.

Respondetur ad Rationes Dubitandi.

Was hingegen zu Behuf des Herrn Klägers von Kavanagk hat angeführet werden wollen, steht deme nicht entgegen; angesehen ad

1) solch einseitiges Assertum wie in rat. decidendi 10. ist bewiesen worden,
Die



die Verlöbten hinlänglich nicht erprobet, auch den consensum Agnatorum nicht zu ersehen vermag, wo dieser als eine wesentliche Bedingniß zu einer gültigen Schuld-Verschreibung oder Verpfändung, vermög der Pactorum Domus und ältern Familien-Verträgen, wie in gegenwärtigen Fall erfordert wird. Ad 2^{dam} von einer verlöbte in rem redet nur die erstere Landschafftliche Bürgschafftliche Leistung wegen derer 10000. Rthlr. und zwar nur relative, auf das von dem Haupt-Debitore, weyland Herrn Herzogen **Johann Wilhelm** zu Sachsen-Eisenach ausgestellten Haupt-Instrument, mithin läßt sich aus solchen Assecurationen der Landschafft kein Beweis hernehmen, daß die aufgenommene Gelder zu des Landes Besten und Nutzen verwendet worden. Was Bodinus und Befoldus in allegatis l. von der praesumtionem verlonis in rem anführen, läßt man auf seinen Werth und Unwerth beruhen: in dem Durchlauchtigsten Chur- und Herzoglichen Hause Sachsen findet selbige nicht statt, wo auch in den äußersten Nothfällen, Schulden nicht anders, als mit Einwilligung derer Herren Agnaten können contrahiret werden.

Vid. Deducta in rat. decidendi.

ad 3. Daß Serenisimus solche Schulden als gültig und auf denen Hochdero et 4. angefallenen Landen haßfende Schulden zu agnosciiren nicht verbunden, ist in rationibus decidendi ohnwidderleglich bewiesen worden, daß aber die Landschafftliche Bürgschafftliche Leistung Serenisimo nicht präjudiciren könne, ja von gleichen Unkräften sey, werden Wir ad quaest. seqq. standhaft darthun; Was Moser in seinen jure publico in angeführter Stelle behauptet, läßt man gelten, wo dem Lands-Fürsten durch Paeta Domus, Landtheilungen-Vertrag und Reccesse die Hände nicht gebunden sind, und derselbe nicht so, wie im Durchlauchtigsten Herzoglichen Hauß Sachsen an die Einwilligung der Herren Agnaten verbunden ist.

Vid. Rat. Decid.

ad 5. Thut allerdings vieles dazu, der Agnatische Consens muß ordentlich erfordert und der Nothfall demselben glaubhaft vorgestellet werden; Vermuthungen finden also hier keinen Platz, als gegen welche weit kräftigere Gegenvermuthungen auf die Bahn gebracht werden könnten; Ein weit entfernter und anderswo seine Residenz haltender Fürstlicher Herr Agnat, kan ohnmöglich von allen dem Kundschafft haben, was in des andern Landen bey Hof, wo dergleichen Contracte ohne das so viel möglich geheim gehalten zu werden pflegen, vorgehet; talis itaque ignorantia omni culpa et imputatione vacua est.

ad 6. Fällt durch dasjenige, so in rationibus Decid. 11. aus vorhergehenden bes et 7. wiesenen stattlichen Rechts-Gründen gefolgert worden, hinweg, und bedarff keiner weitem Beantwortung;

Schreiten also weiter

Ad quaestionem V^{am}.

„Ob nicht die Assecuration der Eisenach- und Zenaischen Land-Stände als eine Obligatio accessoria um deswillen, weilen solche contra pacta domus interponiret und ohne Communication und Consens aller Land-Stände errichtet worden, ipso jure null und nichtig, mithin sowohl in ordine ad fundandam Jurisdictionem judicii Imperialis Aulici, als auch in Ansehung der von Ihnen zu leistenden Zahlung ganz irrelevant und unhinlänglich seye?

Wobey zwar für den Kläger Herrn von Kavanagh zu militären scheinet.

Rationes Dubitandi.

Daß

1^{mo} die Jenaische Land=Stände die 10000. Rthlr. die Jenaische und Sachsen=Essenachische hingegen pro ratas die 5000. Rthlr. Capital und Interesse assecuriret, und auf den Fall, da die Heimzahlung aus denen Fürst. Cammer=Gefällen, oder eigenen Zahlungs=Mitteln nicht erfolgen würde, dieselbe aus der Landschafftlichen Casla zu entrichten, feyerlich versprochen, und Bürgschafft geleistet haben. Folgsam, da der Casus

2^{do} der nicht erfolgten Heimzahlung durch Se. Hoch=Fürstliche Durchlaucht dermahligen Herrn Herzogens zu Sachsen, Weimar und Eisenach Verweigerung, Höchstdero Antecessoris Herzog **Johann Wilhelm's** Schulden zu agnoskiren sich ergäbe, so müste der Gläubiger Herr von Kavanagk sich nothwendig an die Land=Stände beeder Fürstenthümer Jena und Eisenach halten, und von selbigen seine völlige Befriedigung fordern.

Dessen sie sich

3^{io} um so weniger entschütten könnten, weiln tekte observantia omnium regnorum et Principatum Germaniz, die von der Landschafft consentirte Schulden, ohne alle Wider=Rede bezahlt werden müsten, und die Gläubiger eine vollkommene Sicherheit in solchen Assecurationen und Bürgschaffen finden, und derohalben auf Landschafftlichen Credit Ihre Gelder ohnbedencklich darzuleihen pflegten.

4^{to} Wann auf solche Landschafftliche Assecurationen nicht mehr zu bauen wäre, würden Fürsten und Stände des Reichs nirgends einen Glauben finden, und in denen größten Nothfällen, auch wo es nur Land und Leuthe aus dem grösten Verderben zu retten, zu thun wäre, kein guthersiger Gläubiger es wagen, seine Gelder auf das Ungewisse herzuleihen.

Wäre also

5^{to} allen Reichs=Ständen, mithin auch denen Herzoglich Sächsischen Durchlauchtigsten Häusern, höchstens daran gelegen, diesen so nothwendigen Credit, durch prompte Heimzahlung derer auf Landschafftliches Gutheissen und Assecurationen gemachten Schulden, frey und offen zu halten.

Rationes Decidendi.

Deme ohngeachtet sind Wir in gegenwärtigen Fall der einstimmigen Meinung, daß die von denen Jenaischen und Eisenachischen Land=Ständen wegen dieser Capitalien geleistete Assecuration und Bürgschafft, an sich null und nichtig, folglich dem vermeintlichen Creditori Herrn von Kavanagk wider die Land=Stände ex capite fidejussionis einige Action nicht competire, am allermindesten aber dieselbe ohnmittelbar bey dem hochpreisllichen Reichs=Hof Rath belangen möge.

Denn da ist

1) ohnstreitig, daß die Landschafftliche Gefälle und Caslen denen Land=Ständen nicht eigenthümlich zustehen, sondern dem Landes=Fürsten und Land zugehören, und, wo es also hergekommen, denen Land=Ständen blos die Einnahme und Verwaltung darüber, und diese zwar nicht einseitig, sondern mit dem Lands=Herrn, deme sie deshalben Rechnung, Red und Antwort zu geben schuldig, überlassen zu werden pflegen.

Wahl. Capitulation Art. 15. §. 3. ibi:

„Auch nicht gut heißen nach zugeben, daß die Land=Stände die Disposition über die Land=Steuern, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs=

„nangs Recesstrung mit Ausschließung der Landesherren private vor
„und an sich ziehen, oder zu dergleichen und andern Sachen ohne der
„Landes Fürsten Vorwissen und Verwilligung Conventen anstellen
„und halten

Struben de Orig. et J. Stat. Prov. §. 13.

Thomaf. Conf. Hall. Tom. I. Lib. I. Conf. 104. n. 12.

folgtichen

2. Weilen die auf die Landtschaftliche Cassen verwiesene Schulden, als wahr-
hafft, und auf den Land haftende Schulden anzusehen seynd, so ist in denen
Fällen, wo einem Landes Fürsten Schulden zu machen nicht erlaubt ist, Ihme
und der Landtschaft eben wenig zugelassen, die Landtschaftliche Gefälle und Cas-
sen damit zu oneriren oder zu beschwehren.

Da nun

3. ad Quaest. praeced. erwiesenermassen nach der Chur- und Herzoglich
Sächsischen von Kayserl. Majestät selbst bestätiget und per judicata gut ge-
heissenen Landes Verfassung denen Herzogen und Landes Fürsten ihre Landes
Portiones mit Schulden zu beschwehren nicht erlaubt, und in denen höchsten Noth-
fällen, die in denen Hochfürstl. Haupt Verträgen bestimmte Summen ohne der
rer Hochfürstl. Herrn Agnaten Consens und Verwilligung nicht aufgenom-
men werden können,

Vid. supra Ded. ad quaest. 4^{am} Rat: decid.

so ware weyland Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Herr Herzog **Johann Wil-
helm** eben wenig befugt, die Landtschaftliche Gefälle und Cassé damit zu be-
laden, noch weniger denen Land Ständen erlaubt, die Creditores darauf zu
versichern und den an sich null und nichtigen Consens zu ertheilen.

Nam quod quis ipse facere non potest, nec per alium facere licet,
et si factum aliquod in se illicitum, per alium si fiat, licitum fie-
ri nequit.

Struben de stat. Prov. Ord. et praecipuis l. §. 22. ibi: ubi vero
ponitur, Principem transgressis limites potestatis suae, et citra justam
causam per expectantias (adde citra legalem et in pactis Domus
definitum modum per contracta debita) Successorum libertatem
(et redditus) imminuisse, non assequor, qui statuum consensus illis fir-
mitatem dare possit, cum naturaliter nemo ex alterius facto teneatur.

4.) Dergleichen höchstnachteilige affecturationen von dem Nachfolger in
den Landen um so weniger für gültig geachtet werden mögen, weilen die Land-
schaftliche Gefälle und Cassen hauptsächlich zu des Landes und der Unter-
thanen, nicht weniger zu des Heil. Römischen Reichs und derer Erbsen Schutz
und Sicherheit geordnet seynd, und deshalb eben

5.) Sr. Kayserlichen Majestät und höchsten Reichs Gerichten selbst an
weisen daran gelegen zu seyn hat, damit solche Landtschaft Cassen, als ein San-
ctum Sanctorum ohngeschmälert und ohnverschret erhalten, besotab aber dar-
auf zu des Heil. Römischen Reichs und Landes höchsten Nachtheil unformliche
und illegale Schulden nicht angewiesen, oder versichert werden.

Wie denn

6.) denen Land Ständen diese an sich ohnkräftige und nichtige Bürgschafft
auf die Landtschaftliche Cassé zu leisten um soweniger geziemet, und Ihnen sol-
ches in alle Weise zu verübten ist, weilen selbige die wahre Destination solch Land-
schaftl. Steuern und Gefällen, sonderheitlich aber die Grund Verfassungs-
Haupt Verträge, Landes Theilungen und die darinnen enthaltene Verbotte we-
gen

gen des Schulden-Machens am aller besten bekannt gewesen, und Ihnen als Lands-Vorsehern darob genau zu halten und nach dem Vorspiel ihrer Antecessoren, den Lands-Biegeuten von derley unzulässigen Unternehmungen mit unerschrockenen Muth abzumahnem zugestanden hätte.

Exempl. Vid. apud Pistorium in Amoenitat. Juris.

7.) Die Nichtigkeit solcher Assecurationen erhellet ferner daraus, weilen nur einig wenige darein gewilliget, da doch in re tam ardua, Bonum totius Imperii, Territorii et Principatus intimus concernente, der gesamten Landschaft oder wenigst des größseren specialiter zu berufenden Ausschusses und dessen Einwilligung erfordert werden sollen. Der wenig verordneten oder des engeren Ausschusses Gewalt aber sich auf solch weit aussehende, und am Ende zu Beschwecht- und Bedrückungen der armen Unterthanen hinaus laufsenden Assecurations-Leistung bey weiten nicht erstrecket.

Struben de Collect. et Aerar. Provincialis origine §. 15. Exemplo Rat. Provincial. Hoyensium illustrans, quomodo in casibus similibus procedi debeat.

Ob wohlen Wir dennoch hier bemerken müssen, daß wenn auch gesammte Land-Stände in assurationem gewilliget hätten, solche dennoch in hypothesi und nach Masgabe der Sächsischen Lands Grund-Gesetzen von keiner Würckung gewesen seyn würden, wie aus bisherigen erörterten und beigebrachten Rechts-Gründen von selbstem erhellet.

Nochweniger also.

8^{vo} hat nur einzel Stände Gewalt, dahin erstrecken können, und sind also solche Bürgschaffts-Leistungen auch ex Capite deficientis Mandati für null und als nicht geschehen, anzusehen,

Nec enim Mandata censentur, quae pactis aut Legibus prohibita nec fieri per Mandatarios solent.

Castr. Conf. 336.

Tusch. Lit. M. Concl. 50. n. 35. et 39.

Vorzüglich da die Mandata stricti Juris seynd, nec ad ea extendenda, quae Mandanti, daß ist der ganzen Landschaft grave damnum inferunt.

Mev. P. C. d. 27. n. 2.

Cum pauci quidam toti Principatui et subditis enorme adeo praejudicium generare haud possint.

Tusch. Lit. M. Concl. 51. n. 38. et 39.

Surd. Conf. 65. n. 17. Castr. Conf. 336. Laudatio n. 2. lib. I.

Woraus also

9^{vo} zu Gnüge erhellet, daß aus solch nichtigen Assecurations-Verfchreibungen einiger Land-Ständen des hochpreistlichen Reichs-Hofrath Jurisdiction auf keine Weise habe gegründet werden mögen, sondern wenn ja der Stäubiger einiges Recht daraus erhohlen zukönnen, geglaubt, Er die Land-Stände vor Ihrem ordentlichen foro, dem gemeinschafftlichen Hof-Gericht, oder der Hochfürstl. Sächsen Eisenachischen Regierung hätte belangem sollen.

Vid. Ded. ad. Q. 1. 2. et 3.

Respondetur ad Rat. Dubitandi.

Die Eingangs aufgeworfene Gegen-Stände fallen also von selbstem hinweg,
ad 1. Denn ist zwar wahr, daß einige Land-Stände die Bürgschafft, solcher Capitalien auf die Landschaftliche Cassa verschrieben, sed quo Jure? Nullo scilicet contra pacta domus, et modo plane illegali, wie in Ration: decidendi klar angezeiget worden.

ad 2. Ihre privat Güter und Einkünften, haben die Land-Stände nicht verschrie-

geschrieben: auf die Landschafftliche Casse hingegen, hat Ihnen nicht gebühret einige Versicherung zu geben.

Vid. rat. decid. I. 2. et 3.

Fällt also der Regressus ad status provinciales durchaus hinweg

- ad 3. Transact. wo die Landes-Regenten freyer Hände haben, und durch feyerliche Haus-Verträge, oder Lands-Grund-Gesetze, die Einwilligung der Seiten Verwandten in dergleichen Fällen zu erheben nicht verbunden seynd. Wo aber derer Agnaten Consens wesentlich und nothwendig ist, da kan der Land-Stände Bürgschafft-Leistung derer Agnaten wohl hergebrachten Rechten keinen Nachtheil zuziehen, sonderheitlich wo die Bürgschafft auf Gefälle und Cassen gerichtet ist, so zu dem Land gehören, und worüber der Landschafft nach Willkühr zu disponiren, so wenig als dem Lands-Fürsten selbstn erlaubt ist, welches alles erwiesener Maßen in gegenwärtigen Fall Platz greift, folglich die Nichtigkeit der Schuld- und Bürgschafft-Verreibungen abermahlen offenbahz zu Tage geletet wird.
- ad 4. Wir halten diejenige Fürstenthümer und Lande für glücklich, wo denen
- et 5. Lands-Regenten übermäßige und öftters ohnmütige Schulden zu machen durch weisliche Verordnungen und Haus-Verträge ein Riegel vorgeschoben, in Nothfall hingegen derer dabey ratione futurae successions et utilitatis publicae mit interessirter Agnaten-Consens und Einwilligung erfordert wird, welchen Consens die Herren Agnaten auf beschohene teuffliche Vorstellungen und erwiesenen Noth-Fällen dem Landes-Regenten nicht leichtlich versagen werden. Allenfalls aber und wenn solcher ohne erhebliche Ursachen verweigert werden sollte, deshalben Sr. Kayserl. Majestät allerhöchstes Richter-Amt zu imploriren offen siehet, daß also bey so bewandten Dingen der Lands-Fürst. Credit in Fällen, wo solcher nöthig ist, nicht zu leiden hat. In was für Unwesen und Verfall viele Fürstenthümer und Lande in dem Römischen Reich durch das übermäßige Schuldenmachen, und ungezähmten Credit verfallen, sieget leider offen zu Tage, so daß auch vieler Orten in denen größten Noth-Fällen kein Credit mehr zu erhalten seyn dürfte;

Vid. Brunnem: Conf. I. n. 178. ubi sic infit:

Si Principi fas est ex facto suo obligandi Successorem facile fieri potest, ut vel odio successoris, vel libidine, vel amore vitae effusioris exhauiariatur rarium, aere adiciantur bona Cameralia oppignorenturque imo summa imis misceantur, quo Rerum statu, Successor, liquidum aliter sibi nequeat consulere, quam vel parce vivendo, contra Provinciae decus vel novis et inauditis tributis onerare subditos. Vtrumque adversari Reipublicae salutis, quae lex sit suprema, laedi certe ita pauperes, Pupillos, Orphanos, Viduas, personas miserabiles, quapropter fieri nequeat, ut dari hoc possit Principi vel tanta Reipublicae, perniciofa indulgentia peccare possessor.

Die

Quaestio VIa

„Ob nicht die vermeintliche fidejussio indemnitis oder Assurance der Jenaischen Land-Stände über die 10000. Rthlr. Anno 1718. da Sveyland Herr Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen Eisenach das Kurfürstliche Capital an 10000 Rthlr. an die Academie zu Ertzstürh bejahtet, und dem General von Kavanagk eine ganz neue Obligation über die von ihm erborgte Gelder ausgestellt, gänzlich erstschen, und dadurch aller nexus Obligationis der Jenaischen Landschafft aufgehört;

belangend

§ 2

Rati-

Rationes Decidendi.

Weilen in vorhergehender fünfften Frage, der Unbestand und Nichtigkeit beyder Landtschafftlichen Asserurationen, sowohl in Ansehung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, als in Betracht der Lande aus unumstößlichen Gründen erwiesen und dargethan worden, so halten Wir eine weitläufigte Erörterung, dieser Frage plat überflüssig, und bewerfen Uns blos ad antecedentia.

Demnach jedoch die Jenaischen Landts-Stände in specie Ihre Asseruration und Bürgschafftliche Leistung wegen der 10000. Rthlr. nur auf den ersten Gläubiger R. von Lyncker ausgestellt, dieses Capital aber auf geschehene Cessionen und Ueberlassungen an die Academie zu Erfurth, von denen vom Herrn Generaln von Kavanagk Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Herzogen **Johann Wilhelm** vorgeschossenen gleich grossen Capital ist heim gezahlet worden, solglich die Asseruration und Herrn Baron von Lyncker geleistete Bürgschafft dadurch erlöschen, und dem neuen Creditori Herrn General von Kavanagk einige Asseruration nicht geleistet, noch die Landts-Stände darum ersucht worden; Als erachten Wir allerdings, daß auch ex hoc Capite die Jenaische Landtschafft in Ansehung dieser 10000. Rthlr. ausser allen nexu und die nur auf Heimzahlung des Baron Lynckerischen Capitals geleistete fideiussio von selbstem gefallen seye.

Fideiussiones namque strictissimi sunt juris

L. 98. ff. de. V. O.

nec ultra contractae censentur, quam verborum formula et conceptio patitur, qua ratione etiam jura iisdem facile subveniunt. Cujas: ad Lib. XI. resp. Papin. in L. 9. ff. de U. S.

Endlichen die

Quaestionem. VII.

belangend

„Ob nicht das remedium supplicationis überhaupt und in gegenwärtigen Casu ins besondere gegen die Reichs-Hof-Raths Conclufa von 14. und 16. Octobris 1755. gar wohl gegründet, und in der Revisions-oder der supplications-Instanz eine Reformatoria zu hoffen seye?

Rationes Decidendi.

Eragen Wir keinen Zweifel es werde ratione quadrimestris a tempore latae sententiae sive Rescripti paritorii und übrigen formalien von Seiten Eurer Hochfürstlichen Regierung alles genau beobachtet worden seyn, daß man dießfalls von Seiten des hochpreisllichen Reichs-Hofraths nichts wiedriges zu befürchten habe.

Solchemnach erachten Wir die von Uns an und ausgeführte, zu Eheit auch in denen No. 10. et 11. anliegenden Exceptions-Schriften befindliche Geschichts und Rechts-Gründe so einleuchtend und vordringend, daß ein hochpreisllicher Reichs-Hofrath und künstlicher Referent allem rechtlichen Vermöhen nach, auf ganz andere Gedanken gebracht, und die Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Herzoglich Sächsischen gesammten Haus, ja in seiner Folge allen und jeden Fürsten und Ständen des Reichs, vorzüglich aber Sr. Kayserlichen Majestät und gesammten Reich höchstnächtheilige Conclufa d. 14. et 16. Octobr. a. 1755. dahin werden abgeändert werden, daß Impetrantischer Herr von Kavanagk mit seiner wieder Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Herzogs zu Sachsen Weimar und Eisenach gestellten Schulden Klag p. 10000. Rthlr. et 5000. Rthlr ein für allemahl abgewiesen seyn solle. Falls aber derselbe wieder die Sachsen Eisenachische und Jenaische Landts-Stände, wegen denen von sich gestellten Asserurationen und geleisteten Bürgschaffen einiges Recht zu haben vermeinte, Er sein Anlangen bey Ihren ordentlichen foro dem Gemeinschaftlichen Hof-Vericht zu Jena oder Sachsen-Eisenachischen Landts-Regierung anbringen hätte. Sollte aber wieder besseres Zutrauen denen ergangenen rescriptis paritorii inhaeriret und Con-

firma-

firmatorie gesprochen werden; So finden Wir diese kaum in Erwegung des daraus entstehenden allgemeinen praecudizes und Reichs-Sakung widerigen Entziehung notorischer Land-Cassen und Unterthanen von Ihren ordentlichen Rechten, a.) nicht weniger wegen kundbarer Außerachtlassung obfsreitiger Land-Verfassungen und Haus-Verträgen, so geartet, daß b.) E. Hochfürstliche Durchlaucht, ohne alles Bedencken solche Beschwerden ad Comitia bringen, und von gesammten Reich die nöthige remedur suchen können c.) dieses auch auf solch sich begebenden Fall um so räthlicher seyn dürfte, als bey so offenbahren Inordinatichkeiten, nicht schwehr fallen würde, die etwa verfhigende Executorialien zu hemmen und krafftlos zu machen, zu mahlen Wir in gewissen, sonderlich so wie gegenwärtigen beschaffenen in rationes publicas und Lands-Verfassungen einschlagenden Fällen dafür halten: daß per Recursum ad Comitata auch die Vollstreckung der widerrechtlich ergangenen Urtheiln fixiret werden (d)

a) Instr. P. O. §. gaudeant

It. Art. V. §. 56.

Kayserl. Wahl Capitulation Art. 15. §. 2. It. Art. 18. §. 3.

„Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten = = = undhero allerseits Unterthanen in Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tag- Leistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder bescheiden.

Item §. 4.

„Sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando vel evocando = = = bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmitttelbahren Rächtern mit Aufhebung und Vernichtung aller der bis daher etwa dargegen unter was Ehem und Vorwand es seyn möge geschehenen Contraventionen ergangenen rescripten, inhibitorien und Besehlen belassen.

(b) Wahl Capitulation Art. I. §. 8.

„Wir wollen auch weder denen Reichs- Gerichten, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in Ihren Territoris, in Religions, poltisch- und Justiz- Sachen sub quocunque praetextu wieder den Frieden- Schluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor oder eingegriffen werde.

Item §. 9. Verb.

„Zuworderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteter Erbverbrüderungen = = = in beständiger form confirmiren.

(c) Wahl Capitulation. Art. 13. §. 6.

„Wie auch der klagenden Ständen Beschwerden, wenn auch schon dieselbe unsere Haus, Reichs- Hof- und andere Rächte und Bedienten ihrer Art nach betreffen.

Item §. 8. Verb.

„Daß von demselben (Ch. M. Directorio) die bey dem Reichs Convent einkommende Gravamina und desideria statuum.

Kipping, de SC. is supremorum Jud. in Imp. R. G. C. 4. §. 15. et 16.

Putter de re judiciaria Imp. P. I. Lib. II. sect. 2. C. 12. p. tot.

Moser de Recursu ad Comitata; Aliique quos ordine recenset Putterus c. I. §. 480.

Mußt. Senckenberg. Disquisitiones tres, quarum tertia de Recursibus statuum ad Comitata agit. ad Casum propositum in specie Putterus c. I. §. 494. ibi:

„Nisi tum Jus, quo recurrens nititur sive ex lege sive ex observantia sive NB. ex pacto Domus etc. tum factum seu Judicatum supremi alte-

alterutrius Judicii contrarium etc. quo casu recte nullum statuit Legislator, quidquid supremum Judicium sic peregit idque ad melius. Leges Imperii recte adigit.

Item §. 495. ubi de Gravamine Communi agit.

(d) Author der Gedanken von Comitial Recurs.

Estor. de Judicio Principum fundamento, et radice Provocationis, vulgo, Recursus ad Comitiam

§. 303. 304. et. 305.

Auth. de Processuum Recursu ad Comitiam.

§. 21. seqq.

Fabri Staats-Canzley P. 71. p. 207. Item. p. 211. et. 212.

In quibus scriptis rationes pro effectu suspensivo fule proponuntur, quae longe ponderosiores nobis videntur, quam quas in contrarium assert Struben, in den Neben Stunden p. 3. 12. Abhandlung. Ob und wie weit der Comitial Recurs die Vollstreckung der von höchsten Reichs-Gerichten gefällten Urtheilen hemmen könne. §. 7. seqq. Ob gleich derselbe in causis publicis et mixtis mit Uns gleiche Meinung führet.

Und dieses ist was Wir Eingang ernannte Decanus, Doctores, würckliche Chur-Bayerische Geheime und andere Räte auch Professores der Juristen Facultet zu Ingolstadt nach denen Uns übermachten Acten und reiferer Ueberlegung denen Rechten conform zu seyn erachten, mehr Rechts begründeter Meynung doch nichts benehmende.

Zu Urkund dessen, haben Wir gegenwärtiges Responsum mit Unserer Facultet grösserem Inseigel bewähren und durch den Notarium Academicum gewöhnlicher massen eigenhändig unterschreiben lassen. So geschehen in Unsern Facultets-Rath, Ingolstadt den. 6. Martij. 1756.



Ferdinandus Maria Mendl,

J. V. Lid. S. C. M. et Electoralis Universitatis hujatis Notarius Juratus publicus in Fidem subscriptus

Impria.

Beylagen.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochedle, Beste und Hochgelahrte,
Hochgeehrte Herren und Großgünstige Freunde!

Als die Herren Uns eine Speciem Facti sammt Beylagen sub. Num. I-IV. sub. Litteris A. B. C. D. E. und wiederum sub. Num. 1-14. sammt einer Frage zugelandt und Unser rechtliches Gutachten darüber begehret; Demnach erkennen Wir nach fleißiger derselben Verlesung und Collegialiter gepfogener Erwegung vor Recht:

Haben weyland des Herrn Herzogs **Johann Wilhelms zu Sachsen Eisenach** Hochfürstl. Durchl. unterm 16den Septembr. 1711. mit dem Ehrs. Mayntzischen Regierungs-Rathe, Herrn Johann Jacob Lyncker von Lützenwick über den sogenannten Fürsten-Keller in der Jenaischen Landes-Portion und desselben sämtliche Intraden mit allen Recht und Gerechtigkeiten einen Wiederkaufs-Contract gegen Erlegung 10000. Rthlr. errichtet und dabey kräftigst versprochen, daß, damit der Darleiber oder des Briefes getreuer Inhaber, sowohl der Wiederkaufs-Summe, als der Verkaufsten Fürsten-Keller jährl. Zinsen à 6. pro Cent und also der 600. Rthlr. zusammen versichert seyn möge, das davon zu entrichtende Interesse auf zwey Termine Michaelis und Ostern durch den Sachsen-Jenaischen Obergelcitmann zu Erfurth, als welcher dazu ausdrücklich angewiesen worden, richtig bezahlet werden sollen.

Haben zu mehrerer Affecuration der Herr Debitor eine von der Landschaft der Jenaischen Landes-Portion ausgestellte schriftliche Neben-Versicherung, vermöge welcher die letztere eventualiter vor die Bezahlung der Wiederkaufs-Summe der 10000. Rthlr. zu sehen und solche abzuführen ihren fidem interponiret, bey der Zahlung des Wiederkaufs-Schillings zu extradiren zugesaget, welches auch insoweit erfüllet worden, daß Serenissimus **Johannes Wilhelmus b. m.** eine unterm 18den Septembr. 1711. von einigen Ständen der Jenaischen Landes-Portion, Christian Wildvogel, Johann Bernhard Frieße, und Abraham Freudenreich, ohne Communication und Einwilligung derer übrigen Jenaischen Land-Stände errichtete und unterschriebene Neben-Versicherung, worinnen diese drey Land-Stände vor sich und ihre Mitglieder sich verbindlich gemachet, im Fall mehrgedachter Herr Creditor oder des Pacti getreuer Briefs-Inhaber, nach Ablauf der stipulirten 3. Wiederkaufs-Jahre, oder auf erfolgende prolongation aus der Fürstl. Eisenachischen Renth-Cammer oder andern Fürstl. Mitteln die vorgeschohene 10000. Rthlr. cum Interesse oder solche Gelder zum Theil nicht wieder erhalten solte, sodann die Jenaische Landschafts-Casse bemeldtes Capital und Interesse oder so viel deren noch nicht wieder erstattet seyn möchte, richtig bezahlen solle, würcklich auszuhändigen lassen. Ist diese sowohl Haupt- als eventuale Neben-Versicherung Mensl. Novembri 1716. von ermeldeiten Herrn von Lyncker an den Herrn Grafen und Statthalter von Boyneburg cediret, und endlich von diesem Mensl. Decembri bemeldten 1716den Jahres durch eine Schenkung an die Academie zu Erfurth überlassen worden.

Da nun die Erfurthische Academie die Bezahlung der 10000. Rthlr. verlangt, haben des Herrn Herzogs **Johann Wilhelms zu Sachsen Eisenach** Durchl. p. m. zu Tilgung dieser Schuld von dem Königl. Polnischen und Ehrs. Fürstl. Sächsischen General, Herrn von Kavanagk ein anderweites Capital erborget und damit dieses Lynckerische Wiederkaufs-Quantum vöblig abgeleget, Ihren neuen Herrn Creditori eine ganz neue Versicherung ertheilet, jedoch die alte geiltigte Haupt- und Neben-Versicherung, und zwar letztere ohne Wissen, Willen und Consens, der Jenaischen Land-Stände Mensl. Augusti 1719. zu vermeintlicher mehrerer Affecuration an ihren Creditorem extradiret.

Haben

Haben auf eben diese Maasse Hochgedachten Herrn Herzogs, **Johann Wilhelms** Hochfürstl. Durchl. unterm 4. Maji 1714. mit dem Herrn Grafen von Hoyneburg über die in die Landes- Theilung gekommene Georgenthaler Hof- und große Hospital-Zinsen quoad Summam concurrentem und gegen Auszahlung 5000. Rthlr. einen Wiederkaufs- Contract eingegangen, und ebenfalls einige Stände des Fürstenthums Eisenach und der Jenaischen Landes-Portion dahin vermocht, ohne vorhero darüber mit ihren Mit-Ständen zu communiciren und ihre Einwilligung zu verlangen, eine eventuale Neben-Verschreibung oder fidejussionem indemnitratis auszustellen und an ermeldten Herrn Grafen extrahiren zu lassen. Ist aber auch dieses Capital, so dem Gegentheiligen Anführen nach jure successione an die Gräfin von Schönborn und Orschbeck gefallen, den 29. Dec. 1718. an den General-Herrn von Kavanagk cediret worden, wodurch sowohl die Haupt- als Bürgschafts-Verschreibung in dessen Hände gekommen, und sind beyde Capitalia ermeldten Herrn General bis Weennachten 1740. aus Fürstl. Renth-Cammer zu Eisenach jährlich mit 5. pro Cent richtig verinterestiret worden. Nach dem aber durch das den 26. Jul. 1741. erfolgte Ableben, weyland Herrn Herzog **Wilhelm Henrichs** Hochfürstl. Durchl. b. m. die Sachsen-Eisenachische Linie sich geendiget, und das Fürstenthum Eisenach nebst der Jenaischen Landes-Portion, auf das Hochfürstl. Stammhaus Sachsen-Weimar gefallen; haben der damalige Landes-Successor, Herr **Ernst Augusts** zu Sachsen-Weimar Hochfürstl. Durchl. p. m. billiges Bedencken getraagen, das Interesse von diesen zweyen unconsentirten Schuld-Forderungen durch Dero Fürstl. Renth-Cammer fernerhin aus Ihren Domanial- und Cammer-Revenuen abtragen zulassen; Hat sich auch hiezu einige Jahre gar niemand gemeldet, bis endlich den 12ten Aug. 1744 Jean Bar. de Kavanagk nomine seines unmündigen Sohnes Mauriti von Kavanagk, welchem der General von Kavanagk beyde Capitalia vermachtet haben soll, untermähligst nachgesucht, daß die quactionirten 15000. Rthlr. nebst dem Interesse morae bezahlet werden möchten, worauf ihm und dessen Mandatario, Johann Heinrich Möllern zu Erfurth den 31. August. 1745. die Resolution ertheilet worden:

Daß, weil das Fürstl. Haus Sachsen-Weimar in die Aufnahme dieser Capitalien nicht consentiret, folglich Serenisimus jam Regens als Successor feudalis zu Bezahlung dergleichen unconsentirten Schulden nicht verbunden sind, er sich dieserhalb bey der verwittibten Frau Herzogin zu Sachsen-Eisenach-Hohheit gesienend zu melden und seine Befriedigung dafelbst zu suchen habe.

Und da der Kavanagkische Mandatarius unterm 7ten Dec. 1745. dages gen vorgestellet, daß die schuldige Capitalia nebst denen rückständigen Zinsen nicht an dem Landes-Successore, als Lehns-Folgern, wohl aber von Höchst-deroseiben Lande repraesentirenden Corpore gefordert würden; Ist demselben anderweit zur Resolution ertheilet worden:

Daß daserne derselbe eine förmliche Imploration bey Fürstl. Regierung übergeben werde, sodann darauf die Gebühr Rechtsens ungesäumt verffüget werden solte.

Hat aber derselbe diese rechtskräftige Resolution so wenig besolget, daß vielmehr dessen Principal sich den 23. Mart. 1747. an den preistlichen Reichs-Hofrath gewendet, dafelbst aber mit seinem Suchen ob non fundatam jurisdictionem abgewiesen worden. Da nun inmittelst des Herrn Herzog **Ernst Augusts** zu Sachsen-Weimar Fürstl. Durchl. b. m. den 18den Jan. 1748. verstorben: Hat der Kavanagkische Mandatarius zu verschiedenen mahlen sich bey des Herrn Herzog Vormundes und Landes-Administratoris, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha-Hochfürstl. Durchl. schriftlich gemeldet, und die Befriedigung Capitals und Interesse urgiret, darauf aber per Decretum die Weisung erhalten:

Daß es bey der den 30. Dec. 1745. ertheilten Resolution sein Bewenden behalte. Gleich

Gleichwie man nun, dem von Kavanagk, die Justiz zu administriren zu verschiedennemahlen versichert, und es nur an ihm gelegen, daß er darun behdriß und förmlich imploriret; hat man zuverlässig gehoffet, es würde derselbe denen rechtskräftigen Decretis zu Folge seine Klage übergeben, und um administration der Justiz nachsuchen; Hat aber statt dessen derselbe auf eine Ordnungs wiederige und höchst sträfliche Art sich abermahls an den preßl. Reichs- Hofrath gewendet und in beyden Schuldsachen Rescripta de solvendo etc. wieder alles vermuthen extrahiret.

Haben des Herrn Ober- Vormundes und Landes- Administratoris Hochfürstl. Durchl. zwar sowohl circa quaeestionem fori als auch in der Haupt- Sache die allertrügigsten Exceptiones und Vorstellungen thun lassen; Dem ohngeachtet sind von dem preßl. Reichs- Hofrath zwey Rescripta paritoria erkannt worden.

Da aber Ihro, des gewesenen Herrn Ober- Vormundes, als auch des nunmehr regierenden Herrn Herzogs zu Weimar und Eisenach Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. auf beschenehen wiederholten unterthänigsten Vortrag der beständigen Meynung sind, daß in gegenwärtiger Sache die Jurisdiction des preßl. Reichs- Hofrathes ungegründet, und durch die zuerkannte Bezahlung dieser unconsentirten Schuld, dem Hochfürstl. Sachsen- Weimar und Eisenachischen Hause, und allen Chur- und Fürsten zu Sachsen, allen hohen Erbverbrüdereten und Erbvereinigten, ja Kayserl. Majest. selbst und allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ein praecjudicium irreparabile zugesüget werde, mithin gegen diese Rescripta Caesarea vor der Hand des remedium supplicationis ergreifen zu lassen gemeinet sind, auch der zuverlässiglichen Hoffnung leben, daß auf eben die Maale, wie in der Hollsteim- Plömnischen Successions- Sache geschehen, weilen die eingeklagte Schuld = Forderung contra testamenta et pacta majorum contrahiret worden, die Rescripta paritoria wieder werden cassiret und aufgehoben werden, vorhero aber über nachfolgende Fragen auswärtiger Rechts- Gelehrten rechtliche Meynung einzuhohlen befohlen haben: Wollen die Herren über nachgesetzte Fragen von Uns belehret seyn:

I.

Ob Kläger sich mit Rechte beschwehren könne, daß ihm durch Ertheilung der Resolutionen vom 30. Dec. 1745. und vom 7den Aug. 1750. vermöge welcher er angewiesen worden, seine Klage in foro ordinario anzubringen und darauf promte Justiz- Administration zu gewärtigen, die Justiz protrahiret oder gar denegiret worden?

II.

Ob in gegenwärtiger Causa eine solche contentia personarum vorhanden, vermöge welcher Kläger sich sofort an die höchste Reichs- Gerichte zu wenden wohl befügt gewesen, oder ob nicht derselbe nach denen Reichs- Satzungen, Reichs- Ständischen Freyheiten, Chur- und Sächsischer Landes- Verfassung und anderen in denen Exceptionibus an- und ausgeführten Umständen, seine Schuld = Klagen in foro ordinario vor dem gemeinschaftlichen Hof- Gerichte zu Jena oder der Landes- Regierung zu Eisenach anzubringen und daselbst Recht zu nehmen schuldig gewesen?

III.

Ob diese Schuld = Beschreibungen oder Wiederkaufs- Contraкте solche Documenta liquida und mit solchen Clausulis executivis versehen sind, daß dadurch wieder der den Deputations- Abschied de Ao. 1600. überhaupt und ins besondere wieder die Fundamental- Verfassung des Fürstl. Sächsischen Hauses die Jurisdiction des höchstpreßl. Reichs- Hofrathes in prima instantia sofort fundiret werden können?

IV.

Ob gegen des Herrn Herzogs zu Sachsen- Gotha als Ober- Vormundes und Landes- Administratoris Hochfürstl. Durchl. oder nunmehr gegen des Herrn Herzogs zu Sachsen- Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. aus denen in den Exceptions- Schriften angeführten und anderen rechtlichen Ursachen actio personalis oder realis statt habe, oder ob nicht vielmehr der ganze Contract in Ansehung der Fürstl. Weimarischen Linie ohne alle Verbindlichkeit und ipso jure null seye?

v. Ob

V.

Ob nicht die Assecuration der Eisenach- und Jenaischen Land-Stände als eine Obligatio accessoria um deswillen, weil solche contra pacta domus interponiret und ohne communication und Consens aller Land-Stände errichtet worden, ipso jure null und nichtig, mithin sowohl in ordine ad fundandam jurisdictionem Iudicii Imperialis Aulici als auch in Ansehung der von ihnen zu leistenden Zahlung ganz irrelevant und unzulänglich sey?

VI.

Ob nicht die vermeintliche fidei iusto indemnitate oder Assecuration der Jenaischen Land-Stände über die 10000. Rthlr. Ao. 1718. da weyland Herr Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach, das Lynckerische Capital an 10000. Rthlr. an die Academie zu Erfurth beghabet und dem General von Kavanagk eine ganz neue Obligation über die von ihm erborgte Gelder ausgestellt, gänzlich erloschen und dadurch aller nexus Obligationis der Jenaischen Landschaft aufgehret?

VII.

Ob nicht das remedium Supplicationis überhaupt und im gegenwärtigen Casu ins besondere gegen die Reichs-Hofraths Conclusa vom 14den und 16den October 1755. gar wohl gegründet, und in der Revisionis- oder Supplicationis-Instanz eine Reformatoria zu hoffen seye?

Ob nun wohl bey der ersten Frage nicht zu seugnen stehet, wenn von einem Stande des Reichs demjenigen, der eine gegründete Forderung zu haben vermeinet, der Weg Rechtens nicht eröffnet, und also die Administration der Heilsamen Justiz zu Ungebühr verweigert wird, daß derselbe sodann den höchsten Richter im Reiche anzugehen, und bey dem seine Beschwerden anzubringen befugt seye; Quando enim inferior iudex iustitiam negat, tum superior adiri potest,

Andr. Gailius Lib. I. obs. 1. n. 21.

und dann in praesenti ein solcher Fall obhanden zu seyn scheint, da bereits des Herrn Herzogs Ernesti Augusti Hochfürst Durchl. in der, dem Kavanagkischen Mandatario den 31. Augusti 1745. ertheilten Resolution declariret, weil das Fürstl. Haus Sachsen-Weimar in die Ausnahmeh dieser Capitalien nicht consentiret, daß Serenissimus iam regens dergleichen uncontentirte Schulden zu zahlen nicht verbunden sey, er sich also dieserhalb bey der vorwitzibten Frau Herzogin zu Sachsen-Eisenach Hobeit geziemend zu melden, und seine Befriedigung daselbst zu suchen habe, und, als dieser sich darauf n. 1. erkläret, daß die Capitalia und die rückständige Zinsen nicht an dem Landes-Successore als Lehns folgern, wohl aber von höchstidorenselben Lande repraesentirenden corpore gefordert würden, derselbe sowohl den 30. Decembr. 1745. als den 7den Augusti 1750. zur Resolution erhalten:

Daferne derselbe eine förmliche Imploration bey Fürstl. Regierung übergeben werde, daß sodann die Gebühr Rechtens ungesäumt verfügt werden solte, beydes aber von der Gegenseite als eine doppelte Beschwerde angesehen worden, indem Creditor durch das erste von der constituirten Hypothec und wahren Schuldnern ab-durch das zweyte hingegen ab eodem ad eundem, hinfolglich zu einer vergeblichen Weiltäufigkeit habe wollen verwiesen werden, mithin diese Sache den Ansehein haben könnte, als wenn in der ersten Resolution ob declaratum animum non solvendi der Fall denegatae iustitiae, in der letztern aber ob metuenda litem ambages der Fall protractae iustitiae vorhanden sey;

Dennoch aber und diereit die aus den Forderungen quaestionis entspringende Actiones entweder so beschaffen seyn müssen, daß sie immediate vor eines der höchsten Reichs-Gerichte gehören, oder dagegen die Gestalt haben, daß deshalb vor dem hohen Landes-Dicasteris des Herrn Debitoris das Recht zu suchen ist, cum secundum ea, quae hactenus proposita sunt, tertium non datur, jenen Fall vorerst gesehet, des Herrn Herzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. ohnstreitig die Stelle nicht eines Richters, sondern einer Parthey sodann ver-

treten würden, folglich per rerum naturam vitium denegatz justitiae, quod non nisi a iudice, viam juris perentibus occultente, committi potest. Hochdenenselfen nicht beygemessen werden könnte: in dem letztern Falle aber super denegata justitia um soweniger queruliret werden mag, als parti adversae der Weg Rechtsens sponte angewiesen und promte Justiz zu wiederholtenmalen versprochen worden; So viel endlich punctum protractae justitiae anbetrifft, in beyden Fällen, es sey nun das man das forum in Imperio summum oder auch das forum in provincia ordinarium vor begründet achte, auch diese Beschwehre ohne Grund seyn würde, in näherer Erregung bey dem ersten Falle, daß die protracta justitia in denen Resolutionibus lite coram Summo Imperii Tribunali mora anterioribus stecken müssen, bey dem letztern Falle, daß der Gegner sodann die ihm angewiesene viam juris schlechterdings zu verwerffen müsse gemeynet seyn, jam autem litis, cum nondum coepae, tum nunquam inchoandae, per rerum naturam nulla potest existere protractio:

Dahingegen die in den Worten: Daß man den Gegner ab eodem ad eundem verweisen wollen, steckende suspicio justitiae protrahendae, oder wie es eigentlich heißen müste, justitiae non satis integre administrandae um soviel ungegründeter ist, als bekantliche rechtliche Mittel, sonderlich judicium impariale, dagegen vorhanden sind; aus solchen allen nun offenbar erscheint, daß der Gegentheil denegationem solutionis, die er seines Ortes vor eine protractionem solutionis ansehen kan, mit der denegatione et protractione ipsius justitiae desuper administrandae vermengt habe; Als sind wir bey dieser ersten Frage der rechtlichen Meinung:

Daß Kläger sich mit Rechte nicht beschwehren könne, daß ihm durch Ertheilung der Resolutionen, vermöge welchen er angewiesen worden, seine Klage in Foro ordinario anzubringen und damit promte Justiz-Administration zu gewärtigen, die Justiz protrahiret oder gar denegiret worden. Ob nun wohl ferner in Betracht der

Zwoten Frage

eingedrucket werden muß, daß in Rechten ein besonderes forum ex continentia causae etiam respectu personarum diversi fori gegründet sey, mit der Wirkung, daß sodann mit Uebergehung der ersten Instanz des nächststen höhern und sothaner Interessenten gemeinen Richterszwang statt finde, immassen solche ausserordentliche Gerichtsbarkeit nicht allein per totum titulum de quibus rebus ad eundem iudicem eatur, Legem Nulli 10. C. de Judiciis.

Und andere juris utriusque textus, sondern auch selbst von der natürlichen Billigkeit unterstüzet wird, wie dann

Petr. Friderus Mindan. in seinem Tractatu de Continentia causarum oder Libr. III. de Processibus Cap. 2. n. 1. sequ.

eine Menge von Rationibus, welche der Continentiae Causarum zum Grunde dienen sollen, conclomeriret hat, und unter solchen das odium multiplicandarum litium und das Compendium expensarum et sumuum sonderlich beträchtlich sind; so daß auch in dem Falle, wenn unter mehreren Consortibus litis der eine dem Imperio immediate, die übrigen mediate unterworfen sind, nach Anleitung.

Des Deputations-Abschiedes de Anno. 1600. §. 24.

die Rechts-Lehrer ganz einstimiger Meinung sind, daß sodann ob connexitatem causae individuae die erste Instanz bey denen Reichs-Verichten fundiret sey,

Andr. Gail. Libr. I. obf. 32. n. 2.

Joach Mynsingerus Cent. 1. Obf. 4.

Petr. Friderus Mindanus Libr. III. de Processibus, Cap. IV. n. 5.

Strykius in Us. Mod. Pand. ad Tit. de quibus reb. ad eund. jud. eatur §. 4.

Addatur Jo. Voet. ad Pandect. alleg. Tit. n. 4.

welches in dem gegenwärtigen Falle um so eher seine Anwendung finden möchte, als die

die conveniendi Herr und Land sind, welche nach des Ravenagkischen Schriftstellers Gedanken, ein das ganze Land representirendes, quoad jura activa et passiva unveränderliches, auch von seinem Ober-Haupte auf keine Weise zu separirendes corpus mysticum zusammen vorstellen, zumahl da die Zenaïschen sowohl als respective die Eisenachischen Stände in ihren beeden Bürgschafts- u. Versreibungen N. II, und sub. Lit. B. der exceptioni Excusationis per expressam renunciavit haben;

Hingegen das dseytliche Begehren, daß Creditor an die Fürstl. Regierung oder an das Zenaïsche Hof- u. Gerichte zu verweisen sey, sowohl dem natürlichen Rechte, nach welchem Niemand zugleich Parthey seyn, und auch Richters- u. Stelle vertreten kan, als dem Juri scripto

in L. un. C. Ne quis in sua causa judicet.

entgegen lauffet, mithin es den starken Ansehen gewinne möchte, als wenn in dieser Zwoten Frage deren erstes Membrum in affirmativam und folglich das letztere in negativam zu beantworten sey;

Dennoch aber und dieweil ohne die auf einer wahren Billigkeit beruhende continentiam causa in Zweifel zu ziehen oder auch demjenigen, was sowohl in jure civili als in legitimo Imperii dießfalls verordnet zu befinden ist, zu widersprechen, das wenigste, was die Rechts-Lehrer von der Continentiam causae geschrieben haben, auf dem un- wandelbarem Fusse legis scriptae bestehet; Und daher alles übrige auf der auctoritate und opinione Dd. beruhet, einfolglich wenn das letztere Platz greifen soll, solches allemahl, hauptsächlich aber wenn es auf movendos terminos jurisdictionum provincialium ex Germanorum placitis admodum sanctos ankommet, einer genauern Prüfung bedarf, zumahl da bereits

Andr. Gailius in der obangeführten Observat. 32. Libr. I.

bemercket hat, quod hoc juris beneficio Advocati et Procuratores Cameræ Imperialis pro cautela abutantur, quando in extrahendis Processibus causam immediate ad Cameram trahere volunt; et fiat hoc non nunquam in fraudem primarium instantiarum proinde in decernendis processibus ad hoc diligenter animaduertendum sit, ne legi Imperii fraus fiat: Hiernächst der Satz, daß ein Kläger seinen Bes- klagen vor dessen foro ordinario aufzusuchen gehalten sey, die Regel ist, die continentia cause aber zu denen exceptionibus istius regulæ gehöret; diese also ganz klar und unstreitig seyn müssen, widrigenfalls und in dubio es bey der Regl sein Bes- wenden hat, wie solches

Hico Vmmius in Disputatione ad Processum Iudicarium IV. § 4. n. 23. wofl eingeschèn, allwo er den Haupt- u. Scribenten in dieser materie, den Friderum, in einem, zwar hieher nicht gehörigen Falle widerleget, und dabey zum Grunde setzet: mihi causa non succurrit, cur rei proximus iudex praetereundus sit, aut cur hic regula exceptionem patiat nec sine causa inferior iudex praetereundus est: Nun aber dem gegenwärtigen Falle näher zutreten und wie weit die angebliche continentia cause gegründet sey, zu untersuchen, uns die doctrina

Matthiae Stephani, in Tractatu de Jurisdictione Lib. I. c. 32. n. 8. am bequemsten zu seyn scheint, an welchem Orte er aus einem andern Rechts-Lehrer, Marcello Cala anführet, daß der, welcher auf die continentiam causarum non dividendam sich berufen will, zu deduciren habe, identitatem personarum, actionis, reique petitz; Und soviel nun vor Erst die identitatem personarum betriefft, allhier der Landesherr und dessen Stände respective der Zenaïschen Landes- u. Portion und des Fürstenthums Eisenach als rei uni eique supremo Imperii foro subijciendi vorkommen, deren jedoch der erste als Debitor principalis dem Kläger antworten soll, die letzteren als Fidejussores verhaftet seyn sollen; Aus welchem discrimin e sich allschon von selbst veroffenbahrer, daß hier eine solche identitas personarum, wie 3. C. in diversi fori sociis unius ejusdemque Societatis, in diversi fori tutoribus unius ejusdemque pupilli, in diversi fori coheredibus unius ejusdemque defun- cti sich findet, als bey denen nicht die mindeste diversitas intuiru Obligationis con- tractæ sich äußert, keinesweges anzureffen sey, auch diese Schwierigkeit selbst dem

Sava

wie von Hochdenen selbst als Lehns- und folglich auch als Landes- Fofaern, oder priuato, das ist, als Erben des Herrn debitoris principalis, gar nichts gefordert werde, also die beyden andern actiones alleine übrig bleiben, bey solchen aber die drey wichtigen momenta sich äußern

1.) Daß die eine realis ist, ad solvendum aut ad dimittendum hypothecas, die andere personalis ad solvendum ex capite fidejussionis;

2.) Die letztere nicht eher mit Bestande Rechts in Judicium kan deductet werden, bis die erste und zwar so erlediget ist, daß Creditor das Seine in totum oder in tantum nicht erhalten können;

3.) Daß quoad utramque actionem ein forum ordinarium vorhanden, nach dem nicht allein aus dem bey der Exceptions-Schrift n. 10. sub lit. D. I. inducirten Extractu der Fürstl. Hof- Gerichts- Ordnung, sondern auch ex notoria praxi fori Saxonici bekant ist, daß die Fürstl. Herrschaften wegen der Cammer- Güther und deren Nütungen vor ihren hohen dicasteriis Recht nehmen und geben, und die Land- Stände ebenfalls ermeldeter Collegiorum Gerichts- Zwänge in prima instantia unterworfen sind; Aus diesen momentis nun sich von selbst ergibt, wie übel der Creditor und zwar variando gebeten in seiner supplica n. 3.

An des Herrn Herzogs Ernesti Augusti zu Sachsen Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. und propter connexitatem causae an die Zenaische und Eisenachsische Land- Stände ein Rescriptum S. C. de solvendo sortem cum usuris, damnis et expensis, aut dimittendo hypothecam,

und in der Supplica n. 6. et 8.

Gegen des Impetratischen Herrn Herzogs Durchl. und die Eisenach- und Zenaische Land- Stände ein Mandatum S. C. de solvendo sortem 10000. et 5000 Thalerorum und zwar aus der Landschafft- Cassa,

aus welcher variation zuörderst erscheinet, daß Creditor selbst mit sich nicht einig sey, wen er vor seinen eigentlichen Schuldner zu halten habe, an possessorem hypothecarum, an vero fidejubes und nechst dem bey seiner implorati- one de solvendo von ihm nicht erwogen worden, daß nachdem ihm beliebet, des Herrn Herzogs Durchl. und dessen Land- Stände unter der idea corporis mystici zusammen zunehmen, eh- und bevor die verlangte Zahlung erfolgen kan, noch andere Fragen zu entscheiden sind, ob die von dem Herrn Debitore principali eingesezte hypothecae zu Recht beständig sind, auf welchen Fall, da die Pfandschaften zu Tilgung der Schuld hinlänglich zu seyn scheinen, die Landschafft und deren Cassa ob beneficium excusationis nichts, oder wenn jenes nicht seyn sollte, nur den Rest und Mangel zu bezahlen und zu erstatten schuldig seyn würde; Oder, Ob propter defectum Consensus agnatorum die hypothecaria actio nicht statt habe? in welchem Falle der Landes- Herr von dem onere Solutionis schlech- terdings frey seyn und diese Last lediglich auf die Landschafft und ihre Cassa fallen würde; Diese Fragen aber ja wohl nicht ipse partes conventae unter sich auszumachen haben, sondern Creditor dieselbe mit ihnen und zwar um soviel gewisser coram foro ordinario der Hochfürstl. Regierung oder dem Hof- Gericht zu Jena, zur Entscheidung zu bringen gehalten ist, als vor beyden Iudiciis seine Segnere ihm zu antworten erbötig und schuldig sind; Aus solchen allen auch der Dritte Duret sich erziehet, daß es auch an der identitate rei petitaefehle, indem der Land- des- Herr bey Hinlänglichkeit der hypothecarum alles, die Land- Stände in dem Falle, daß hypothecae nicht zureichen solten, nur den Rest und Mangel gut zu thun schuldig sind; Daß wir also unseres Ortes nicht absehen können, wie Creditor von einer zwar unter die ideam eines corporis mystici verdecketen, jedoch überall hervortretenden captiosa conjunctione reorum diversis generis et naturae sich frey machen könne: Captiose enim adjungit alium reo principali, si eum prima instantia defraudat,

Boehmer. ad. D. tit. de quib. reb. ad eund. jud. eatur §. 4.

Außer

Miser diesem allen noch in weitere reifliche Ueberlegung zu ziehen, daß unter der intendirten Combination eine Infractio privilegii de non evocando verborgen lieget, und, da in dem Falle, wenn civis Electorum jure de non appellando et de non evocando gaudendum (denen auch das Hochfürstl. Hauß Sachsen bekantermassen hierunter gleich ist), propter connexitatem causæ ad Summa Imperii Tribunalia gerufen würden, daß solches keinesweges geschehen könne, *B. Leyserus* wider *Strykium* et *Friderum*, denen noch *Carpzovius*

L. II. Resp. 17. n. 4.

begefügét werden kan,

in Specimine CXXII. medit. 7.

adtipulantibus

Mullero in Practic. Civ. Marchica Resolut. 33. n. 16. et

Schillero in Exerc. ad Pand. XXI. §. 14. Lit. a.

verneinet, und dieß aus der Ursache, quod adverla Sententia Aurea Bullæ manifeste repugnet, quæ

Tit. 8. §. 1. et Tit. XI. §. 1. 2. 5.

beneficium de non evocando ad omnes causas omniaque judicia verbis amplissimis et nullam restrictionem admittentibus extendat, ein gleiches ohnsehlbar noch gewisser in dem Falle, wo ein ganzes corpus der Landstände sub colore continentia causæ ihr forum ordinarium per supra deducta fundatissimum verlieren soll, zu behaupten siehet, nachdem auch in der neuesten Capitulation

Artic. XVIII. §. 4.

verbis certe non minus amplis:

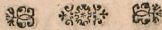
daß es bey den Privilegiis de non appellando et evocando - - - bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller derer bis dahero etwan dagegen unter was Schein und Vorwande es seyn möge, beschebener contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlichen bleiben soll,

obiges auf das neue und Frächtigste bekätiget worden; auch diesem Schlusse der in rationibus dubitandi angeführte locus

des Deputations- Abschiedes de Anno 1600. §. 24.

nicht entgegen siehet, maffen daselbst von dem Casu die Rede ist, wenn ein Herr bey einer unstrittigen continencia causæ das daher entstehende forum um deswillen nicht erkennen wolte, weil er Austräge habe, seine mit ihm in ein litigium verwickelte Unterthanen hingegen solches forum nicht zu genießen hätten, außer solchem Falle aber nur ermeldeten Recessum auf andere casus mediante interpretatione extensiva, zu erstrecken, obangezogene ältere und neueste leges Imperii fundamentales nicht versattten; Nachst dem auch die in beyden Verschreibungen der Landstände zwar Wörtlich enthaltene renunciatio beneficii ordinis seu exclusionis keinen beständigen Behelf geben kan, in Erwegung, daß die Stände der Jenaischen Landes-Portion in der Bürgschafft- Verschreibung wegen der 10000 Rthlr. Capital Num. II. mit dürren Worten sich erkläret haben:

In Falle mehrgedachter Herr Creditor oder des pacti getreuer Briefes-Inhaber nach Ablauf der 3 Jahre von dato an, oder auf erfolgende Prorogation aus der Fürstlich- Eisenachischen- Kent- Cammer oder andern Dero Hochfürstlichen Mitteln die vorgeschossene 10000 Rthlr. cum Interesse oder solche Gelder zum Theil nicht wieder haben sollte, so dann aus



hiesiger Landschafts, Cassa bemeldetes Capital und Interesse oder so viel deren noch nicht wieder erstattet seyn möchte, richtig gezahlet werden soll, Ebenfalls die Eisenachische und Jenaische Land: Stände jedes corpus pro rata portione in ihren Bürgschaffts: Verschreibungen sub B. und D. nicht anders sich verbunden haben, als:

Daserne auf Seiten der Hochfürstl. Durchl. an richtiger des auf 300 Rthlr. pacificirten jährl. Interesse oder 5000 Rthlr. Wiederkaufs: Summe unverhoffentlicher Mangel erscheinen oder auch sonst Schaden oder Verlust causiret werden sollte, daß so dann die Landschaften vor ihr Contingent als Selbst: Schuldner haften und stehen wolten;

daß auch des Herrn Debitoris Principalis Hochfürstl. Durchl. p. m. die Sache nicht anders ein: und angesehen, aus den passibus der Haupt: Verschreibungen N. I. verbis:

Wir wollen auch zu mehrerer Asscuration des Herrn Käufers die von unsrer getreuen Landschaft unserer Jenaischen Landes: Portion ausgestellte Versicherung, vermöge welcher sie *eventualiter* um die Bezahlung der Wiederkaufs: Summe der 10000. Rthlr. zu stehen und solche abzuführen ihren fidem interponiret, bey der Zahlung extrahiren lassen.

und sub Lit. A. verbis:

Wir wollen auch zu mehrerer Asscuration Herrn Käufers von unsrer getreuen Landschaft des Fürstenthums Eisenach eine schriftliche Versicherung, vermöge welcher sie *eventualiter* vor die Bezahlung der Wiederkaufs: Summe der 5000. Rthlr. als Selbst: Schuldner zu stehen und solche abzuführen, ihren fidem interponiret, binnen Viertel Jahres Frist extrahiren lassen:

atque iterum versus finem valde deliberato animo:

mit der von unserer getreuen Landschaft ausgestellten *Eventual*-Versicherung zur Genüge erscheinet, und daß also auch die ursprünglichen Creditores ista documenta acceptando diese formas obligationum accessoriarum tacite anerkannt haben: mithin das von dem Concipienten denen renunciationibus aliarum exceptionum, magis pro more alias consueto et dicis causa, als ex seria contrahentium voluntate angehängene Wörtlein: *excussionis*, *seine* größere Kraft und Wirkung haben kan, als bey einem *fidejussore* indemnitatis, dem durch einen solchen Anhang, cum nemo contraria et adversis frontibus inter se pugnantia dixisse et voluisse videatur, auf keine Weise präjudiciret wird,

Heringius de Fidejussoribus Cap. 22. Part. I. n. 143.

Ludovici in doctrina Pandect. ad Tit. de Fidejuss. §. 4.

Endlich der Einwurf de iudice in propria causa judicante schlechterdings hinfällig wird, eines Theils weil der Lex Romana und dessen auctoritas zurückstehen muß, so bald die Verfassung des Deutschen Reiches ein anderes erfordert, andern Theils weil das der Sache selbst anleibende präjudicium, wie schon bey der ersten Frage vorgekommen durch die gewöhnlichen Transmisiones ad extraneos doctos leichte gehoben werden kan und muß.

Als sind wir bey dieser zwoten Frage der Gedanken:

Daß in gegenwärtiger Causa eine solche continentia personarum nicht vorhanden sey, vermöge deren Kläger sich sofort an die höchste Reichs: Obrichte zu wenden wohl befugt gewesen; vielmehr derselbe nach denen in Exceptionibus sowohl als hier an und ausgeführten Umständen seine Schuld: Klagen

Klagen in foro ordinario vor dem gemeinschaftlichen Hof=Gerichte zu Gena oder der Landes=Regierung zu Eisenach anzubringen und daselbst Recht zu nehmen schuldig gewesen.

Ob nun wohl so viel die

Dritte Frage

anbetrifft, die Documenta quaestionis mit großem Fleisse aufgesucht und mit vielen kräftigen Clauseln versehen sind, auch demselben die Qualitas eines Instrumenti quaerentiati umfoweniger abzusprechen ist, als aus solchen die bekannte requisita quis? quid? cui debuerit? quale? et quantum debeatur daraus erscheinen, mithin daß nichts anders als via executiva übrig sey, folglich auch die Jurisdictio Augustissimi Tribunalis in prima Instantia factam fundiret sey, es daraus das Ansehen gewinnt;

Dennoch aber und dieteil Clausulæ executivæ diejenige Clauseln sind, welche ausdrücklich auf den punctum executionis, ohne einige fernere Rechtfertigung und Process anzustellen, gerichtet sind, und solche daher

in dem Reichs=Deputations=Abschiede de Anno 1600. §. 31.

allen andern an sich kräftigen und bündigen Anhängen entgegen gesetzt werden, unter welchen Clausulis executivis sonderlich die Formula: sich mit oder ohne Recht bezahlet machen eminet, quam solam *Rodingus*

in Pandect. Cameral. Libr. I. Tit. XII. p. 183.

ad lucrandum mandatum S. C. habitare existimat, sic stricti juris et a certa forma dependentem, ut æquipollentia vix sufficiant, und wenn auch derselben andere gleichlautende Clausulæ: Mit Gericht oder ohne Gericht, item: in= und außershalb Reichens, æquipolliren möchten

Moserus in der Einleitung zum Reichs=Hof= Raths=Proceß P. I. von Mandatis S. C. Cap. 2. §. 15.

dennoch von jener so wenig, als von diesen die geringste Spur in denen Documentis quaestionis zu finden, nun aber die Disposition des

Reichs=Deputations=Abschiedes de anno 1600. §. 33.

Klar ist:

wenn in einer Verschreibung oder Obligation der Execution nicht gedacht, sondern andere kräftige, erhebliche und bündige Anhänge, mit einverleibten ausdrücklichen Juramento gesetzt:

Wollen wir, daß solch der Verschreibung einverleibt Jurament (adeoque multo magis clausulæ aliæ absque eo) viam executivam nicht verursachen, noch deswegen mandata S. C. zu erkennen,

weil der es um somehr in presenti zu lassen gewesen, als eines Theils aus ermeldeten §. 33 et sequ. 34 und sonst liberall erscheint, quod stricta interpretandi ratio Legislatori in hoc argumento placuerit, andern Theils dabey das privilegium de non evocando periclitiret, dessen integrität in dem obangeführten

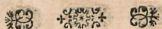
§. 4. Arr. XVIII. Novissimæ Capitulationis Cæsareæ

sogar mit Aufhebung und Vernichtung aller etwan ergangenen Rescripten, dergleichen zwar

Moserus in dem Reichs=Hof= Raths=Proceß P. I. de Mandatis S. C. II. §. 38. in fine,

E 2

jedoch



jedoch nur in folle Erwehnung thut, prospiciet worden, dessen was in denen exceptionibus mit gutem Grunde angeführet worden, daß Serenissimus Dux Regens ein Tertius sey in Instrumento non nominatus, in welchem Casu ein guarentigium Instrumentum seine liquidat und Kraft verlieret, nicht zu gedenken; Als vermögen wir auch diese Frage nicht anders zu beantworten, als daß diese Schuld-Verschreibungen oder Wiederkaufs-Contracte solche Documenta liquida nicht sind, auch mit solchen Clausulis executivis nicht versehen sind, dadurch wider den Deputations-Abschied de Anno 1600. überhaupt und besonders wider die Fundamental-Versaffung des Fürstl. Sächsl. Hauses des höchstpreislichen Reichs-Hof-Raths-Jurisdiction sofort fundiret werden könne.

Ob auch wohl, was die

Vierte Frage

anbelanget, die bekannte Regel eintreten dürfte, quod, qui succedit in locum, succedat in jus, welches um soviel kräftiger gefaget werden kan, wenn die Versio in rem seu utilitatem publicam dazu kommet, welches hier außer Zweifel zu seyn scheint, da in beyden Schuld-Verschreibungen die deutliche Confessio:

daß die Summen zu Dero und Dero Lande kundbaren Nutzen und wahrem Vortheile angewandt worden,

und hiernächst die freye Anerklärung:

daß deswegen künftig kein Beweis erfordert werden solle, literaliter anzutreffen sind; und wenn das jus in personam unerfindlich seyn sollte, dennoch die hypothecc in nexu zu bleiben scheinen, weil bekannten Rechtsens, quod bona supposita non nisi cum inhaerente onere reali ad novum possessionem transeant;

Endlich wenn auch hier die pacta domus etwas anderes und widriges in sich enthalten sollten, dennoch diese ignorantia facti alieni in genere, insonderheit aber dem Creditori succedaneo, dem Herrn General von Kavanagt, eminenti militiae gradu conspicuo, qualibus personis jura nostra etiam juris ignorantiam condonant, unschädlich seyn müste;

Dennoch aber und diemeit die angebrachte Regel de Successore loci in jus succedente, wie alle solche theses generales viel und mancherley exceptionibus unterworfen sind, unter denen eine von den wichtigsten ist, nisi forte successor in locum causam ab antecessore nequitiam habeat, sed jure proprio in vacantem locum succedat; welches allhier um soweniger einigem Zweifel unterworfen, als nach Ausgang der Hochfürstl. Eisenachischen Linie das Fürstenthum dieses Namens samt der Gemaischen Landes-Portion in dem Stamm-Hause Weimar und in des der Zeit in solchem regierenden Herrn Herzog Ernst Augustens Hochfürstl. Durchl. Person ipso jure consolidiret und reuniret, und dagegen die sämtliche Allodial-Erbenschaft Ducis *Wilhelmi Henrici* sammt allen von desselben Herrn Vater originirenden und von demselben agnoscirten juribus passivis an des lezten Frauen Wittib-Hohheit überlassen worden, welches dem Imperantischen Mandatario N. I. so gegründet vorgekommen, daß er, wie diese Schulden von dem Landes-Successore weder als Lehns-Folgern noch als privato gefordert werden können, sponte agnosciret, mithin auch an die hereditatem allodiale, in qua etiam Principes Successores jure privatorum utuntur, mit Bestande Rechtsens damals verwiesen worden, cum hereditas sit successio in universam jus, quod defunctus habuit; etiam in aes alienum

L. 8. D. de Acquir. vel omittend. hered.

Soviel hiernächst die Versionem in rem & publicam utilitatem betrifft, die tägliche Erfahrung lehret, wie leicht alle Debitores, Hohe und Niedrige, sich erfinden lassen, alles dasjenige in die Verschreibungen einzurücken, quo creditores existimant, sibi magis esse cautum, und daher beydes versionis confessio und probationis renunciatio, die actionem de in rem verso nicht fundiren können, cum juri sit conveniens maxime, quod casus necessitatis (oder welches einerley ist, veræ & perennantis, ut Successor locupletior factus habeat, quod absque isto debito habiturus non erat) omnino sit probandus, quia nec principi de tali casu, qui vertere potest in præjudicium tertii credi debet, multo minus privato alleganti necessitatem (vel utilitatem).

Brunnemann. Consil. I. num. 353.

Ferner die unter einem Wiederkaufe verborgene Hypotheca, in so ferne einige Blindigkeit gehabt, als lange der hohen Debitorum Principalium Frucht-Nießung gedauert, hingegen dieselben das Eigenthum dieser Domanal-Güter nie im mindesten afficiren können, ob pacta domus longe clarissima, allermåßen gleich in der ersten, nach Herrn Herzogs **Wilhelmi** tödtlichem Hintritte von denen Herren Herzogen Gebrüdern **Johann Ernsten** zu Weimar, **Adolph Wilhelmen** zu Eisenach, **Johann Georgen I.** der Zeit zu Marcksfuhl, und **Bernhard** zu Jena, Anno 1662. unternommenen Theilung beliebt worden, daß keiner dieser Herren ohne aller und jeder gutes Vorwissen, Willen und Bewilligung ichtwas mit Schulden beschweren, versehen, wiederkauflich verkaufen wolle, und wenn ja einer unter ihnen aus dringender Noth bis auf 6000. Rthlr. und im äußersten Nothfalle bis auf 10000. Rthlr. aufzunehmen sich genöthiget sehen sollte, doch auch solches nicht anders als auf vorgegangene Remonstration und Ersuchung geschehen solle; welches alles nach Herzog **Adolph Wilhelms** unbeerbeten Absterben 1672. auf das kräftigste zwischen denen überlebenden dreyen Herren Gebrüdern wiederholet worden: Insonderheit aber Anno 1691. zwischen Herrn Herzog **Wilhelmo Ernesto** zu Weimar, des heutigen Serenissimi Regentis patruo magno, und Herzog **Johann Georg II.** zu Eisenach, in dessen Jura dessen Herr Bruder Herzog **Johann Wilhelm**, der die Schulden quaestionis contrahiret hat, eingetreten ist, zu des gesamten Hochfürstl. Hauses Besten dahin geschlossen haben:

Daß sie ihre Fürstenthume und Lande ohne vorhergehende *Communication* keinesweges mit Schulden beschweren = = = verpfänden, oder *Wiederkaufs-Weise* überlassen, und wenn irgend einer unter ihnen aus höchst dringender Noth Geld aufnehmen müßte, daß der andere Theil, auf vorgegangene *Remonstration* und *Ersuchung*, zu solcher Geld-Aufnahme und Verpfändung bis auf 6000. Rthlr. seinen Consens ertheilen wolle.

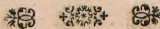
Dahero wie also nach unserm wenigen Ermessen nicht abzusehen vermocht, wie die abagnato nicht consentirte Schulden, welches ohnedem auch gemeinen Rechts ist, die verschriebene Domania dem Eigenthume nach jemahlen, und finito usufructu, auch quoad fructus noch jezo auf einige Art und Weise haben afficiren können, oder noch afficiren; Endlich auch das Beneficium militare de ignorando jure, wenn es hier einschlagen könnte, durch die bekante Exceptionem

L. 9. §. 3. D. de Jur. & Facti ignorant.

si jureconsulti copiam habere potuit, fast über den Hausen geworfen wird, die ignorantia facti und pacti domus aber eben so wenig statt finden kan, als diese Dinge fast in notorietate beruhen, zudem nach dem

L. 19. D. de R. I.

qui cum alio contrahit, vel sit, vel esse debeat non ignarus conditionis eius; Endlich



sich auch aus der denen Exceptionibus angefügten Copia sub O. die leichte mit dem Originali wird zu bestärcken seyn, offenbar erscheinet, daß dem Herrn General von Kavanagk sehr wohl bekannt gewesen, qu'il faut avoir le Consentement de Weimar non limité sur toute chose, mithin wenn imperantischer Principalis gefähret seyn sollte, er dieß nicht Principi suo jure urenti, sondern seines Herrn Großvaters Facilité würde zuzuschreiben haben; Als beantworteten wir auch diese vierte Frage billig dahin:

Daß gegen des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha, als Ober- u. Vormund des und Landes-Administratoris Hochfürstl. Durchl. und nunmehr gegen des Herrn Herzogs zu Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl., weder actio personalis, noch realis, den einigen Fall probandæ, si fieri posset, verio nis in perpetuam utilitatem ausgenommen, statt habe, vielmehr der ganze Contract an sich, in Ansehung der Fürstlich-Weimarischen Linie, ohne alle Verbindlichkeit und ipso jure null sey.

Ob nun wohl hiernächst bey der

Fünften Frage

die stärkste Vermuthung obhanden ist, daß diejenigen Personen aus denen damals, als die Schulden gewürcket worden, der Engere Ausschuß der resp. Eisenachischen und Jenaischen Stände bestanden, der pactorum domus und ganzen Landes-Verfassung vollkommen kundig, und also ihnen auch wohl bekannt gewesen, was der von den Principal-Contrahenten, sonderlich aber von Seiten der Creditorum intendirten Bündigkeit im Wege stehe, folglich deren Pflicht scheinete gewesen zu seyn, das Geschäfte eher zu hindern als zu fördern, und da dieß von ihnen nicht beobachtet worden, nunmehr ex natura obligationis accessoria, que cum obligatione principali stat & cadit, geschlossen werden möchte, daß das gethane Versprechen, und die auf die Landschafts-Casse gelegete Belastigung eben so unverbündlich sey, als wenig die Haupt-Obligation und dabei verschriebene Sicherheit ihren jetzigen Landes-Herrn und ihres corporis mystici Oberhaupt verbindet: Dagegen und auf der andern Seite fast nicht zu begreifen siehet, wie der Rechte sowohl als des Landes wohl erfahrene Männer ein Geschäfte über sich sollten genommen und eine so starcke Versicherung von sich gestellt haben, dazu sie nicht die geringste Befugniß gehabt hätten, und also eine andere Vermuthung pro Validitate practicæ fidejussionis constitutzque hypothecæ daher entstehen will;

Dennoch aber und dieweil bey denen pactis domus die Land-Stände, so viel wir sehen können, als Compacilentes nicht concurrirten haben, folglich auch deren Rigor sie und ihren guten Willen in Facilitirung des vorseyenden Negatii zu hindern oder einzuschräncken nicht vermochte; auch in der natura obligationis accessoria nichts enthalten, das die Validitatem susceptæ fidejussionis vernichten könne, immassen eine principalis obligatio allerdings damals entstanden, und also ceteris paribus auch die accessoria hätte zu Kräften kommen müssen, obgleich jene die Weisheit der Verbindlichkeit nicht gehabt, daß sie sich auf den neuen jure proprio succedirenden Landes-Herrn, desiciente legitimo consensu mit habe erstrecken können; dagegen aber die Vermuthung ungleich stärker ist, daß die sämtliche Landschaft ihrem Engern Ausschusse freye Macht und Gewalt nicht überlassen habe, sie mit einer so namhaften Summe zu belastigen, und über ihre Reditus und Gefälle pro lubitu zu disponiren, zumahl da in denen exceptionibus in facto angeführet und behauptet worden, daß der mehr erwähnte Engere Ausschuß über und wider seine Vollmacht hierunter gehandelt habe; hiebey al-

so fast vergebens seyn dürfte, nach den Ursachen dieses de re aliena disponirenden Unternehmens zu fragen, jedoch dieselben so gar weit nicht zu hofen seyn, in Erwägung, wie groß die Devotion einer treuen Landschaft gegen ein regierendes Oberhaupt zu seyn pflege, daß die Intercedentes geglaubet, auch vielleicht die Hoffnung erhalten, daß diese Nomina von dem Herrn Debitore principali sollen wieder abgeführt, und also innoxie interposita fides wieder liberiret werden; Endlich nicht derjenigen, qui securitates interponunt, sondern derjenigen, quibus securitas promittitur, Obliegenheit ist, zu untersuchen, num eo, quod geritur, ipso satis sibi cautum sit;

Als gehen unsere Gedancken bey dieser Frage dahin:

Daß die Asecuration der Eisenach- und Zenaischen Land-Stände nicht um defswillen, daß es eine Obligatio accessoria sey, und contra pacta domus interponiret worden, sondern weil sie ohne Communication und Consens aller Land-Stände errichtet worden, ipso jure null und nichtig sey, mithin sowohl in ordine ad fundandam Jurisdictionem Judicii Imperialis Aulici, als auch in Ansehung der von der Landschaft zu leistenden Zahlung irrelevant und unzulänglich sey.

Ob auch wohl bey Betrachtung der

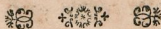
Sechsten Frage

und derer bey dem neuen von des neuen Herrn Herzogs Johann Wilhelms Hochfürstl. Durchl. mit dem Herrn General von Kavanagge getroffenen Negocio sich äußernden Umständen voreerst in Erwägung kommen könnte, daß zu der Zeit, als das neue Creditum mit dem Herrn General errichtet worden, der erste Contractus noch bestanden, und also um so leichter nondum facta solutione adeoque nondum existente securitatum extinctione die Obligaciones accessoriae haben transferiret werden können; Ueberdieß auch wohl zu glauben, daß der neue Herr Creditor keine mindere Sicherheit werde intendiret haben, als bisher bey dem ersten Credito anzutreffen gewesen, auch daß des Herrn Herzogs Durchl. hierzu ganz willfährig gewesen, aus der Verschreibung Nro. IV. sonderlich aus der Clausul, wo der Zenaischen Landschaft-Versicherung und des dabey befindlichen Consensus ausdrückliche Erwähnung geschieht, ziemlichermaßen erscheinet; Endlich auch noch angezogen werden möchte, daß dennoch sowohl die Haupt-Verschreibung Nro. I. als auch die Neben-Versicherung der Zenaischen Land-Stände auf alle treue Briefes-Inhaber gerichtet sey; und also wenigstens dieses dem neuen Briefes-Inhaber, als welchem in optima fide procul dubio verfan- ti beyde Briefe ausgehändiget worden, zu statten kommen müßte;

Dennoch aber und diem Weil das erste von dem Herrn von Lyncker hergeschaffene Creditum und die aus solchem entstandene Obligatio principalis durch eine förmliche Ablegung und Solution, zu der der Herr General von Kavanagge die Gelder des Herrn Herzogs Durchl. baar dargeliehen und ausgezahlet hat, getilget worden, und also in eben dem Momento, als dieses bewerkstelliget worden, die Obligatio accessoria & fidejussoria ipso jure erloschen ist: neque enim ullam dubium habet, quin per solutionem ejus, quod debetur, obligatio fidejussoria extingatur. Si enim reus solvit creditori, tunc etiam ei, qui pro eo intervenerunt, liberantur,

Heringius Tr. de Fidejussor. cap. XX. §. I. n. 4. & 5.

mithin der neue Creditor auf gleiche Art, wie der erstere, sich hätte prospiciren und, daß die Landschaft denno ihren Consensum aufere, hätte verlangen und halten



halten sollen; welches, wie es an sich der Billigkeit gemäß, also auch per fortissimum argumentum Juris scripti in

L. 13. §. II. D. Locati conducti

unterstützet wird, wo de relocatione tacita die Rede ist, in der doch nicht allein idem contractus genus, sondern auch eadem persona contrahentes verbleiben, da hier die persona creditoris immutiret worden, und dennoch auf die Frage: An pignora videantur durare obligata? die Limitation erfolget: Sed hoc ita verum est, si non alius pro eo in priore obligatione, res obligaverat: hujus enim novus consensus erit necessarius, wobey es auch bey dem jetzt in quæktionen stehenden Negotio fidejussionis ob rationis identitatem, und zwar um so eher zuzulassen, als nicht allein überhaupt die Rechte wollen, daß in dubio pro liberatione und nicht contra eam zu pronunciren sey: Arrianus enim ait, multum interesse querat: utrum aliquis obligetur an aliquis liberetur? ubi de obligando queritur propensiores esse debere nos, si habeamus occasionem, ad negandum. Ubi deliberando, ex diverso ut facilius sis ad liberationem

L. 47. D. de oblig. & Action.

sondern auch solches in materia fidejussionum vorzüglich zu beobachten, angesehen, daß auch in anderen Fällen die natürliche und vor die ohne allen Vortheil aus Euthet in Gefahr und Schaden sich setzende Bürgen selbst redende Billigkeit sowohl die Gesetz-Geber als Rechts-Lehrer dahin determiniret hat, eher auf deren Entbindungen als Belästigungen besorget zu seyn, auch hingegen dasjenige, was in rationibus dubitandi vorgekommen, von geringer Erheblichkeit ist, anerwogen, daß freylich die Natur der Dinge es nicht anders gelitten, als daß die baaren Mittel, mediante novo nomine, haben müssen vorher angeschafft werden, ehe der prior contractus, mediante solutione hat können aufgehoben, und die daraus entstehende Verbindlichkeiten haben können getilget werden, dessen jedoch ungeachtet, da die Jenaischen Land-Stände bey Anschaffung solcher Mittel weder ope noch consilio, ja ne quidem nudo assensu concurrirret, dennoch wahr bleibet, daß in dem Momento solutionis factæ nicht allein principalis, sondern auch accessoria obligatio aufgehöret habe: Hiernächst an des Herrn Generals von Havanagk Intention, seine Gelder so sicher zu stellen als möglich, zwar nicht zu zweiffeln ist, jedoch die Vorsicht bey einer so namhaften Summe etwas größer hätte seyn sollen, als daß nach Inhalt der Hochfürstlichen Verschreibung sub Nro. IV. nur verabredet worden, daß sofort der ehemalige ausgefertigte Wiederkaufs-Brief zu seiner Assesuration ihm zugestellt werde, auch aus eben dieser Verschreibung des Herrn Debitoris Principalis gnädiger Wille genugsam sich ergiebet, indem Höchstidieselbe vor Dero Person das aus dem erwähnten Wiederkaufe von vorigen Briefes-Inhabern gehabte Recht ebenermassen auf das beständigste auf den gegenwärtigen Herrn Creditorem zu transferiren, auch ermeldeten Wiederkauf nicht allein, sondern auch die dabey gefügte Jenaische Landes-Versicherung, nebst dem dabey befindlichen Consensu in allen Punkten und Clausuln zu ratificiren und zu bekräftigen geruhet haben, nur daß das Ratificandum selbst, nemlich der Landtschaft hiebey erforderliche neue und zu wiederholende Verbindlichkeit bey diesem neuen Contractu principali nicht hätte sollen ausser aller Acht gelassen werden: Endlich auch der Umstand, daß dennoch die alten Verschreibungen nicht allein auf den damaligen Creditorem, sondern auch auf alle getreue Briefes-Inhaber gerichtet sind, von keiner Kraft und Wirkung seyn mag, indem solche Worte den Fall voraussehen, wenn stante obligatione & principali & accessoria adeoque & stante literarum desuper confectarum vi & efficacia die scriptura, mediante nominis, de quo literæ loquuntur, cessione einem anderen Inhaber zu Theile wird, wie auf solche Art der Herr Statthalter zu Esfurth, Graf von Hoyneburgk, & hujus liberalitate die dasige Universität treue Briefes-

Briefes-Zuhaber geworden sind, eben dieser Scripturz aber nun eine gleiche Kraft und Wirkung nicht mehr zugeschrieben werden mag, nachdem durch die baare Ablegung das erste Nomen, die darüber ausgestellte Versicherung und also auch das über solche Verbindlichkeit ausgestellten Briefes Validität zusammen aufgehört haben;

Als halten wir in Rechten vor gegründet:

Daß die Allecuration der Zenaïschen Land-Stände über die 10000. Rthlr. Anno 1718, da weyland Herr Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen Eisenach das Lynckerische Capital an die Academie zu Erfurth bezahlet, und dem General von Kavanagh eine ganz neue Obligation über die von ihm erborgete Gelder ausgestellt, gänzlich erloschen, und dadurch alter Nexus obligationis bey der Zenaïschen Landschaft aufgehört habe.

Und obgleich endlich bey der

Siebenden und letzten Frage

ein Zweifel entstehen könnte, ob nicht das Remedium supplicationis, indem es mit dem Remedio revisionis im Grunde ganz einerley ist, der Camera Imperiali ganz eigen sey, zumal, da bey der daseibst üblichen Revision ein- und anderes Requisitum zu befinden, das bey dem Hochpreislischen Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe keine Application leidet: Hiernächst und wenn an dessen Usa nicht zu zweifeln wäre, das neue Dubium seyn möchte, ob es nicht damit zu spät sey, indem dergleichen Remedia suspensiva contra sententias nicht aber contra paritorias ad executionem tendentes zu interponiren sind,

Moser in den Grund-Säzen der Reichs-Hof-Raths-Praxeos, Libr. VII. Cap. 8. §. 48.

und allhier die Kayserlichen Rescripta Nro. 7. und 9. als Sententia consideriret werden könnten, folglich es das Anscheinen haben möchte, als wenn wider die Reichs-Hof-Raths-Conclusa Nro. 12. und 13. und die darinne decreirten Rescripta paritoria erwehntes Remedium weiter keine Statt finde: Endlich auch ratione futuri eventus die dießfalls vorwaltende Hoffnung einigermaßen dadurch vermindert wird, daß eine Reformatoria in causa bis tractata so leichte nicht zu vermuthen, auch die gewiß mit großem Fleiße gefertigte Exceptiones den erwünschten Eingang nicht gefunden, sondern sie sämtlich tam fore quam reliqua eine Rejectionem in Celsissimo Tribunali allbereits gelitten haben;

Dennoch aber und dieweil, was intuitu Revisionis impetranda bey dem Augustissimo Tribunali ehemals mag zweifelhaft gewesen seyn per

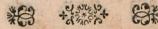
Instrumentum Pacis Westphal. Art. V. §. 54.

dahin decidiret worden, ut loco revisionis in Camera usitata licitum sit parti gravatae a Sententia in Judicio Anlico lata ad Caesaream Majestatem appellare, mithin an der admissibilitate Remedii überhaupt nicht zu zweifeln, wie solches auch die bekannnten Scriptores

Mulcius in Repraesentatione Majestatis Imperatoriae, Part. II. Cap. 26. membr. 4. §. 2. n. 27. und

Uffenbachius de Consilio Caesar. Imper. Aul. Cap. XXIII. Sect. 4.

bezeugen; So viel aber den andern Zweifel anbetrifft, ob das Remedium supplicationis annoch Statt finde?



Moserus in seinem Tractatu von der an dem Kayserlichen Reichs Hof=Rathe üblichen Revision oder Supplication, Sect. III. §. 21. wie solcher in seinen Miscellan. Jurid. Histor. Part. II. pag. 320. zu befinden ist.

mit gutem Grunde behauptet, weil post Mandatum S.C. quod ista memorata Rescripta Nr. 7. & 9. imitantur, noch Exceptiones admittiret werden, die auch in praesenti causa admittiret worden, solches noch vor kein förmlich Urtheil zu achten sey, folglich erst die prima paritoria, der sich die Nr. 12. und 13. decretirte Rescripta paritoria vergleichen, vor das eigentliche Urtheil zu achten, also auch dagegen das Remedium questionis bestens fundiret sey;

Addatur. *Moserus* in den Grund=Sätzen der Reichs Hof=Raths Praxeos, Libr. IV. Cap. 19. von Rescripten=Process, §. 16.

Endlich eine Beweglichkeit seyn würde, wenn wir uns bereden wollten, als wenn bey diesem Augustissimo Judicio curae posteriores saepe numero meliores nicht Statt finden sollten, zumal, da eben diesem höchstpreißlichen Reichs=Gerichte schon einmal sub Nro. 4. gefallen, Impetranti anzubefehlen, daß er die Jurisdiction desselben besser, als geschehen, fundiren solle; Wie schlecht aber derselbe dieser Aufgabe gelehret habe, aus Zusammenhaltung vorheriger und nachgehender Supplicatum deutlich sich ergiebet; Zuletzt noch das angeführere Prajudicium in causa Hollatico=Plönenli offenbar zeigt, wie wenig dieses höchste Gerichte Bedencken trage, causa iterum cognita seine vorigen Judicata aus höchst-rühmlicher Gerechtigkeits=Liebe abzuändern;

Als können Wir auch diese letztere Frage nicht anders als in affirmativam beantworten:

Daß das Remedium supplicationis überhaupt und im gegenwärtigen Casu insbesondere gegen die Reichs Hof=Raths=Conclusa vom 14den und 16den Octobris 1755. gar wohl gegründet, auch eine Reformatoria zu hoffen sey. Alles von Rechts wegen.

Urkundlich mit Unserm Inseigel besiegelt.



**ORDINARIUS,
SENIOR und sämtliche
ASSESSORES**

der Juristen=Facultät der Königlich,
Groß=Britannischen und Churfürstlich,
Braunschweig=Lüneburgischen
Georg Augustus Universität zu Göttingen.

PRO NOTA.

Weilen der Libellus supplicationis und die gegenseitige Exceptiones in der 5000. Rthlr. Sache sowohl quoad quæstionem fori, als in der Haupt-Sache fast wortlich mit demjenigen/ was in denen vorstehenden Impressis enthalten/ übereinkommen; so hat man vor unnöthig gefunden/ solche mit beydrucken zu lassen.

Zc 859. FK.

PRO NOTA.

Witten der Libellus supplicacionis und die
gründliche Excepcones in der 1000. Stelle.
Esche sowohl dinstag quationem solis
als in der Sancte Esche solis wortlich mit
bezeugen was in dem vorstehenden Jahr
proble entstanden existiren: so das
man vor ungedig schenken habe mit die
ganden zu lassen.

115



Allerunterthänigster

X 225836

Libellus Revisorius et Gravaminum
in Sachen des Freyherrn von Kavanagk tutorio
filii nomine wieder das Hochfürstl. Haus Sach-
sen-Weimar und Eisenach, dann die Eisenach, und
Jenaische Land, Stände, nunc vice versa, Re-
scripti, puncto debiti ad resp. 10000 et 5000
Mthlr. modo Revisionis, juncto petito humil-
limo pro Clementissime nunc, rescisfo Rescri-
pto paritorio, per meras sub-et-obreptiones
impetrato, Partem Revisam, a limine excelsis-
simi hujus Archidicasterii cum condigna poe-
na et condemnatione in expensas, frivole cau-
satas, repellendo et ad forum competens vel
ad haeredes in Allodio remittendo.

app. Lit. y. z. tz.

